# CODEX IUSTINIANUS. Buch III.

## I. Titel.

### DE IUDICIIS.

3,1. Über die Prozesse.

3,1,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CLEMENS.

Die vertragliche Vereinbarung von Zinszahlungen ist durch das ergangene Urteil über eine andere Zinszahlung nicht aufgehoben worden. Es steht dir daher noch frei, den Schuldner wegen der Zinsen für die Zeit, über die nicht in der Klage verhandelt wurde, zu belangen.

*Geg. k. April. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antonius und dem 2ten des Geta.*

3,1,2. DIESELBEN KAISER AN DEN VALERIUS.

Wenn du, nachdem du einen Richter erhalten hast, gegen deinen Vormund geklagt hast, ist doch die Vormundschaftsklage von Rechts wegen nicht aufgehoben, und darum wirst du, wenn du wiederum denselben Richter erbeten haben wirst, gegen die wirksame Einrede der schon durch ein Urteil entschiedenen Sache nicht ohne Wirksamkeit die Gegeneinrede der bösen Absicht gebrauchen, wenn du behaupten kannst, dass über die Sache, wegen der du jetzt klagst, in dem früheren Prozess nicht verhandelt worden sei.

*Geg. VI. k. Ian. (210) unter dem Consulate des Faustinus und des Rufinus.*

3,1,3. DER KAISER ALEXANDER AN FAUSTINA.

Wenn immer ein Streit über einen Rechtsstand mit der Erörterung einer Vermögenssache zusammentrifft, steht nichts im Wege, dass jener Streit auch bei dem Richter, welcher eigentlich über eine den Rechtsstand betreffende Sache nicht erkennen kann, entschieden werde.

*Geg. VI. id. Febr. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.*

3,1,4. DERSELBE KAISER AN POPILIUS.

Wenn du, als dir der Preis der von deinen Curatoren erworbenen Grundstücke angerechnet wurde und die Kaufurkunden übergeben wurden, keine Vereinbarung über den Ersatz im Falle einer Vertreibung verlangt hast, so siehst du ein, dass der einmal beendigte Prozess nicht erneuert werden könne.

*Geg. k. Aug. (228) unter dem Consulate des Modestus und des Probus.*

3,1,5. DER KAISER GORDIANUS AN MARCELLUS.

Ein Richter, dem von einem Richter eine Sache übergeben worden ist, hat nicht die Gewalt einen Richter damit zu beauftragen, da er ja nur das Richteramt bekleidet, es sei denn, er wurde vom Kaiser zum Richter bestellt.

*Geg. IV. non. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.*

3,1,6. DERSELBE KAISER AN IUNIA.

Ein Dienstbarer kann nicht Partei in einem Prozess sein, und wenn irgendeine Verurteilung gegen ihn ausgesprochen sein sollte, hat das, was entschieden worden ist, keine Gültigkeit.

*Geg. XV. k. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.*

3,1,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IRENAEUS.

Da du bekennst, dass der dir verpfändete Dienstbare deines Schuldners das Vermögen seines einstigen jetzt verstorbenen Herrn innehat, verlangst du wider das Recht, dass dir gegen denselben Klagen zugelassen werden sollen, da zwischen einem Dienstbaren und einem Freien kein Prozess geführt werden kann. Es ist daher angemessener, dass du in den Besitz der Pfänder durch den Richter von Amts wegen gelangst, als dass du Unerlaubtes verlangst.

*Geschrieben XIV. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,1,8. DIE KAISER CONSTANTINUS UND LICINIUS AN DIONYSIUS.

Man hat anzunehmen, dass in allen Dingen die Gerechtigkeit und die Billigkeit höher stehe, als die strenge Befolgung des geschriebenen Rechts.

*Geg. id. Mai. (314) unter dem Consulate des Volusianus und dem des Anianus.*

3,1,9. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS.

Richter müssen vor allem die Beschaffenheit einer Sache durch eine vollständige Untersuchung klären, und dann beide Parteien immer wieder fragen, ob sie dem noch Neues hinzufügen möchten, da gerade dies zum Vorteil beider Parteien ist, sowohl wenn die Sache durch den Richter selbst zu entscheiden und auch, wenn sie an eine höhere Gewalt zu berichten ist.

*Geg. prid. id. Ian. (321) zu Sirmium unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispinus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.*

3,1,10. DERSELBE KAISER AN SEVERUS, *PRAEF. URBI.*

Es soll durchaus keinem eine richterliche Untersuchung und Entscheidung zuteil werden, welcher eine zusammenhängende Rechtssache geteilt haben will, und infolge eines kaiserlichen Reskripts das, was in einem und demselben Prozess hätte entschieden werden können, bei verschiedenen Richtern verhandeln will, so dass derjenige, welcher im Widerspruch zu dieser Verordnung ein Bittschreiben eingereicht, und einen Richter über den Besitz und einen anderen über die Hauptstreitfrage verlangt haben wird, eine vom Richter von Amts wegen aufzuerlegende Strafe zu befürchten hat.

*Geg. III. k. Aug. (325) unter dem Consulate des Paulinus und dem des Julian.*

3,1,11. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Der Richter soll sich nach der Strenge der Gesetze richten und dem, was ihm gerecht erscheint, nicht aber das berücksichtigen, was vom Kaiser wider die Gesetze bestimmt worden ist.

3,1,12. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER ZENO.

Alle Obrigkeiten und die kaiserlichen Richter sollen die Prozesse schnell entscheiden, und wenn ein Prozessierender immer wieder zum zuständigen Richter gekommen ist, aber ohne triftigen Grund hingehalten wird, soll er den Kaiser angehen, und Hilfe von da her erwarten.

§ 1. Wenn aber jemand aus triftigen Gründen vor der Aufnahme des Prozesses den Richter ablehnt, so wird infolge der Anrufung Unserer Hoheit ein anderer Richter oder Mitrichter dazu bestellt werden.

§ 2. Nach der Aufnahme des Prozesses aber soll, auch wenn er aus triftigem Gründen den Richter ablehnen will, kein anderer Richter oder Mitrichter verlangt werden, es soll vielmehr die ganze Sache bei einem einzigen Richter untersucht werden. Und wenn dieser in irgendeinen Punkt nicht zuständig zu sein scheinen sollte, soll er die Sache durch eigenen Beschluss dem zuständigen Richter überweisen. Denn wenn jemand zum zweiten Mal oder öfter geklagt hat, soll er sowohl das Doppelte des durch die zweite Klage entstandenen Schadens zahlen, als auch ohne Bürgen oder eidliche Sicherheitsleistung infolge der zweiten Klageschrift bei dem ersten Richter verhandelt werden.

3,1,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit die Prozesse nicht fast unsterblich würden, und über das Ziel eines Menschenlebens hinaus dauern möchten, schien Uns, da ein Gesetz von Uns zwar schon die Criminal-Rechtssachen auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt hat, die Civil-Rechtssachen aber häufiger sind, und bekanntlich oft selbst den Stoff zu Criminal-Anklagen herbeiführen, darüber gegenwärtiges an keine Orts- oder Zeitbeschränkungen zu bindendes Gesetz für den Erdkreis schleunigst erlassen werden zu müssen.

§ 1. Wir beschließen also, dass alle Prozesse über Civilsachen, von welchem Streitwert dieselben auch sein mögen, gleich ob sie über persönliche Rechtszustände, oder über das Recht von Stadtgemeinden oder Privatpersonen erhoben wurden, ob über Besitz, oder Eigentum, oder Hypotheken, oder über Dienstbarkeiten, oder wegen irgend anderer Verhältnisse, wegen welcher die Menschen untereinander zu prozessieren haben, nur mit Ausnahme der Rechtssachen, welche sich auf das Recht des Fiscus beziehen, oder welche öffentliche Ämter betreffen, nicht über die Zeit von drei Jahren von der Annahme der Klage an hinausgezogen werden sollen. Es soll aber den Richtern insgesamt, mögen sie in dieser hohen Stadt, oder in den Provinzen eine höhere oder eine niedere Verwaltung führen, mögen sie in einem obrigkeitlichen Amte stehen, oder von Unserem Hofe bestellt oder von Unserer Hoheit beauftragt sein, nicht gestattet werden, die Prozesse länger, als auf eine Zeit von drei Jahren, auszudehnen. Denn jedermann sieht ein, dass dies mehr in der Hand der Richter als der Parteien liege, denn wenn sie selbst es nicht wollen, so findet sich gewiss Keiner, welcher es wagen könnte, den Prozess wider Willen des Richters in die Länge zu ziehen.

§ 2. Wenn nun die klagende Partei gezögert haben sollte, und der Beklagte durch die oftmalige Fristverlängerung ermüdet wird, und die Zeit von drei Jahren seit der Annahme der Klage fast schon zu Ende ist, so dass nur noch ein halbes Jahr übrig ist, soll der Richter das Befugnis haben, durch die *Executoren* des Prozesses den Kläger auffordern zu lassen, wenn nämlich die beklagte Partei einseitig die

Abwesenheit des Klägers einwendet, indem die Richter ihre Ohren solchen Beschwerden öffnen sollen. Und wenn dies nun dreimal erfolgt sein wird, so dass für jeden Eintritt des Beklagten in das Gericht ein Zeitraum von zehn Tagen bestimmt ist, und auch so die klagende Partei nicht ausfindig gemacht sein, auch weder in eigener Person, noch durch einen mit Vollmacht versehenen Stellvertreter erschienen sein wird, dann, wollen Wir, soll der Richter des Prozesses die bei ihm ergangenen Akten einsehen.
§ 2a. Wenn nun Das, was verhandelt worden ist, nicht hinreicht, um daraus einen sicheren Schluss für die Entscheidung ziehen zu können, so wollen Wir, dass der Richter nicht bloß den beklagten Teil von der Verbindlichkeit, in das Gericht zu kommen, freispreche, sondern auch den Kläger in alle Kosten, welche nach gewohnter Weise bei den Prozessen aufgewendet werden, verurteile, indem der wahre Betrag derselben durch einen Eid des Beklagten anzugeben, und alle Sicherheit, welche der Beklagte wegen des Prozesses bestellt hat, demselben zurückzugeben ist, und wenn sie auch bestehen bleiben sollte, soll doch ihre Kraft erlöschen.
§ 2b. Wenn aber der Richter aus den bei ihm geführten Akten, da die klagende Partei nicht ausfindig gemacht ist, einen Weg finden kann, auf welchem es ihm augenscheinlich wird, was zu entscheiden ist, soll er auch in Abwesenheit des Klägers, wenn er erkannt haben wird, dass derselbe eine bessere Sache habe, zu Gunsten desselben ein Urteil zu sprechen, und den gegenwärtigen Beklagten dem abwesenden Kläger zu verurteilen nicht zögern, nur sollen die Prozesskosten, welche der Beklagte gesetzmäßig aufgewendet zu haben beschworen haben wird, von der Verurteilung ausgenommen werden, weil Wir diese Strafe dem Kläger, auch wenn er eine bessere Sache hat, wegen seines in der Abwesenheit liegenden Ungehorsams auflegen, auch soll demselben durchaus kein Rücktritt aus demselben Prozess gelassen werden, wenn aber der Beklagte freigesprochen wird, soll der ungehorsame Kläger durchaus den Prozess verlieren.
§ 2c. Wenn aber irgendeine Verurteilung gegen den Beklagten zu Gunsten des abwesenden Klägers gesprochen wird, so gestatten Wir dem flüchtigen Kläger, wenn er etwa die Verurteilung für nicht genügend hält, auf keine Weise, denselben Prozess wieder anzufangen.
§ 3. Wenn aber der Beklagte abwesend sein, und eine gleiche Aufforderung desselben, wie Wir sie hinsichtlich der Person des Klägers angegeben haben, erfolgt sein wird, soll auch durch seine Abwesenheit ein Versäumnisprozess begründet werden, und der Richter demgemäß, was in älteren Gesetzen bestimmt worden ist, die Sache mit aller Genauigkeit untersuchen, und, wenn der Beklagte schuldig befunden sein wird, auch gegen ihn, da er abwesend ist, eine Verurteilung auszusprechen nicht säumen, welche wirksam werden soll, und es soll der Sieger durch die Sachen und Vermögensgegenstände des Beklagten befriedigt werden, gleichviel ob dies der Richter selbst kraft seiner Gerichtsbarkeit tun kann, oder durch einen Bericht an einen höheren Richter gebracht, und von da aus der gesetzliche Weg zu dem Vermögen des Ungehorsamen eröffnet wird, so dass ihm oder einem Andern, welcher die Stelle desselben vertritt, die Erlaubnis zu widersprechen, wenn der Kläger aus einem solchen Grund in den Besitz eingewiesen wird, nicht gegeben werden soll, auch soll er nicht gehört werden, wenn er zurückgekehrt sein wird, und Bürgen stellen und den Besitz wiedererlangen will, Wir versagen ihm nämlich in solchen Fällen jedes Widerspruchsrecht.
§ 4. Wenn aber über eine Versäumnis verhandelt wird, sei es auf Seiten des Klägers oder des Beklagten, soll die Untersuchung der Sache ohne irgendein Hindernis geführt werden. Denn indem die heiligen Schriften herbeigebracht werden, wird die Abwesenheit des Streiters durch die Gegenwart Gottes ergänzt, auch befürchte der Richter kein Hindernis infolge einer Appellation, da Der, von welchem es bekannt ist, dass er ungehorsam abwesend sei, keine Erlaubnis zur Berufung hat, was, wie ganz bekannt ist, schon in den alten Gesetzen festgesetzt worden ist.
§ 5. Ein solches Urteil soll gegen das Ende der drei Jahre gesprochen werden, über welche Wir auch das gegenwärtige Gesetz gegeben haben. Denn wenn in einer früheren Zeit, wo noch eine reichliche Zeitfrist übrig und dem Abwesenden noch die Hoffnung zurückzukehren geblieben ist, eine von beiden Parteien gesäumt haben wird, soll nur etwa hinsichtlich der Bezahlung der Kosten und der Befreiung von denselben ein strafendes oder freisprechendes Urteil gesprochen, nicht aber dann ein Erlöschen des Prozesses und eine Verurteilung gegen den Abwesenden herbeigeführt werden, welche nur in den Fällen stattfinden darf, in welchen die Furcht vor dem bevorstehenden Ablauf der drei Jahre besteht.
§ 6. Es mögen aber alle Richter, welche unter Unserer Herrschaft bestellt sind, wissen, dass, gleich ob in Abwesenheit einer von beiden, oder in Gegenwart beider Parteien der Prozess entschieden worden ist, der Besiegte dem Sieger hinsichtlich der Kosten auf so viel zu verurteilen ist, als dieser als gewöhnliche Streitkosten beschworen haben wird, indem sie wohl bedenken mögen, dass, wenn sie dies unterlassen haben sollten, sie selbst dieser Strafe aus ihren eigenen Mitteln unterliegen, und dieselben der verletzten Partei zu leisten werden gezwungen werden.
§ 7. So viel nun fanden Wir, die Wir alles mit Rücksicht auf die Billigkeit verbessern, für gut, über den Fall zu bestimmen, wenn eine von beiden Parteien ungehorsam abwesend ist.

§ 8. Wenn aber der Richter, wenn beide Parteien zugegen sind und den Prozess zu Ende führen wollen, ihn nicht hat annehmen wollen, entweder aus Freundschaft, oder aus Feindschaft, oder um eines ganz schändlichen Gewinnes willen, oder aus irgendeinem anderen schlechten Antrieb, welche in den niederträchtigen Seelen solcher Richter entstehen kann, den Prozess selbst hinauszuziehen gewagt hat, und darüber die drei Jahre abgelaufen sind, soll der Richter, wenn er in einem obrigkeitlichen Amte, oder in einer höheren Würde bis zur Stufe der *Illustres* steht, durch die *schola palatina* gezwungen werden, an Unseren Privatschatz zehn Libra Gold zu zahlen, wenn er aber ein niederer Richter gewesen sein wird, soll er mit einer Geldstrafe von drei Libra Gold, welche durch dieselbe *schola* einzutreiben und an Unsern Schatz abzuliefern ist, bestraft werden, und, indem er von seiner Stelle zu entfernen ist, soll ein anderer Richter an die Stelle desselben unter Androhung einer gleichen Strafe gesetzt werden. Dies alles soll geschehen, wenn ein einziger Richter die ganze Sache von Anfang an leitet.
§ 8a. Wenn aber während der drei Jahre durch den Tod des Richters oder eine andere unvermeidliche Veranlassung die Person des Richters verändert sein wird, dann soll, wenn von den drei Jahren noch die Zeit von einem Jahre oder mehr übrig ist, während welcher ein anderer Richter für diese Rechtssache bestellt wird, dieselbe innerhalb der noch übrigen Zeit beendet werden, wenn aber weniger Zeit als ein Jahr, übrig ist, dann soll die ganze an demselben fehlende Zeit zugegeben werden, so dass der an die Stelle gesetzte Richter den Prozess in keiner kürzeren Zeit, als in der von einem ganzen Jahre sowohl zu untersuchen, als zu entscheiden hat.
§ 9. Es ist ohne alles Bedenken zu beachten, dass, wenn es weder an einer von beiden prozessierenden Parteien, noch am Richter, sondern an den Anwälten, gelegen haben wird, dass der Prozess nicht auf die gehörige Art zu Ende kommt, dem Richter die Erlaubnis erteilt wird, auch diese mit einer Strafe von zwei Libra Gold zu belegen, welche durch die *schola palatina* einzutreiben und auf gleiche Weise in öffentliche Rechnung zu bringen ist, so jedoch, dass der Richter selbst eben dies in seinem Urteil ausspricht, dass die Verzögerung durch die Anwälte entweder des Beklagten, oder des Klägers, entweder durch alle, oder durch einige von ihnen bewirkt worden ist. Es ist daher den Advokaten die Verbindlichkeit aufzulegen, einen Prozess von da an, wo sie die Führung desselben übernommen haben, bis zu Ende, wenn sie nicht das Gesetz oder ein rechtmäßiger Grund verhindert, durchzuführen, damit nicht durch ihre Weigerung eine Verzögerung der Sache bewirkt wird, es sollen jedoch die Honorare von den Klienten, welche sie geben können, den wohlberedten Advokaten in jedem Fall gezahlt, und, wenn die Ersteren säumig dabei sein werden, durch die Executoren der Prozesse beigetrieben werden, damit nicht durch eine solche List die Entscheidung der Sachen hinausgezogen werde, es müsste denn ein Streiter selbst lieber einen andern Anwalt erwählen wollen.
§ 10. Alles dies ist aber von Uns in Bezug auf alle die verordnet worden, welche sich im volljährigen Alter befinden, und bei welchen in allen Fällen ihr eigenes Ermessen genügt.
§ 11. Wenn aber Rechtssachen entweder von Mündeln, oder von Minderjährigen, oder von anderen unter Kuratel stehenden Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, vorliegen, so dass sie durch Vormünder, oder Kuratoren, oder Stellvertreter, oder ihre Prokuratoren betrieben werden, und durch die Nachlässigkeit dieser Männer die drei Jahre verflossen sein und sie den Prozess verloren haben sollten, soll der Prozess nichts desto weniger seine Gültigkeit haben, der ganze Verlust aber, welcher aus dieser Sache entsteht, die Vormünder und Kuratoren, oder deren Bürgen und Erben, und das Vermögen derselben, und alle, welche diese Sache nach den Gesetzen angeht, treffen. Wenn aber für die Schadloshaltung der Mündeln oder Minderjährigen das Vermögen derselben nicht hinreichen sollte, dann ist es Unser Wille, dass ihnen insoweit, als sie Schaden gelitten haben werden, auch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen solle.
*Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

3,1,14. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir befinden über eine Sache, welche nicht neu und ungewöhnlich, sondern welche zwar schon die alten Gesetzgeber angeordnet haben, bei deren Hintenansetzung aber in den Rechtssachen kein geringer Schaden entstanden ist. Denn wem ist es unbekannt, dass schon die alten Richter nichts anders die richterliche Befugnis erhalten haben, als wenn sie zuvor einen Eid geleistet hatten, dass sie den Prozess durchaus mit Gerechtigkeit und Beobachtung der Gesetze leiten und entscheiden würden?
§ 1. Da Wir also sowohl gefunden haben, dass ein nicht ungewöhnlicher Weg zu betreten sei, da auch Unsere früheren Gesetze, welche über die Eide erlassen worden sind, durch die Erfahrung ihre Nützlichkeit für die Prozessierenden in nicht geringem Grade bewährt haben, und darum mit Recht von allen gelobt werden, so sind Wir zu diesem für ewige Zeiten gültigen Gesetz geschritten, durch welches Wir verordnen, dass alle Richter, gleichviel ob höhere, oder niedere, welche in einem Amte entweder in dieser kaiserlichen Stadt oder auf dem Erdkreis stehen, welcher durch Unsere Herrschaft regiert wird, gleichviel ob solche, welchen Wir das Recht zur Erörterung und Entscheidung übertragen, oder solche, welche von höheren

Richter bestellt werden, oder solche, welche kraft ihrer eigenen Gerichtsbarkeit die Befugnis, zu richten haben, oder solche, welche infolge eines Vertrags, das heißt, eines Kompromisses, welcher die gerichtliche Verhandlung nachahmt, die Entscheidung von Rechtssachen übernehmen, oder solche, welche ein Schiedsrichteramt verwalten, oder infolge eines Urteils oder durch den übereinstimmenden Willen der Parteien erwählt worden sind, kurz alle und jede Richter, welche nach dem römischen Recht entscheiden, nicht anders den Anfang mit der Untersuchung von Prozessen machen sollen, als wenn zuvor vor den Richterstuhl die heiligen Schriften niedergelegt werden, und diese sollen nicht nur zu Anfang des Prozesses sich daselbst befinden, sondern auch bei allen Untersuchungen bis zum Ausgang desselben und zur Vorlesung des Endurteils liegen bleiben.
§ 2. Denn so werden sie, ihren Blick auf die heiligen Schriften richtend, und durch die Gegenwart Gottes geweiht, die Prozesse unter höherem Beistand entscheiden, indem sie wohl wissen werden, dass sie Andere nicht mehr richten, als sie gerichtet werden, da ja für sie der Prozess schrecklicher ist, als für die Parteien, indem die Streiter unter Menschen, sie aber unter der Aufsicht Gottes Rechtssachen zur Untersuchung und Entscheidung bringen.
§ 3. So möge denn dieser richterliche Eid Allen bekannt sein, und zu den römischen Gesetzen als ein vortrefflicher Zuwachs durch Uns hinzukommen, und von allen Richtern beachtet werden, und, wenn er unterlassen ist, seinen Verächtern gefährlich sein., denn sie schwören, dass sie gemäß dem, was ihnen gerecht und billig scheinen werde, verfahren wollen, mit Ausnahme der Defensoren der Städte, welche schwören, dass sie in allem nach den Gesetzen und Rechten verfahren wollen.
§ 4. Die Anwälte aber, welche beide Parteien ihre Hilfe leistend in das Gericht kommen, sollen, wenn die Aufnahme des Prozesses vorgenommen sein wird und nachdem die Klage vorgetragen und dagegen der Widerspruch erfolgt ist, in einem jeden höheren oder niederen Gericht, oder bei den Schiedsrichtern, mögen sie infolge eines Kompromisses oder auf andere Weise erwählt oder bestellt sein, mit Berührung der hochheiligen Evangelien einen Eid leisten, dass sie mit aller ihrer Geschicklichkeit und Kraft dafür sorgen wollen, das, was sie für wahr und gerecht gehalten haben werden, für ihre Klienten vorzubringen, indem sie, so viel ihnen nur möglich ist, keine Mühe unterlassen wollen, dass aber, wenn sie erfahren haben sollten, dass die ihnen anvertraute Rechtssache eine unredliche oder ganz verzweifelte, und aus lügenhaften Behauptungen zusammengesetzte sei, sie nach der Rechtslehre, mit der sie bekannt sind, mit schlechtem Bewusstsein dem Prozess ihren rechtlichen Beistand nicht leisten, sondern, auch wenn sie im Laufe des Prozesses so etwas erfahren haben sollten, von dem Rechtshandel zurücktreten wollen, indem sie sich ganz von einer solchen Gemeinschaft trennen wollen. Und wenn dies erfolgt ist, soll dem verachteten Streiter die Befugnis, zum richterlichen Beistand eines anderen Advokaten seine Zuflucht zu nehmen, nicht zugestanden werden, damit nicht mit Hintenansetzung der besseren ein unredlicher Advokat an die Stelle gesetzt wird.
§ 5. Wenn mehrere Anwälte zugezogen und von Allen der Eid geleistet worden ist, aber hierauf einige von ihnen im Laufe der Rechtssache ihren Rechtsbeistand leisten zu müssen geglaubt, andere es verweigert haben werden, so mögen die sich weigernden abtreten, die willigen aber bleiben, denn das Ende der Sache wird es an den Tag bringen können, welche furchtsamer, und welche kühner den Prozess entweder verlassen, oder fortgesetzt haben, doch ist auch in diesem Falle den Streitern die Befugnis, andere an die Stelle der sich weigernden zu setzen, nicht zu erteilen.
*Geg. IV. k. April (530) unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.*

3,1,15. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen, dass alle Richter, sowohl in dieser reich blühenden Stadt, als in den Provinzen, in dem Falle, wenn irgend einmal eine förmlich geladen gewesene abwesende Person sich nachher gestellt hat, ihr nicht anders den Zutritt ins Gericht öffnen, vielmehr sie von der gerichtlichen Verhandlung ausschließen sollen, als wenn sie vorher alle durch ein solches Versehen ihren Gegnern zugefügten Schäden ersetzt, gleichviel ob sie bei der Erhebung des Prozesses, oder durch die Honorare der Advokaten, oder durch andere Verhältnisse, welche in dem Prozesse vorkommen, entstanden sind, so dass der Betrag derselben durch die Schätzung des Richters zu bestimmen ist, nachdem zuvor der Betrag von Dem beschworen sein wird, welcher dieselben gehabt hat, auch sollen die Executoren der Prozesse die betreffenden Bestimmungen der Richter in jeder Hinsicht erfüllen. Es mögen Unsere Richter und Executoren wissen, dass, wenn sie dies unterlassen haben werden, sie den Schaden den Geschädigten aus ihrem Vermögen zu ersetzen werden genötigt werden. Wir wollen auch, dass dies auch von den Amtsrichtern, *pedanei judices*, beachtet werde, wenn auch die Streiter nicht förmlich geladen, sondern aufgefordert mit böser Absicht abwesend gewesen sind.
*Geg. X. k. Mai. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.*

3,1,16. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist ein ganz bekannter Rechtssatz, dass die Streiter die beauftragten Richter vor der Aufnahme des Prozesses ablehnen dürfen, da auch durch die allgemeinen Vorschriften deines hohen Sitzes bestimmt worden ist, dass den Parteien, wenn sie den Richter abgelehnt haben, die Verbindlichkeit auferlegt werde, zur Wahl von Schiedsrichtern zu schreiten und unter deren Leitung und Entscheidung ihre Rechte zu verfolgen. Denn wenn auch ein Richter von Unserer kaiserlichen Hoheit beauftragt worden ist, soll es doch, weil es Uns am Herzen liegt, dass alle Prozesse ohne Verdacht vor sich gehen sollen, demjenigen, welcher diesen Richter für verdächtig hält, freistehen, denselben vor der Aufnahme des Prozesses abzulehnen, um zu einem anderen zu gehen, nachdem er jenem die Ablehnungsschrift überreicht hat, da Wir schon verordnet haben, dass nach der Aufnahme des Prozesses weder vor dem Endurteil appelliert werden, noch ein Richter abgelehnt werden könne, damit nicht die Prozesse ins Unendliche ausgedehnt würden, indem nämlich eben derselbe Executor den Parteien durch den ordentlichen Richter und jedes zivilrechtliche Hilfsmittel die Verbindlichkeit auferlegt, sowohl Schiedsrichter zu wählen, als auch zu denselben zu kommen, und den Prozess so zügig zu betreiben, als wären die Schiedsrichter von der kaiserlichen Hoheit beauftragt worden. Und Wir wollen, dass dies auch dann gelten soll, wenn der Richter nicht von der kaiserlichen Majestät, sondern von einer anderen erhabenen Person beauftragt worden ist.

*Geg. X. k. Mai. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

3,1,17. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist völlig rechtens, dass auch Militärpersonen die Fähigkeiten haben, Richter zu werden. Denn was steht im Wege, dass Menschen, welche Kenntnis von einer Sache haben, über dieselbe richten? Da Wir wissen, dass sowohl die Militärbeamten, wie alle Menschen der Art durch die tägliche Gewohnheit schon als solche anerkannt sind, welche sowohl Prozesse leiten und sie schlichten, als auch nach ihrem Gewissen und ihrer Gesetzeskunde solchen Streitigkeiten ein Ende setzen können.

*Geg. k. Nov. (531) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

3,1,18. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein besonderer Richter entweder von der kaiserlichen Majestät, oder von einem erhabenen Richter in irgendeiner Provinz, in welcher der Beklagte lebt, bestellt worden ist, und eine Partei sagt, dass derselbe ihr verdächtig sei, so verordnen Wir, damit der Beklagte nicht etwa, wenn der Richter abwesend ist, und in einer anderen Stadt derselben Provinz verweilt, genötigt werde, demselben nach Bewältigung eines langen Weges die Ablehnungsschrift zu überreichen, dass, wenn der Präsidierende der Provinz in der Stadt, in welcher über jene Sache ein Bedenken erhoben wird, gegenwärtig ist, es demjenigen, welcher sagt, dass der Richter ihm verdächtig sei, frei stehen solle, den Präsidierenden selbst anzugehen und dies zu Protokoll zu erklären. Wenn aber der Oberstatthalter der Provinz sich nicht in dem angegebenen Orte befindet, soll jene Partei eben dies bei dem Defensor des Orts, oder bei den beiden Präsidierenden des Stadtrats, *Duumviri municipales*, unter Aufnahme eines Protokolls vornehmen und jenen Richter ablehnen, soll aber genötigt werden, sogleich, also innerhalb der nächsten drei Tage, ohne allen Aufschub einen Schiedsrichter oder mehrere Schiedsrichter zu erwählen und vor denselben zu prozessieren, damit nicht, da der bestellte Richter entfernt ist, kein anderer erwählt werde. Die Wahl des Schiedsrichters soll aber, wenn die Parteien verschiedener Meinung sein sollten, auf gleiche Weise durch das Ermessen, entweder des Präsidierenden der Provinz, wenn er zugegen ist, oder des Defensor des Orts oder der Obrigkeit der Kreisstadt entschieden werden, auch soll der Executor des Prozesses, welchem die Untersuchung dieser Sache aufgetragen worden ist, mit Eifer dafür sorgen und den Beschluss der Schiedsrichter in Wirksamkeit setzen, wenn nicht etwa eine Berufung eingelegt worden ist, denn dann soll Der, welcher zuvor den Richter bestellt hat, welcher als verdächtig erschienen ist, nach erfolgter Appellation eine gesetzliche Entscheidung der Rechtssache herbeiführen.

*Geg. id. Nov. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

# II. Titel.

## DE SPORTULIS ET SUMTIBUS IN DIVERSIS IUDICIIS FACIENDIS ET DE EXSECUTORIBUS LITIUM.

3,2. Von den in den verschiedenen Gerichten zu zahlenden Gebühren und Kosten und von den Executoren der Prozesse.

3,2,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN POTITUS, VICARIUS.

Wir verordnen, dass jeder, der festzunehmen ist, von dem Gerichtsdiener, welchem er zuerst übergeben worden ist, bis zur Beendigung der Sache bewacht werden soll, wenn aber durch irgendeine unerlaubte Handlung diese Vorschrift Unserer Gnade übertreten werden sollte, soll der Leiter der Kanzleibeamten, *primiscrinius*, der Unsere Befehle missachtet hat, zur Strafe von fünf Libra Gold verurteilt werden.

*Geg. VIII. k. Nov. (379) zu Mailand unter dem Consulate des Ausonius und Olybrius.*

3,2,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN FELDHERRN UND DUX DER THEBANER.

Diejenigen, welche die Verordnungen über die, welche ein Zivil- oder Militäramt zu führen haben, überbringen, sollen nur fünfzehn Goldstücke aus der Provinz erhalten. Wenn sie aber mehr nehmen, so sollen sie das Vierfache davon zahlen, und zu ihrer Verteidigung nicht anführen können, dass sie Das, was zu viel ist, von den Gebern aus freiem Willen erhalten haben. Bis hierher aber gilt diese Verordnung allgemein, der übrige Teil bestimmt eine Strafe gegen den Dux von Theben, an welchen sie geschrieben ist, und diejenigen, welche nach demselben zu dessen Amt gelangen werden, für den Fall, dass sie von den Übertretern dieses Gesetzes die festgesetzte Strafe nicht einfordern.

3,2,3. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erteilen allen Richtern, sowohl denen, welchen von Unserer Hoheit Prozesse übertragen werden, den *Illustres*, den *Spectabiles* und den *Clarissimi*, sowie den bei jedem Präfekturgericht angestellten Advokaten und allen Anderen, die von Unseren Richtern mit Prozessen beauftragt werden, die Befugnis, den Executoren, wenn sie säumig gewesen sein sollten, die ihnen aufgetragenen Sachen zu entziehen, und sie vom Amt des Executoren zu entsetzen und andere taugliche an ihre Stelle zu setzen, oder sie mit Geldstrafen zu belegen, und zwar, wenn die Richter Beamtenvorstände, *Illustres*, sind, bis zur Summe von sechs Goldstücken, wenn sie aber andere sind, nur bis zu drei Goldstücken, und es an die Richter, welche dabei beteiligt sind, zu berichten, damit sie, ihres Amtes beraubt, körperliche Strafen leiden mögen. Unsere höchsten Richter sollen aber die Befugnis haben, über die Executoren sowohl größere Strafen, als auch körperliche Strafen zu verhängen, wenn sie sich bei den Prozessen schlecht benommen haben, damit sie wissen, dass mit den Rechtssachen von ihnen kein Spiel zu treiben, und dass denselben aus Gewinnsucht kein Schaden zugefügt werden darf.

*Geg. V. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.*

3,2,4. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN PRAEF. PRAET.

Derjenige, welchem ein öffentliches oder Privatrechtsverfahren vom Kaiser oder von einem der ruhmvollen Staatsbeamten übertragen worden ist, soll den Beklagten auffordern, jedoch bevor er demselben dergleichen Befehle mitgeteilt hat, denn zuweilen darf man dieselben nicht wissen, weder die gewöhnlichen Gebühren von ihm nehmen, noch sie demselben festsetzen, wenn er ihm nicht ein Exemplar des kaiserlichen oder des erhabenen Befehls gegeben hat, infolge dessen er ihn erinnert hat.

§ 1. Wenn er aber eine Verordnung zu einer öffentlichen oder Privatangelegenheit irgendeiner anderen Obrigkeit oder der Obrigkeit des Ortes hat, so sollen dem Beklagte die Gebühren nicht festgesetzt, auch nicht die gewöhnlichen Gebühren, wenn er dieselben nicht zuvor dem Präsidierenden der Provinz mitgeteilt haben wird, damit die Belangten davon eine Abschrift nehmen können, und es soll denselben die Klageschrift, oder in Criminalsachen die Anklageakte übergeben werden.

§ 2. Wenn aber der Executor, ohne dass dies geschieht, den Verklagten auffordert oder die Gebühren fordert, soll der Verklagte ihn zurückweisen dürfen.

§ 3. Es sollen aber die Steuerpflichtigen von den Steuereintreibern nicht unter dem Vorwand von Bürgschaftsbestellungen oder wegen der Stellung eines Bevollmächtigten belästigt werden, sondern wenn sie eine unbewegliche Besitzung haben, sollen sie eine Erklärung, welche eine eidliche Versicherung enthält, ausstellen, wenn sie aber eine solche Besitzung nicht haben, sollen sie einen Bürgen über den gegebenen Betrag stellen.

§ 4. Wenn ein Streit über die Person des Bürgen oder über den Inhalt der eidlichen Versicherung entsteht, soll derselbe von dem Bischof und Vater der Stadt, und dem Vertreter, *Defensor*, derselben zusammen entschieden werden, ob der Steuereintreiber den für zuverlässig erachteten Bürgen oder die erhaltene eidliche Sicherheitsleistung anzunehmen hat.
§ 5. Wenn ihm aber durch eine kaiserliche oder eine erhabene Verordnung befohlen ist, die Person selbst zu bringen und nicht auf einen Bürgen zu vertrauen, dann ist es ihm erlaubt, den Bürgen zurückzuweisen und die Person selbst, jedoch ohne Nachteil und mit aller Schonung abzuführen.
§ 6. Wenn aber der gottgeliebte Bischof des Orts gestattet haben wird, dass dieses Gesetz übertreten werde, oder den Übertreter nicht angezeigt haben wird, so wird er sowohl Gott beleidigen wie auch den kaiserlichen Unwillen erfahren.
§ 7. Auf gleiche Weise wird aber auch der Vorsteher der Provinz, wenn er hinsichtlich des Gesetzes fahrlässig ist, sowohl seines Amtes verlustig gehen, als geächtet auf ewig verwiesen werden.
§ 8. Es sollen aber die Executoren, welche die Klageschriften oder die Anklageakten und die Protokolle oder die Urkunden übergeben, nicht mehr, als in der folgenden Constitution bestimmt ist, an Gebühren nehmen, oder, wenn sie darüber hinaus erhoben haben, werden sie ihrer Strafe unterliegen.
*Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.*

3,2,5. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DERSELBE KAISER AN IULIAN, *PRAEF. PRAET.*
Es wurde in einer der Constitutionen Unserer Hoheit festgelegt, dass ein Betrag fester Höhe im Verhältnis zu der Summe, die eingetrieben werden soll, als Gebühr an den Executor zu zahlen ist, so dass zum Beispiel bei einer Summe, die einhundert Solidi nicht übersteigt, als Gebühr ein halber Solidus bezahlt werden soll, wenn aber die Summe größer ist, auch eine höhere Gebühr anfällt.
*Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.*

# III. Titel.

## DE PEDANEIS IUDICIBUS.

3,3. Von den Amtsrichtern, *pedanei judices*.

3,3,1. DER KAISER GORDIANUS AN DIE STELLVERTRETER DES PRAEF. PRAET., VICARII.
Es ist allgemein bekannt, dass Unserem Prokurator, wenn er nicht die Stelle des Präsidierenden vertritt, die Befugnis, Richter über Privatpersonen zu bestellen, nicht zusteht, und darum ist, wenn, wie ihr anführt, Der, den ihr erwähnt, für Privatpersonen Schiedsrichter bestellt hat, das von ihnen gefällte Urteil nicht rechtsbeständig.
*Veröffentlicht k. Febr. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.*

3,3,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIE VICARII.
Es ist Unser Wille, dass die Präsidierenden in den Rechtssachen, bei welchen sie, weil sie nicht selbst untersuchen und entscheiden konnten, früher Amtsrichter, *pedanei judices*, zu bestellen pflegten, selbst eine eigene Untersuchung anstellen sollen, so jedoch, dass sie, wenn sie entweder wegen öffentlicher Geschäfte, oder wegen der Menge von Rechtssachen alle Rechtshändel der Art nicht untersuchen und entscheiden können, die Befugnis, Richter zu bestellen, haben sollen.
§ 1. Doch darf dies nicht so verstanden werden, dass man glaubt, dies sei auch bei solchen Rechtssachen erlaubt, welchen sie schon früher infolge ihrer Amtspflicht zu untersuchen und zu beurteilen hatten. Denn diese sind als Gegenstände der Untersuchung und Entscheidung der Präsidierenden beizubehalten, dass die von ihnen zu verhandelnden Prozesse nicht als zurückgesetzt erscheinen sollen, da sie doch sowohl über die freie Geburt, über welche sie auch vorher erkennen konnten, und über den Stand eines Freigelassenen urteilen sollen.
*Geg. XV. k. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,3,3. ABSCHRIFT EINES SENDSCHREIBENS DERSELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SERAPION.
Es ist Unser Wille, dass du den Richtern, welche dein Amtseifer zur Entscheidung von Rechtssachen bestellt hat, bekannt machen sollst, dass sie die Rechtshändel, mit deren Untersuchung sie beauftragt sind, durch ein Urteil entscheiden, und dass sie wissen sollen, dass ihnen in Rechtssachen, in welchen sie ein Urteil sprechen müssen und können, die Befugnis nicht zustehe, sie an das Präsidialgericht zurückgehen zu lassen, da zumal auch den Streitern, wenn das Urteil einem derselben ungerecht zu sein scheint, die freie Berechtigung erteilt wird, eine Berufung gegen ein bei jeder Rechtssache gesprochenes Urteil einzulegen.
*Geg. VIII. k. April. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,3,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FIRMINUS.

Es ist Unser Wille, dass, so oft die bestellten Amtsrichter, *pedanei judices*, nach der Aufnahme des Prozesses entweder notwendiger Weise zu einem anderen Prozess gezogen werden, oder aus Rücksicht auf das öffentliche Beste in andere Provinzen reisen, oder gestorben sind, und auf diese Weise die angefangenen Rechtshändel nicht haben zu Ende gebracht werden können, ein anderer Richter an die Stelle derselben gesetzt werden soll, um die Sache zu untersuchen, damit nicht durch den Eintritt solcher Fälle irgendein Hindernis in der Fortführung der Prozesse bestehen bleibe.

*Geg. X. k. Dec. (303) zu Dechioppis unter dem 8ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 7ten des Kaisers Maximianus.*

3,3,5. DER KAISER IULIANUS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Es gibt gewisse Rechtshändel, bei welchem es unnötig ist, das Urteil des Vorstehers der Provinz zu erwarten, und darum geben Wir den Präsidierenden die Befugnis Amtsrichter, *pedanei judices*, das sind die, die geringfügige Rechtshändel schlichten, zu bestellen.

*Geg. V. k. Aug. (362) zu Antiochia unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevitta.*

## IV. Titel.

### QUI PRO SUA IURISDICTIONE IUDICES DARE DARIVE POSSUNT.

3,4. Wer kraft seiner Gerichtsbarkeit Richter bestellen und wer dazu bestellt werden kann.

3,4,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen mit weisem Vorbedacht, dass bei Überweisungen von Prozessen beachtet werden soll, dass sie dann gelten, wenn diese in den Kreis der Gerichtsbarkeit des Überweisenden gehören.

§ 1. Wenn aber jemand einen Prozess, welcher zu einer fremden Gerichtsbarkeit gehört, zu überweisen für gut befunden haben sollte, so wollen Wir, dass derjenige, welcher zur Untersuchung und Entscheidung bestellt worden ist, der Zuweisung keinen Gehorsam leisten solle, und befehlen, dass, wenn er gegen die Gesetze dem Überweisenden gehorcht haben wird, alles, was infolge einer solchen Überweisung geschieht, so für ungültig gehalten werden soll, als wenn die selbst, welche überwiesen haben, unter einer fremden Gerichtsbarkeit zu Gericht gesessen hätten, so dass die Verurteilten nicht einmal nötig haben sollen, gegen solche Urteile zu appellieren.

§ 2. Diese Bestimmungen sollen gelten, wenn nicht die infolge einer Unserer besonderen Überweisungen bestellten Richter Rechtssachen Andern zur Entscheidung überwiesen haben werden, denn wenn diese überwiesen haben, sollen die Appellationen, ohne dass weiter auf die Person oder Beschaffenheit der Rechtssachen Rücksicht genommen werden soll, an sie dem Recht gemäß gehen.

*Geg. XIII. k. Iun. (440) unter dem 5ten Consulate des Kaiser Valentinianus und dem des Anatolius.*

## V. Titel.

### NE QUIS IN SUA CAUSA IUDICET VEL SIBI IUS DICAT.

3,5. Niemand soll in seiner eigenen Sache richten oder sich selbst Recht sprechen.

3,5,1. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN GRACCHUS. *PRAEF. URBI.*

Wir verordnen durch dieses allgemeingültige Gesetz, dass niemand sein eigener Richter sein, oder sich selbst Recht sprechen darf. Denn es würde sehr unbillig sein, wenn man Jemandem die Befugnis, in seiner eigenen Sache ein Urteil zu sprechen, erteilen wollte.

*Verkündet, k. Dec. (376) unter dem 5ten Consulate des Kaiser Valens und dem des Kaiser Valentinianus.*

# VI. Titel.

## QUI LEGITIMAM PERSONAM STANDI IN IUDICIIS HABEANT VEL NON.

3,6. Wer die gesetzliche Befugnis hat, in den Gerichten aufzutreten, und wer sie nicht hat.

3,6,1. DER KAISER GORDIANUS AN CANDIDA.

Wenn der Präsidierende der Provinz gegen dich, als du dich im unmündigen Alter befandest und ohne Ermächtigung des Vormunds gegen deinen Gegner aufgetreten warst, ein Urteil gesprochen hat, so hat Das, was von ihm erkannt worden ist, keineswegs die Kraft eines Urteils.

*Geg. id. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaiser Gordianus und dem des Aviola.*

3,6,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GEMACHA.

Ebenso wie ein Mündel unter Ermächtigung des Vormunds in Sachen, welche Gegenstand eines Zivilprozesses sind, sowohl klagen, als belangt werden kann, so darf auch ein Minderjähriger mit Einwilligung des Kurators einen Prozess sowohl anstellen, als annehmen.

*Geg. XIX. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,6,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN JULIAN, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Die Klage wegen des augenblicklichen Besitzes kann von jeder Person angestellt werden. Eine unter dem Vorwand der Wiedererlangung des Besitzes erschlichene Klage aber darf der anderen Partei nicht schaden, insbesondere dann, wenn der Prozess ohne die Belangung einer den Gesetzen gemäß dazu geeigneten Person begonnen zu sein scheint. Es hilft aber eine gegen einen Minderjährigen eingebrachte Klage nichts, da diese richtiger gegen den Kurator hätte erfolgen sollen.

*Geg. prid. non. Mart. (414) zu Ravenna unter dem Consulate des Constantius und Constans.*

# VII. Titel.

## UT NEMO INVITUS AGERE VEL ACCUSARE COGATUR.

3,7. Dass niemand wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden soll.

3,7,1. DER KAISER DIOCLETIANUS AN CAMERIUS.

Niemand soll wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden.

*Geg. id. Oct. (284) unter dem 2ten Consulate des Carinus und dem des Numerianus.*

# VIII. Titel.

## DE ORDINE IUDICIORUM.

3,8. Von der Reihenfolge der Prozesse.

3,8,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MARCELLINA UND ANDERE.

Wendet euch an den Präsidenten der Provinz und zeigt, dass das Testament, das Fabius vorlegt, durch die Nachgeburt eines Sohnes umgestoßen worden sei. Auch hindert es ja die Untersuchung desselben nicht, dass ein Streit über den Rechtsstand zugleich mit zur Entscheidung kommt, wenn er auch über eine den Rechtsstand betreffende Sache nicht entscheiden kann, denn es gehört zur Amtspflicht eines Richters, welcher über eine Erbschaftssache erkennt, alle Nebenfragen, welche in dem Prozess zur Sprache kommen, zu untersuchen, indem er nicht über diese, sondern über die Erbschaftssache ein Urteil spricht.

*Geg. XIII. k. Dec. (203) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautianus.*

3,8,2. DER KAISER ANTONINUS AN MAGNILLA.

Wenn von denen, von welchen du behauptest, dass sie Söhne deines Oheims väterlicher Seite seien, gegen dich kein Streit über deine Abstammung erhoben wird, so wende dich an den Präsidierenden der Provinz und klage mit der von ihm erteilten Erbteilungsklage. Wenn aber über jenen Umstand Streit besteht, so wird der *vir clarissimus* Sorge tragen, dass zuvor über die Echtheit der Geburt, der Vorschrift des Rechts gemäß, eine Untersuchung angestellt wird.

*Veröffentlicht X. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Antoninus und dem des Balbinus.*

3,8,3. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN DEMETRIUS.

Wenn in einem Zivilprozess, welcher als Hauptprozess angestellt worden ist, ein Nebenstreit über ein Verbrechen entsteht, oder zu dem zuerst angestellten Criminalprozess eine Zivilrechtssache hinzukommt, so kann der Richter gleichzeitig beide Prozesse durch sein Urteil entscheiden.

*Veröffentlicht (262) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gallienus und dem des Faustinus.*

3,8,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN CALPHURNIUS.

Weil es oft geschieht, dass mit Aussetzung eines Zivilprozesses zuvor über eine Criminalsache entschieden werden muss, welche, da sie wichtiger ist, mit Recht der minder wichtigen vorgezogen wird, so muss die Zivilsache von da an, wo die Criminaluntersuchung auf irgend eine Weise aufgehört haben wird, gleichsam als von Neuem klagbar gemacht, entschieden werden, so dass das Ende des Criminalprozesses von dem Tage an, wo das Urteil zwischen den Parteien gesprochen worden ist, den Anfang für den Zivilprozess herbeiführt.

*Geg. id. Mart. (336) unter dem Consulate des Nepotianus und dem Facundus.*

# IX. Titel.

## DE LITIS CONTESTATIONE.

3,9. Von der Eröffnung des Prozesses.

3,9,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VALENS.

Eine Sache ist ersichtlich noch nicht klagbar gemacht, wenn nur ein einfaches Nachsuchen um die Klage erfolgt, oder dem Beklagten die Art der Klage vor dem Prozess bekannt gemacht worden ist. Denn zwischen der Anfrage nach einer Klage und der Eröffnung des Prozesses besteht ein großer Unterschied. Die Verhandlung wird nämlich dann als begonnen erachtet, wenn der Richter den Vortrag zur Sache zu hören angefangen hat.

*Geg. k. Sept. (202) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Kaisers Antoninus.*

# X. Titel.

## DE PLUS PETITIONIBUS.

3,10. Vom Zuvielfordern.

3,10,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER ZENO.

Ein jeder Kläger, männlichen sowohl, als weiblichen Geschlechts, welcher vor dem festgesetzten Termin der Schuld klagt und dadurch dem Beklagten Schaden zufügt, soll noch eine eben so lange Zeit hindurch warten, ohne in der Zwischenzeit Zinsen nehmen zu dürfen, als er selbst dem Termin zuvorkommen gewagt hat, und wenn diese Zeit verflossen ist, soll er nicht anders klagen können, als wenn er die bei dem ersten Auftreten wegen der Vorbereitung des Prozesses gemachten Ausgaben dem Gegner bezahlt.

§ 1. Wenn aber Vormünder oder Kuratoren hinsichtlich der Zeit oder des Betrages zuviel zu fordern gewagt haben, so sollen dadurch die Schuldner ihrer Pflegebefohlenen keinen Schaden leiden, ebenso wenig wie die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Pflegebefohlenen, sondern die Vormünder und Kuratoren selbst sollen den dadurch entstandenen Nachteil tragen.

§ 2. Diejenigen, welche Erbschaftssachen fordern, oder die Ablegung der Vormundschafts- oder Kuratel-Rechnungen verlangen, oder die, welche gegen Minderjährige oder Volljährige wegen einer Geschäftsführung klagen, oder von Andern in Verwahrung gegebene Sachen, als Nachfolger Derjenigen, welche sie in Verwahrung gegeben haben, fordern, sollen wegen des Zuvielforderns keinen Nachteil erleiden, da sie einen gerechten Grund der Unbekanntschaft mit der Sache haben. Es soll aber der Kläger einen Nachteil erleiden, wenn er augenscheinlich als habsüchtig überführt worden ist.

§ 3. Wenn aber jemand den Gegenstand seines Prozesses geringer, als er wirklich ist, angeschlagen hat, soll der Richter darauf keine Rücksicht nehmen, sondern sein Urteil nach dem wahren Betrag fällen.

*Geg. (486 oder 487)*

3,10,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER IUSTINIANUS.

Indem Wir die Anordnung des Zeno, hochseligen Andenkens, wiederholen, verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wer eine Schuld vor der Zeit einklagen wird, noch eben so lange Zeit hindurch

über die festgesetzte Zeit hinaus, da sein Zuvielfordern augenscheinlich ist, ohne Zinsen nehmen zu können, warten soll, und er kann auch dann nicht eher klagen, als bis er der Gegenpartei allen Schaden ersetzt hat. Die Vormünder und Kuratoren, welche so etwas begehen, werden selbst verurteilt werden. Ausgenommen sind diejenigen, welche Erbschaftssachen, oder die Ablehnung von Vormundschafts- oder Kuratel-Rechnungen fordern, oder wegen Geschäftsführung gegen Minderjährige oder Volljährige klagen, oder eine in Verwahrung gegebene Sache vermöge der Nachfolge zurückfordern. Wer aber zu wenig vor Gericht fordert, soll in keiner Hinsicht Schaden leiden. Wenn aber jemand eine größere Summe, als ihm geschuldet wird, in die Klageschrift gesetzt haben wird, soll er der Gegenpartei alles dreifach zu ersetzen gezwungen werden, was diese aus jenem Grund den Executoren an Gebühren zu viel gegeben hat.

3,10,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir die verhassten Betrügereien der Kontrahenten zu vertilgen Uns bestreben, verordnen Wir, dass wenn jemand, da ihm eine bestimmte Summe geschuldet wurde, durch Betrug und Hinterlist einen Schuldschein über eine größere Summe verlangt und den Schuldner damit vor Gericht gefordert haben wird, er zwar keinen Nachteil erleiden soll, wenn er vor Beginn des Prozesses seine Betrügerei bereut, und den wahren Betrag der Schuld bekannt hat, dass er aber, wenn er den Prozess begonnen hat und, bei dem streitigen Gegenstand des Prozesses verharrend, überführt wird, dass ein falscher Schuldbetrag angegeben worden sei, nicht nur diesen, sondern auch die ganze Schuld verlieren soll, so jedoch, dass Vergleiche und zum zweiten Male ausgestellte Schuldscheine, mögen sie insinuiert sein, oder nicht, ihre Gültigkeit behalten sollen, denn solchen Schuldscheinen darf der Schuldner nichts entgegensetzen.

*Geg. XV. k. Nov. (532) im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

# XI. Titel.

## DE DILATIONIBUS.

3,11. Von den Fristverlängerungen.

3,11,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS:

Weil es gewöhnlich geschieht, dass der Richter um der Urkunden oder Personen willen eine Fristverlängerung zu erteilen durch die Umstände gezwungen wird, muss der zur Herbeischaffung eines Beweismittels geforderte Zeitraum gestattet werden.

§ 1. Wir meinen aber, dass dies auf die Weise einzurichten sei, dass, wenn entweder eine Person, oder Beweismittel aus derselben Provinz, in der der Prozess geführt wird, verlangt werden, nicht mehr, als drei Monate bewilligt werden sollen, wenn aber aus den angrenzenden Provinzen, so ist es der Gerechtigkeit gemäß, dass sechs Monate gewährt werden, wenn aber eine Fristverlängerung zur Herbeischaffung von Beweismitteln aus einer über dem Meer gelegenen Provinz erbeten wird, sollen neun Monate gerechnet werden.

§ 2. Die Richter werden aber diese Verordnung so verstehen haben, dass sie einsehen, es sei ihnen auf diese Weise nicht eine freie Willkür in Erteilung einer Fristverlängerung erteilt, vielmehr wohl wissen, dass eine solche Fristverlängerung nur wenn die dringendsten Umstände sie erheischen und die Notwendigkeit des verlangten Beweismittels sie fordert nicht öfter als einmal und ohne dadurch listiger Weise die Sache hinausziehen zu wollen, zu erteilen ist.

*Geg. XV. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,11,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN URSUS, STELLVERTRETER DES PRAEF. PRAET., *VICAR.*

Wenn etwa jemand ein Rescript zu einem außerordentlichen Richter gebracht hat, so ist ihm eine Fristverlängerung zu versagen. Demjenigen aber, welcher von ihm vor Gericht gefordert wird, ist sie zu erteilen, um den in der Bittschrift behaupteten Lügen entgegentreten, oder um einige Urkunden oder Zeugen herbeischaffen zu können, weil er nicht hat mit Beweismitteln versehen sein können, indem er ja wider Erwarten vor einen fremden Richter gezogen wird.

*Geg. II. non. Mart. (314) unter dem Consulate des Volusianus und dem des Anianus.*

3,11,3. DERSELBE KAISER AN PROFUTURUS, *PRAEF. VON PANNONIEN.*

Sei es, dass nur ein Teil oder dass die ganze Fristverlängerung erteilt worden ist, die Amtstätigkeit des Richters soll so lange ruhen, bis die erbetene Frist abgelaufen sein wird. Die Gerichtsferien, *feriae*, aber, seien es außerordentliche oder gewöhnliche, sollen von der Zeit der Fristverlängerung nicht abgezogen, sondern in dieselbe eingerechnet werden.

*Geg. VII. id. Febr. (318) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Licinius und dem des Crispus.*

3,11,4. DERSELBE KAISER AN CATULLIANUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Es darf eine Fristverlängerung nicht, wenn der Richter außerhalb des Gerichts unterwegs ist, von ihm verlangt werden, selbst wenn sie in Gegenwart beider Parteien erteilt werden würde, da sie nicht anders, als nach Untersuchung der Sache bewilligt werden kann, und eine Untersuchung der Sache nicht auf vorherige öffentliche Aufforderung (bevor er das Tribunal besteigt), *interpellatione planaria,* sondern nur in der Sitzung des Richters, gesetzmäßig ausgesprochen wird, da, wenn der Bitte um Fristverlängerung nicht gefolgt werden kann, der angefangene Prozess durch das Urteil des Richters zu entscheiden ist.

*Geg. V. id. Febr. (318) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Licinius und dem des Crispus.*

3,11,5. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn von Uns auf eine Appellation oder Anfrage um Entscheidung rescribiert sein wird, soll, mag nun eine Fristverlängerung im ersten Gericht gebeten und dieselbe nicht erteilt, oder mag nicht einmal um dieselbe gebeten worden sein, niemand eine solche erteilen dürfen, auf dieselbe Weise, wie auch in den Prozessen, welche Unserer Untersuchung und Entscheidung vorliegen, keine Fristverlängerung erteilt zu werden pflegt.

*Veröffentlicht VIII. k. April. (322) zu Rom unter dem Consulate des Probianus und dem des Iulianus.*

3,11,6. DIE KAISER CONSTANTINUS, CONSTANTIUS UND CONSTANS AN PETRONIUS, *STELLVERTRETER DES PRAEF., VICAR IN AFRICA.*

Wenn ein Prozess zwischen Privatpersonen und dem Fiskus erhoben sein sollte, so darf beiden Parteien die Befugnis, durch ihre Vertreter um eine Fristverlängerung zu bitten, nicht versagt werden, wenn dies die Rücksicht auf ihr Bestes erforderlich macht.

*Geg. VI. id. April. (340) zu Aquileia unter dem Consulate des Acindynus und dem des Proculus.*

3,11,7. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Es soll auch denen nicht, welche über ihren Rechtsstand oder ihr Vermögen streiten, gestattet werden, bei einer Fristverlängerung zur Beweissicherung in Übersee die Zeit von neun Monaten zu überschreiten.

*Geg. XII. k. Dec. (399) unter dem Consulate des Eutropis und dem des Theodorus.*

# XII. Titel.

## DE FERIIS.

3,12. Von den Gerichtsferien.

3,12,1. DIE KAISER CONSTANTIUS UND MAXIMIANUS UND DIE CÄSAREN SEVERUS UND MAXIMIANUS, *NOBILISSIMI*, AN VERINUS.

Da du fragst, ob die gleiche Beachtung der von Uns festzusetzenden Gerichtsferien, welche bei glücklichen Ereignissen eingerichtet werden, auch auf die Appellationsfristen zu erstrecken sei, so beliebt es Uns, teuerster Verinus, hierauf zu erwidern, dass du wissen mögest, dass in Berufungssachen die Fristen ununterbrochen und ohne einen Zusatz von dergleichen Tagen abgewartet werden müssen, und dass in Appellationssachen keineswegs eine Hinzufügung der oben angegebenen Tage stattfindet.

*Geg. (305) unter dem 5ten Consulate des Cäsaren Constantius, Apollonio superioris, und dem 5ten des Cäsaren Maximianus.*

3,12,2. DER KAISER THEODOSIUS AN VICENUS.

Am Sonntag soll man aus der väterlichen Gewalt entlassen und freilassen dürfen, die übrigen Rechtssachen oder Prozesse sollen ruhen. Vom VIII. kalendarum Iulii. bis zu Kalendas Augusti sollen zur Ernte Gerichtsferien erlaubt werden, jedoch ist es gestattet von Kalendas Augusti bis zum X. kalendarum Septembris Rechtssachen zu verhandeln. Vom X. kalendarum Septembris bis zu Idus Octobris sind die Weinleseferien gestattet. Auch wollen Wir, dass die sieben Tage, welche dem heiligen Ostertag, *diem Paschae*, ebenso die dem Tag der Geburt des Herrn, *diem Natalis Domini*, und dem der Erscheinung, *Epiphaniae*, vorausgehen, und die sieben Tage, welche ihnen folgen, ohne Lärm gefeiert werden. Was aber gegen diese Bestimmung verhandelt worden ist, ist in jeder Hinsicht als ungültig anzusehen.

3,12,3. [3,12,2.] DER KAISER CONSTANTINUS AN ELPIDIUS.

Alle Richter, ebenso wie das Volk in den Städten, und die Ausübung aller Künste und Handwerke, sollen am heiligen Sonntag ruhen. Dagegen dürfen diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, dem Ackerbau frei und ungehindert nachgehen, weil es sich oft trifft, dass nicht gut an einem anderen Tag das Getreide in die Furchen gesät oder die Weinstöcke in die Reihen gegraben werden können, damit nicht zugleich mit der Gelegenheit des Augenblicks der durch die himmlische Vorsicht verliehene Vorteil verloren gehe.

*Geg. V. non. Mart. (321) unter dem 2ten Consulate des Crispinus und dem 2ten des Constantinus.*

3,12,4. [3,12,3] DERSELBE KAISER AN SEVERUS.

Kein Richter darf es sich herausnehmen, aus eigener Ermächtigung Gerichtsferien zu gestatten. Denn man darf ja die Ferien, welche ein Beamter angeordnet hat, nicht kaiserliche nennen, und deshalb werden sie, wenn ihnen der Name entzogen wird, auch des Vorteils ermangeln.

*Geg. id. April. (323) zu Sirmium unter dem Consulate des Severus und dem des Rufinus.*

3,12,5. [3,12,4] DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*

Die öffentlichen und Fiscalrechtssachen magst du auch während der beiden Ferienmonate, das heißt, ohne irgendeine Unterbrechung, entscheiden.

§ 1. Auch wirst du in den Rechtssachen der Bäcker an denselben Tagen in Zukunft eine gültige Untersuchung anstellen können.

*Geg. IV. non. Mai. (369) zu Tiberiadis unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.*

3,12,6. [3,12,5.] DIESELBEN KAISER AN ALBATIANUS, *STELLVERTRETER DES PRAEF., VICAR IN MACEDONIEN.*

Während der vierzig Tage, welche unter religiösen Gebräuchen der Osterzeit vorhergehen, sollen alle Untersuchung in Criminalprozessen eingestellt werden.

*Geg. VI. k. April. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.*

3,12,7. [3,12,6.] DIE KAISER VALENTINIANUS. THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALBINUS, *PRAEF. URBI.*

Wir befehlen, dass alle Tage zu Gerichtstagen bestimmt sein sollen.

§ 1. Nur die Tage sollen Ferien bleiben, welche das Jahr während zweier Monate aus Vergünstigung zum Ausruhen von der Arbeit, damit die Sommerhitze gemildert werde und die Herbstfrüchte geerntet werden können, erhalten hat.

§ 2. Auch die üblichen Tage zu Anfang des Januar überlassen Wir der Muse.

§ 3. Diesen fügen wir noch die Gründungstage der größten Städte, Rom [XI. k. Maii] und Constantinopel [V. id. Maii], hinzu, an welchen die Rechtsverhandlungen aufgeschoben werden sollen, weil auch sie denselben ihren Ursprung verdanken, auch die heiligen Ostertage, welche sieben an der Zahl vorausgehen und folgen, ferner die Tage der Geburt und der Erscheinung Christi, und die Zeit, in welcher die Erinnerung an die Leiden der Apostel, die Vorbilder für die ganze Christenheit, von Allen mit Recht gefeiert wird, an welchen hochheiligen Tagen Wir auch nicht die Erlaubnis, Schauspiele zu geben, erteilen.

§ 4. Wir rechnen dazu auch die Sonntage, welche unsere Vorfahren mit Recht die Tage des Herrn genannt haben, welche nach einer gleichmäßigen Berechnung von Tagen immer wiederkehren.

§ 5. Denn diesen Tagen soll man eine gleiche Ehrfurcht bezeigen, so dass auch bei den Schiedsrichtern, sei es, dass sie von den Richtern gefordert, sei es, dass sie freiwillig erwählt worden sind, keine Untersuchung von Streitigkeiten stattfinden soll. Dasselbe soll auch von Unseren Tagen gelten, welche zum einen den Anfang Unseres Lebens, zum andern Unseren Regierungsantritt anzeigen.

§ 6. Während der fünfzehn Ostertage soll die Eintreibung der Getreideabgabe und die Einforderung aller öffentlichen und Privatschulden aufgeschoben werden.

*Geg. VII. id.Aug. (389) zu Rom unter dem Consulate des Timasius und dem Promotus*

3,12,8. [3,12,7.] DIESELBEN KAISER AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Verhandlungen, mögen es öffentliche oder Privatrechtssachen sein, sollen während der fünfzehn Ostertage ruhen. Jedoch sollen alle die Befugnis haben, während derselben sowohl aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, als freizulassen und die Aufnahme von Protokollen hierüber soll nicht verboten sein.

*Geg. k. Ian. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufin.*

3,12,9. [3,12,8.] DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Präsidierenden der Provinzen sollen daran erinnert werden, dass sie bei den peinlichen Befragungen der Straßenräuber, besonders der Isaurischen, keine vierzig Tage, und ebenso nicht den heiligen Ostertag ausnehmen sollen, damit nicht die Entdeckung der verruchten Anschläge, welche durch die Folterungen der Straßenräuber zu ermitteln ist, aufgeschoben werde, da man auch in einem solchen Falle auf die Nachsicht des höchsten Wesens sehr leicht hoffen kann, indem ja dadurch für das Wohl und die Sicherheit Vieler gesorgt wird.

*Geg. V. k. Mai. (408) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und dem des Philipp.*

3,12,10. [3,12,9.] DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ARMASIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir wollen, dass an den der Gottheit geweihten Festtagen durch keine Vergnügungen stattfinden und durch keine Eintreibung von Abgaben entheiligt werden sollen.

§ 1. Wir verordnen daher, dass der Tag des Herrn immer so ehrwürdig sein und heilig gehalten werden solle, dass er gegen alle Vollstreckungen geschützt sei, niemanden irgendeine Belangung bedränge, keine Bürgschaftsbestellung gefordert werde, das Amt der Gerichtsdiener schweige, das der Advokaten ruhe, jener Tag von gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen frei sei, die laute Stimme des Herolds schweige, die Streiter von den Streitigkeiten ausruhen und einen Waffenstillstand haben, die Gegner ohne Furcht zu einander kommen, Reue sich wechselseitig der Gemüter bemächtige, dass man Verträge schließe und Vergleiche ihre Stimme erheben.

§ 2. Indem Wir aber so die Ruhe dieses der Gottesverehrung geweihten Tages erleichtern, lassen Wir nicht zu, dass irgendjemand sich an demselben durch unzüchtige Vergnügungen fesseln lasse. Es sollen an diesem Tage die Vorführungen der Theater, der Wettkampf im Zirkus, oder die kläglichen Tierhetzen nicht stattfinden und wenn die Feier Unseres Regierungsantrittes oder Geburtstags auf denselben fallen sollte, soll sie verschoben werden.

§ 3. Wenn irgendjemand an diesen Feiertagen den Schauspielen beigewohnt oder wenn ein Gerichtsdiener irgendeines Richters unter dem Vorwand eines öffentlichen oder Privatrechtshandels gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen haben wird, soll er den Verlust seines Amtes und die Konfiskation seines Vermögens erleiden.

*Geg. V. id. Dec. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zeno und dem des Marcianus.*

# XIII. Titel.

## DE IURISDICTIONE OMNIUM IUDICUM ET DE FORO COMPETENTI.

3,13. Von der Gerichtsbarkeit aller Richter und vom zuständigen Gericht.

3,13,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEVERUS UND ANDERE.

Unser Procurator war zwar in dem Prozess zwischen Privatpersonen nicht der zuständige Richter, aber da ihr selbst ihn zum Richter erwählt habt und er unter Zustimmung eurer Gegner ein Urteil gesprochen hat, so seht ihr ein, dass ihr euch bei der mit eurer Zustimmung gegebenen Entscheidung beruhigen müsst, da einerseits der Procurator die Befugnis hat, zwischen gewissen Personen Richter zu sein, andererseits ihr, obwohl ihr wusstet, dass er für euch nicht zuständig sei, doch seine Gerichtsbarkeit erwählt habt. Und das wird auch bei anderen ähnlichen Richtern, sowohl hinsichtlich der Person Desjenigen, welcher die Klage anstellt, als auch hinsichtlich Desjenigen, welcher die Einrede entgegensetzt, gelten.

*Geg. II. id. Ian. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.*

3,13,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER.

Du verlangst, dass die Ordnung des Rechts umgekehrt werde, dass nämlich nicht der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten, sondern der Beklagte dem des Klägers folgen solle. Denn nur da, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, oder zur Zeit der Eingehung der Verträge gehabt hat, wenn er ihn auch nachher verlegt hat, darf er belangt werden.

*Geg. VI. id. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,13,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUDA.

Der übereinstimmende Wille von Privatpersonen kann keine Person zu einem Richter machen, da sie kein Gericht leitet, auch kann das, was diese ausspricht, nicht die Rechtskraft eines Urteils haben.

*Geg. VI. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,13,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN ALLE PROVINZIALEN.

Niemand soll nach der Aufnahme des Prozesses sich der Untersuchung des ordentlichen Gerichtes entziehen, auch soll niemand eher die Hilfe des *Praefectus praetorio*, oder des Comes des Orients, oder eines anderen Richters, welcher den Rang eines *Spectabilis* hat, erflehen, sondern erst dann, wenn er den Gesetzen gemäß Appellation eingelegt hat, an ein hohes Auditorium gelangen.

*Geg. k. Oct. (331) unter dem Consulate des Bassus und Ablabius.*

3,13,5. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN VINCENTIUS, *PRAEF. PRAET. VON GALLIEN.*

Bei einem Criminalprozess soll der Ankläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen.

§ 1. Derjenige aber, welcher seine Rechtssache, sei es eine Criminal- oder eine Zivilsache, ohne ein kaiserliches Rescript, *caelesti oraculo*, vor ein verbotenes Gericht gebracht oder militärische Vollstreckung verlangt hat, soll als Kläger mit dem Verlust der Klage seines Prozesses bestraft, als Beklagter aber für verurteilt gehalten werden. Auch mögen die *Tribuni* und *Vicarii* wissen, dass sie der Capitalstrafe verfallen, wenn sie entweder ihre eigene oder die militärische Vollstreckung gegen das Verbot gewährt haben sollten.

*Geg. XV. k. Ian. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.*

3,13,6. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erteilen dem *Magister militum* die Befugnis, auch Zivilstreitigkeiten zwischen Leuten, welche zum Soldatenstand gehören, oder zwischen einem Kläger, welcher Nichtsoldat, und einem Beklagten, welcher Soldat ist, anzuhören, da dies zum Besten der Prozessierenden zu sein scheint, und es bekannt ist, dass ein Beklagter, welcher Soldat ist, nur vor seinen Richter gestellt, und, wenn er sich etwas hat zuschulden kommen lassen, bestraft werden kann.

*Geg. V. k. Mai. (412) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lucius, Viro clarissimo.*

3,13,7. DER KAISER ANASTASIUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir finden, dass es höchst unbillig und unbesonnen ist, wenn diejenigen, welche irgendein Gewerbe oder einen Handel treiben, es wagen, der Gerichtsbarkeit und der Verfügung derjenigen Richter auszuweichen, zu deren Geschäftskreis die Sorge für dergleichen Gewerbe oder Handel gehört.

§ 1. Daher befehlen Wir, dass solchen Leuten in dieser Hinsicht das Vorrecht ihrer Stelle, oder ihres Amtes, oder ihrer Würde nichts nützen soll, sondern dass diejenigen, welche zu der festgesetzten Zahl von Beamten in irgendeiner Stelle gezählt werden, oder welche irgendeine Würde haben, genötigt werden sollen, ohne Einspruch des Gerichtsstandes, denjenigen Richtern sowohl in öffentlichen, als in Privatrechtssachen zu gehorchen, zu deren Fürsorge die Leitung des Gewerbes oder Handelsgeschäfts gehört, welches Jener, wie angegeben worden ist, treibt, so jedoch, dass sie nichtsdestoweniger auch den Richtern, unter deren Gerichtsbarkeit ihre Stelle oder Würde gestellt ist, ohne Zweifel Rede und Antwort stehen müssen.

§ 2. Es sollen aber die, welche gegen den Inhalt dieses Gesetzes zu handeln sich werden unterfangen haben, ihres Amtes oder ihrer Würde für ein solches Gewerbe beraubt werden.

*Geg. XV. k. Mart. (502) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probus und dem des Avienus.*

## XIV. Titel.

### QUANDO IMPERATOR INTER PUPILLOS VEL VIDUAS VEL ALIAS MISERABILES PERSONAS COGNOSCAT ET NE EXHIBEANTUR.

3,14. Wann der Kaiser Rechtssachen der Mündel, der Witwen, oder anderer bemitleidenswerter Personen untersucht und entscheidet, und dass dieselben nicht vor Gericht gezogen werden sollen.

3,14,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN ANDRONICUS.

Wenn ein Ausspruch Unserer Gnade gegen Mündel, gegen Witwen, oder gegen solche, welche durch eine langwierige Krankheit entkräftet und gebrechlich sind, ergeht, sollen die erwähnten Personen von keinem Unserer Richter genötigt werden, sich vor Unserem kaiserlichen Gerichtshof, *comitatui nostro*, zu stellen. Vielmehr sollen sie in der Provinz, in welcher sich der Streiter und die Zeugen oder die Urkunden befinden, ihr Glück in einem Prozess versuchen, und es soll mit aller Fürsorge darauf geachtet werden, dass sie nicht gezwungen werden, die Grenzen ihrer Provinzen zu überschreiten.

§ 1. Wenn aber Mündel, oder Witwen und andere wegen der Ungerechtigkeit ihres Geschicks bemitleidenswerte Personen einen Ausspruch Unserer Gnade erbitten, sollen, zumal wenn sie den Einfluss irgendeines Gegners fürchten, ihre Gegner gezwungen werden, sich vor Unserem Gericht zu stellen.

*Geg. XV. k. Iul. (334) zu Constantinopel unter dem Consulate des Optatus und dem des Paulinus.*

## XV. Titel.

### UBI DE CRIMINIBUS AGI OPORTET.

3,15. Wo wegen Verbrechen geklagt werden muss.

3,15,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LAURINA.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Untersuchungen der Verbrechen, welche nach Gesetzen, oder außerordentlicher Weise bestraft werden, da angestellt werden müssen, wo sie begangen, oder angefangen worden sind, oder wo diejenigen angetroffen werden, welche als Urheber eines Verbrechens angegeben werden.

*Geg. IV. non. Oct. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.*

3,15,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICEA.

Wer einen freien Menschen wissentlich verkauft, begeht Menschenraub. Es wird daher der von demjenigen, welcher sich darüber beschweren kann, angegangene zuständige Richter, wenn sich Der, welcher nach deiner Behauptung einen freigeborenen Knaben verkauft hat, dort aufhält, auch dort die Sache untersuchen und entscheiden.

*Geg. prid. non. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.*

## XVI. Titel.

### UBI DE POSSESSIONE AGI OPORTET.

3,16. Wo wegen Besitztum geklagt werden muss.

3,16,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN FESTUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Der Richter des Ortes, an welchem entweder die Gewalttätigkeit verübt sein soll, oder der augenblickliche Besitz zu fordern ist, muss gegen Denjenigen, welcher den Besitz gestört hat, entscheiden.

*Geg. VIII. k. Iun. (366) unter dem Consulate des Gratianus, nobili puero, und dem des Dagalaiphus.*

## XVII. Titel.

### UBI FIDEICOMMISSUM PETI OPORTET.

3,17. Wo eine Auflage zu einem Vermächtnis gefordert werden muss.

3,17,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN DEMETRIUS.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass eine Auflage zu einem Vermächtnis da einzufordern ist, wo die Erbschaft hinterlassen wurde.

*Geg. VIII. k. Sept. (204) unter dem 2ten Consulate des Cilon und dem des Libon.*

## XVIII. Titel.

### UBI CONVENIATUR QUI CERTO LOCO DARE PROMISIT.

3,18. Wo der belangt werden muss, welcher versprochen hat, an einem bestimmten Orte etwas zu übergeben.

3,18,1. DER KAISER ALEXANDER AN HERACLIDA.

Wer sich verpflichtet, an einem bestimmten Orte Geld zu zahlen, kann, wenn er der Zahlung nicht nachkommt, auch an einem anderen Ort mit der in das Ermessen des Richters gestellten Klage belangt werden, und bei dieser Klage wird das in Rechnung gestellt, was zum Vorteil beider Parteien ist, dass nicht an dem vereinbarten Ort, sondern an dem, wo geklagt wird, gezahlt werden soll.

*Geg. VI. id. Mart. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.*

# XIX. Titel.

## UBI IN REM ACTIO EXERCERI DEBEAT.

3,19. Wo eine dingliche Klage erhoben werden muss.

3,19,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PANCRATIUS.

Die dingliche Klage ist nicht gegen den Verkäufer, sondern gegen den Besitzer zu führen. Du verlangst daher vergeblich, dass der den Anspruch erhebende Eigentümer nicht gegen dich, sondern gegen deinen Gewährsmann klage, da du doch behauptest, dass du im Besitz bist. Denn wenn du Dem, welcher dir die Sache verkauft hat, von der Prozesserhebung Mitteilung gemacht hast, so siehst du ein, dass dieser die Gefahr des Verlustes zu tragen hat. Es darf auch, wenn sowohl der Kläger, als der Besitzer sich in derselben Provinz befinden, die Vorschrift des Rechts wegen der Person des Gewährsmanns, weil nämlich derselbe, wie du sagst, in einer anderen Provinz seinen Aufenthalt hat, nicht geändert werden.

*Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,19,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN ALLE PROVINZIALEN.

Wenn jemand, welcher im Namen eines Anderen auf irgend eine Weise eine unbewegliche Sache besitzt, von irgend jemand durch eine dingliche Klage in einen Prozess verwickelt wird, so muss er sogleich im Gericht den Eigentümer nennen, damit dieser, möge er in derselben Stadt sich aufhalten, oder auf dem Lande, oder in einer anderen Provinz sein, innerhalb eines gewissen vom Richter zu bestimmenden, und zur Kenntnis des Eigentümers zu bringenden Zeitraums, entweder selbst an den Ort, wo das Grundstück gelegen ist, komme, oder einen Prokurator schicke und sich auf die Ansprüche des Klägers einlasse.

§ 1. Wenn er aber, nachdem ihm eine solche Frist bewilligt worden ist, diesen Bestimmungen nicht nachgekommen sein wird, soll es so sein, als habe in dem Prozesse, welcher gegen ihn geführt wird, die der Prozesseröffnung an dem Tage, an welchem der Besitzer vor Gericht geladen worden ist, stattgefunden und es sei die Unterbrechung der Verjährung eingetreten, und der Richter wird, wenn der Eigentümer der Besitzung auch nach diesem Beweis von Nachsicht sich nicht stellt, ihn durch Hinweis auf gesetzliche Edikte vorladen, und wenn er auch dann bei demselben Willen verharrt, den Rechtshandel schnell entscheiden, und nicht zögern, den Kläger in den Besitz der Sachen einzuweisen, so jedoch, dass dem Abwesenden die Verfolgung seines Rechts in der Hauptsache unbenommen bleibt.

*Geg. X. k. Aug. (331) unter dem Consulate des Bassus und Ablabius.*

3,19,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TUSCIAN, *LANDVOGT, CORRECTOR VON TERENTIUM.*

Der Kläger folgt dem Gerichtsstand des Beklagten, möge die Klage eine dingliche, oder eine persönliche sein. Wir ordnen aber an, dass auch an den Orten, an welchen sich die Sachen, wegen welcher gestritten wird, befinden, eine dingliche Klage gegen den Besitzer erhoben werden könne.

*Geg. X. k. Iul. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Arcadius und dem des Bautonus.*

# XX. Titel.

## UBI DE HEREDITATE AGATUR VEL UBI HEREDES SCRIPTI IN POSSESSIONEM MITTI POSTULARE DEBEANT.

3,20. Wo wegen einer Erbschaft zu klagen ist, oder wo die eingesetzten Erben verlangen müssen, in den Besitz eingewiesen zu werden.

3,20,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN MESSALA.

Da, wo die Erbschaftssachen, wie du anführst, sich befinden, müssen die Erben verlangen, in den Besitz der Erbschaftssachen eingewiesen zu werden. Der Streit über die Erbschaft ist aber da zu entscheiden, wo Der, welcher belangt wird, seinen Wohnsitz hat, er müsste denn da seinen Aufenthalt haben, wo die Erbschaftssachen gelegen sind.

*Geg. VII. k. Mai. (260) unter dem Consulate des Saecularis und dem des Donatus.*

# XXI. Titel.

## UBI DE RATIOCINIIS TAM PUBLICIS QUAM PRIVATIS AGI OPORTET.

3,21. Wo wegen öffentlicher oder privater Rechnungslegung zu klagen ist.

3,21,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GERONTIUS.

Derjenige, welcher fremde Geschäfte, sei es infolge einer Vormundschaft, oder aus irgend einem anderen Grunde geführt hat, muss da Rechnung ablegen, wo er sie geführt hat.

*Geg. VII. k. Aug. (293) unter dem Consulate des Annibalionus und dem des Asclepiodotes.*

3,21,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MACEDONIUS, *MAGISTRO MILITUM.*

Niemand soll, nachdem er aus dem Soldatenstande getreten und ins Privatleben zurückgekehrt ist, wegen eines Rechtshandels, welcher in Bezug auf den Kriegsdienst gegen ihn erhoben worden ist, wenn er nämlich wegen Ablegung der Rechnung derjenigen Abteilung des Kriegsheeres, in welcher er gedient, oder welche er selbst geführt hat, von irgendjemand belangt worden ist, sich der Einreden des Gerichtsstandes bedienen können. Denn jeder muss wegen solcher öffentlicher Angelegenheiten, welche er, so lange er Kriegsdienste tat, geführt hat, oder wegen Rechnungen, welche den Kriegsdienst betreffen und durch welche er seinen Kameraden Schaden zugefügt haben soll, im Militärgericht Rede und Antwort stehen, in welchem auch hinreichende Mittel zur Beweisführung, bekannte Zeugen und die tatsächlichen Urkunden zur Verfügung stehen.

*Geg. II. k. Iun. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotes und dem des Marinianus .*

# XXII. Titel.

## UBI CAUSA STATUS AGI DEBEAT.

3,22. Wo eine den Rechtsstand betreffende Rechtssache zu verhandeln ist.

3,22,1. DER KAISER ALEXANDER AN AURELIUS ARISTOCRATES.

Wenn Diejenige geflohen ist, die dir als Dienerin diente, sich in eine andere Provinz begeben hat und die Freiheit für sich in Anspruch nimmt, so ist sie nicht mit Unrecht zu nötigen, an dem Orte zu prozessieren, von welchem sie sich als Flüchtling entfernt hat. Darum wird der Vorsteher der Provinz, welcher an jenem Orte Recht spricht, es sich angelegen sein lassen, sie in die Provinz, in welcher sie als Dienerin gedient hat, zurückzuschicken, denn ist nicht da, wo sie ergriffen worden ist, anzuhören.

*Geg. XIII. k. Sept. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.*

3,22,2. DER KAISER DECIUS AN FELICIUS.

Es ist Allen bekannt, dass Unsere Prokuratoren Rechtssachen, welche den Rechtsstand betreffen, nicht untersuchen können.

*Geg. k. Dec. (250) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Decius und dem des Gratus.*

3,22,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZENONIA.

Da du dich im Besitz der Freiheit befindest, so muss, da auch bei einem Streit über den Rechtsstand der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen muss, der Prozess wegen deiner Freilassung da geführt werden, wo sich die, welche als Dienerin in Anspruch genommen wird, aufhält, wenn auch der Kläger mit der Würde eines Senators geziert ist.

*Geg. prid. id. Mai. (290) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,22,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SISINNIA.

Es ist kein zweifelhafter Rechtssatz, dass, wenn jemand, welcher aus der Dienstbarkeit die Freilassung verlangt, die den Rechtsstand betreffende Rechtssache da verhandelt werden müsse, wo Der, welcher der Herr zu sein behauptet, seinen Wohnsitz hat.

*Geg. prid. non. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,22,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES, *STATTHALTER AUF DEN INSELN.*

Es ist von Uns schon verordnet worden, dass, wenn in den Provinzen Rechtsstreitigkeiten über den Zustand freigelassenen oder in Dienstbarkeit zu stehen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen entstehen, sie an den Prokurator des Cäsaren, *Rationalis*, oder den Magister des kaiserlichen Privatschatzes, das heißt

von da aus, wo die Prozesse angestrebt worden sind, überwiesen werden sollen, wenn aber Rechtsstreitigkeiten über die frei Geburt stattfinden, sie vom Vorsteher der Provinz zu untersuchen sind.
*Geg. IV. non. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,22,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen, dass in den Prozessen, in welchen es sich darum handelt, ob jemand ein Freigeborener, oder ein Freigelassener sei, die Einrede von fünf Jahren, nach deren Ablauf nach der Vorschrift der alten Gesetze die Anrufung der kaiserlichen Hilfe nötig sein sollte, in Zukunft wegfallen soll, und dass dergleichen Prozesse auch nach der angegebenen Zeit, nach dem Muster der übrigen, entweder in den Provinzen bei den Statthaltern derselben, oder in dieser hohen Stadt bei den zuständigen höchsten Richtern untersucht werden sollen. Und es ist Unsere Meinung, dass dies auch dann, wenn gegen eine Person, welche den Rang eines *Clarissimus* hat, ein Prozess über einen solchen oder auch über einen im Stand der Dienstbarkeit angestellt werden soll, gelten solle.
*Geg. III. non. Aug. (528 oder 529).*

## XXIII. Titel.

### UBI QUIS DE CURIALI VEL COHORTALI ALIAVE CONDITIONE CONVENIATUR.

3,23. Wo jemand wegen dem Status als Stadtrat, *Curialis*, oder Unterbeamter, *Cohortalis*, oder einem anderen zu belangen ist.

3,23,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn jemand, welcher einem Rat, *Curie*, oder zum Gerichtsdienerpersonal, oder zu irgendeiner anderen Körperschaft angehört, von seinen Genossen, welchen er entflohen ist, innerhalb der Provinz ergriffen wird, soll ihm, ohne dass die Anweisung desjenigen Richters, unter welchem er durch unrechtmäßige Bemühung Dienste zu tun angefangen hatte, abzuwarten ist, und so dass die Einrede der Ehrenstelle, welche er erjagt hatte, wegfällt, von dem Richter, welcher an dem Ort, wo er ergriffen worden ist, Gehör gegeben werden, und, wenn er durch augenscheinliche Beweise überführt worden ist, er der Genossenschaft derjenigen, welchen er sich entzogen hatte, zugestellt werden.
*Geg. XII. k. Aug. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Caesarius und dem des Atticus.*

3,23,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass diejenigen, welche zu den Curien berufen werden, oder zu den Unterbeamten, *Cohortalen*, gehören, oder mit anderen Körperschaften verbunden sind, auch diejenigen, welche an Abgaben zu viel eingefordert oder Erpressungen begangen haben sollen, den Provinzialgerichten den Einspruch des Gerichtsstandes nicht entgegensetzen können. Es sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche in Kriegsdiensten stehen, oder sonst mit einer besonderen kaiserlichen Vergünstigung sich schützen können, jedoch dass, wenn gegen einen Soldaten ein Prozess darüber erhoben wird, ob er Ratsmitglied, *Decurio*, sei oder zu den Unterbeamten, *Cohortalen*, gehöre, der Vorsteher der Provinz den Namen desselben sowohl an deinen hohen Sitz, als an den Heermeister, *Magister militum*, oder die zuständige Behörde berichten soll, so dass die, welche als jenen Dienstverhältnissen unterworfen in Anspruch genommen werden, wenn sie an ein Provinzialgericht gewiesen worden sind, dort den Ausgang des Prozesses abwarten müssen, wo dergleichen Prozesse den Rechtsvorschriften gemäß erhoben werden sollen.
§ 1. Wenn aber jemand wegen öffentlicher Abgaben oder Schulden belangt wird, so darf er die Einrede des Gerichtsstandes nicht entgegensetzen, außer diejenigen, welche besonders ausgenommen sind.
§ 2. Hinsichtlich der Übrigen verordnen Wir, dass sie sich der Gerichtsbarkeit deines hohen Sitzes und der der Vorsteher der Provinzen in keinem Rechtsstreit entziehen können, so dass die, welche dieses höchst heilsame Gesetz hartnäckigerweise zu verletzen versuchen, wissen mögen, dass von den Statthaltern der Provinzen ein Urteil gegen sie wegen Ungehorsams gefällt werden soll.
*Geg. XII. k. Oct. (440) zu Constantinopel unter dem 5ten Consulate des Kaiser Valentinianus und dem des Anatolius, Viro clarissimo.*

# XXIV. Titel.

## UBI SENATORES VEL CLARISSIMI CIVILITER VEL CRIMINALITER CONVENIANTUR.

3,24. Wo die Senatoren oder die Clarissimi in Zivil- oder Criminal-Rechtssachen zu belangen sind.

3,24,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN OCTAVIANUS, *COMES VON HISPANIA.*

Jeder, welcher nicht mit der Würde der Beamtenvorstände, *Illustres*, sondern nur mit der der Clarissimi bekleidet ist, und eine Jungfrau geraubt zu haben, oder in fremde Grenzen eingedrungen sein, oder bei irgendeinem anderen Fehltritt oder Verbrechen ergriffen wird, soll in der Provinz, in welcher er die Tat begangen hat, den öffentlichen Gesetzen unterworfen werden und sich der Einrede des Gerichtsstandes nicht bedienen können, denn er ist von allen Ehrenvorzügen auszuschließen.

*Geg. prid. non. Dec. (317) zu Serdica, veröffentlicht V. non. Mart. zu Corduba unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.*

3,24,2. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Die Senatoren sollen in Zivil-Rechtsstreitigkeiten, wenn sie in dieser erhabenen Stadt oder in den Vorstädten derselben sich aufhalten, in dem Gericht sowohl der prätorianischen als auch der städtischen Präfektur und auch der des Vorstehers der Hofbeamten, *Magister officiorum*, an diesen jedoch nur dann, wenn an denselben ein Befehl von Unsrer Gnade ergangen sein wird, in den Provinzen aber da, wo sie ihren Wohnsitz haben, oder wo sie den größeren Teil ihres Vermögens besitzen und sich gewöhnlich aufhalten, Rede und Antwort stehen.

*Geg. k. Mart. (390) unter dem Consulate des Kaisers Valentinian und dem des Neoterius.*

3,24,3. DER KAISER ZENO AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn etwa gegen einen Patricier, oder Expatricier, oder gegen einen, welchen die Verwaltung der erhabenen prätorianischen oder der städtischen Präfektur herausgehoben hat, oder gegen einen Consular, welchen sowohl ein wirkliches Amt, als auch ein hoher Erweis Unserer Gnade auf gleiche Weise ausgezeichnet hat, oder einen, der sich durch die Mühseligkeiten des Amtes eines Heermeisters, *Magister militum*, Ruhm erworben hat, oder gegen einen, welcher das Amt eines Leiters der Hofbeamten, *Magister officiorum*, oder eines Ministers am Hofe, *Quaestor*, bekleidet hat, oder kaiserlicher Kammerdiener, *Praepositus sacre cubiculi*, gewesen ist, und nach niedergelegtem Amt dem Senatorenstand zugeteilt worden ist, oder gegen einen, welchem Unsere Hoheit den Befehl über die *Schola* der Haustruppen übertragen, oder die Verwaltung des Schatzes Unserer Hoheit oder des Privatvermögens Unserer Gnade oder der erhabensten Kaiserin, Unsrer Gemahlin, anvertraut hat, nach niedergelegtem Amt eine öffentliche oder private Anklage, auf welche man jedoch nicht durch einen Prokurator antworten darf, während er sich in dieser erhabenen Stadt, oder in einer Provinz aufhält, erhoben wird, soll das Recht zu einer solchen Untersuchung keinem anderen Richter, als Uns, oder nur einem solchen hohen Richter, welchem Unsere Hoheit an Ihrer Statt die Untersuchung eines solchen Prozesses durch ein erhabenes Sendschreiben übertragen haben wird, zustehen, jedoch so, dass die vorgebrachten Rechtssachen bei einem solchen Richter, ohne dass die Dienstleistung eines Gerichtsdieners oder einer *schola* dabei in Anspruch genommen wird, nach der Art und Weise der durch Bericht vor den Kaiser gebrachten Rechtssachen, nämlich ohne eine Beobachtung von Notfristen, indem treu ergebene Sekretäre, *libellensis*, Unserer hohen Kanzlei die gewöhnlichen Verrichtungen besorgen, untersucht werden sollen. Es soll aber derjenige, welcher angeklagt sein wird, damit er nicht schon vor dem Beweis seines Verbrechens irgendein Unrecht erleide, die Erlaubnis haben, dass er an irgendeiner Stelle des Gerichtssaals, welche niedriger liegt als die, wo sich die Richter, aber höher als die, wo sich die streitenden Parteien befinden, sitzen darf.

§ 1. Wir haben aber für gut befunden, die Ehrenrechte, welche mit jenen so hohen Würden verknüpft sind, so sehr zu vermehren, dass Wir nicht einmal dem von Uns beauftragten hohen Richter die Befugnis einräumen, gegen dergleichen Männer oder das Vermögen derselben, nachdem die Anklage erwiesen sein wird, irgend einen Beschluss zu fassen, vielmehr soll nur so viel dem an der Stelle des Kaisers Untersuchenden gegen diese Männer erlaubt sein, dass er, wenn die bei ihm behandelte Anklage erwiesen ist, an den Kaiser Bericht erstatte.

§ 1a. Das Maß der gegen die Inhaber so hoher Würden zu verhängenden Strafe aber soll nur dem kaiserlichen Ermessen überlassen sein, während es gewiss ist, das die Schikane des Anklägers, wenn nämlich der Angeklagte freizusprechen ist, auch ohne dass Unsere Hoheit deshalb befragt worden ist, so wie es die Gesetze bestimmen, bestraft werden dürfe, es müsste denn auch der Ankläger eine nicht geringere Würde, als der Angeklagte, haben, denn in einem solchen Fall wird die kaiserliche Willensmeinung über die Bestrafung der Schikane eines solchen Anklägers nicht mit Unrecht befragt werden müssen.

§ 2. Was aber die in dieser berühmten Stadt sich aufhaltenden Beamtenvorstände, *Illustres*, anlangt, welche, ohne wirklich ein Amt zu führen, mit Ehrendiplomen geziert sind, so verordnen Wir, dass, wenn sie einen solchen Vorzug durch Unseren Befehl erhalten haben, dass sie Das, was sie in der Tat nicht getan haben, getan zu haben scheinen, in Criminalsachen auf die Ausfertigungen deines erhabenen Sitzes und der erlauchten Stadt-Präfektur, oder der Leiter der Hofbeamten, *Magister officiorum*, *viri magnifici*, jedoch der letzteren nur dann, wenn an das Gericht desselben ein besonderer Befehl von Unserer Gnade ergangen sein wird, Rede und Antwort stehen sollen, so dass dergleichen Männer keineswegs die Befugnis, während der Anstellung der Untersuchung sitzen zu können, in Anspruch nehmen sollen. Aber auch sie mögen wissen, dass die Richter weder über sie, noch über ihr Vermögen, nicht einmal wenn die Anklagen erwiesen sind, etwas beschließen können, wenn sie nicht zuvor an Unsere Gnade Bericht erstattet haben.
§ 3. Wenn aber gegen Beamtenvorstände, *Illustres*, welche sich in den Provinzen befinden, jedoch nicht solche, welche nur der Untersuchung Unserer Majestät, oder eines an der Stelle Unserer Hoheit untersuchenden Richters unterworfen sind, eine Criminal-Anklage erhoben sein wird, so sollen sowohl sie das Recht haben, in den Gerichtssälen, wenn die Untersuchung geführt wird, zu sitzen, als auch die Richter, selbst nachdem die Anklage bewiesen worden ist, sich dem Fällen von Urteilen gegen dergleichen *Illustres* oder das Vermögen derselben enthalten, bis sie von Unserer Gnade eine Antwort auf ihre Berichte erhalten haben werden, jedoch, dass die Bestrafung, welche gegen die Ankläger, wenn die Schikane derselben an das Licht gekommen ist, verhängt werden muss, auch nicht bei den Provinzial-Richtern aufzuschieben ist, es müssten denn die Ankläger, wie oben angegeben worden ist, eine gleiche Würde haben.
*Geg. (485 oder 486) zu Constantinopel.*

## XXV. Titel.

### IN QUIBUS CAUSIS MILITANTES FORI PRAESCRIPTIONE UTI NON POSSUNT.

3,25. In welchen Rechtssachen die Diensttuenden sich des Einspruchs des Gerichtsstandes nicht bedienen können.

3,25,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen, dass überhaupt alle, welche zu der Leibwache gehören, ferner die agentes in rebus, und jeder, welcher irgendeine andere Stelle oder Würde in Anspruch nimmt, wegen rückständiger öffentlicher Abgaben vor den Statthaltern der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen, so dass keine Einrede des Gerichtsstandes gelten soll, wenn die, von welchen die Rückstände der öffentlichen Abgaben gefordert werden, sich derselben bedient haben sollten.
§ 1. Wir wollen auch, dass dieselben, auch wenn sie in Privatgeschäfte verwickelt sind, indem sie entweder in den Provinzen Handel treiben, oder zu den Pächtern, oder Mietern, vorausgesetzt, dass sie nicht in Kriegsdiensten stehen, gehören, mögen sie Pächter oder Mieter von kaiserlichen Häusern, oder von denen einflussreicher Männer oder irgend einer Art sein, vor den Statthaltern der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen, wenn sie nicht etwa werden dargetan haben, dass sie, um ihr Vermögen in Ordnung zu bringen, Urlaub auf ein Jahr erhalten haben.
§ 2. Dieselbe Vorschrift soll auch hinsichtlich derer beachtet werden, welche vom Kaiser die Befugnis, Handel zu treiben und eine Stelle zu bekleiden, erhalten haben, so dass auch diese den Statthaltern der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen.
*Geg. XIII. k. Febr. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.*

## XXVI. Titel.

### UBI CAUSAE FISCALES VEL DIVINAE DOMUS HOMINUMQUE EIUS AGANTUR.

3,26. Wo die Rechtssachen des Fiscus oder des kaiserlichen Hauses und den ihnen Angehörenden zu verhandeln sind.

3,26,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN DIOSCORUS.
Wer weiß es nicht, dass die Untersuchung der Frage nach einer Todesursache von Unseren Prokuratoren nicht geführt werden dürfe, und dass die Güter vom Fiscus nicht eher in Anspruch genommen werden können, als bis das verhandelte Verbrechen bei demjenigen gewiss geworden ist, welcher den Überführten eine Strafe zufügen darf? Freilich, wenn die Angeklagten gestorben sind, so gestattet es die Rechtsregel, dass die Sache auch bei den Prokuratoren verhandelt werden dürfe.
*Geg. VII. id. Mai. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufin.*

3,26,2. DIESELBEN KAISER AN ARISTA.

Wir sehen nicht ein, warum du Rechtssachen, welche zum Geschäftskreis Unserer Prokuratoren gehören, zur Untersuchung des Prokonsuls ziehen willst. Denn da es sich darum handelt, ob dein Vater sich aus Furcht vor irgendeiner Strafe entleibt habe, und deshalb sein Nachlass vom Fiscus in Anspruch genommen werden dürfe, so ist ja nicht über das Verbrechen oder die Strafe, sondern über das Vermögen des Verstorbenen Untersuchung anzustellen.

*Geg. XII. k. Oct. (207) unter dem Consulate des Aprus und dem des Maximus.*

3,26,3. DER KAISER ANTONINUS AN HELIODORUS.

Mein Prokurator kann, wenn er nicht die Stelle des Statthalters der Provinz vertritt, ebenso, wie er eine Strafe für eine liegen gebliebene Anklage nicht eintreiben kann, auch nicht durch sein Urteil entscheiden, dass jemand mit einer solchen belegt werde.

*Geg. X. k. Sept. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.*

3,26,4. DER KAISER ALEXANDER AN MAXIMA.

Da du sagst, dass, als Mein Prokurator Grundstücke verkaufte, du sie gekauft hast, so musst du notwendigerweise den Preis derselben bezahlen.

§ 1. Wenn du aber gegen diejenigen klagst, mit deren Auftrag du diese Grundstücke gekauft und denen du sie übergeben zu haben behauptest, so wird Mein Prokurator, wenn du seinen richterlichen Schutz gewählt haben wirst, erkennen, so dass du das Geld, welches dir für den Preis geschuldet wird, und die Zinsen, welche dem Fiscus zu zahlen sind, erlangen kannst.

*Geg. IV. id. Oct. (233) unter dem Consulate des Maximus und dem des Paternus.*

3,26,5. DER KAISER CONSTANTINUS AN URSUS.

Die den Fiscus betreffenden Rechtssachen soll der Prokurator des Cäsaren, *Rationalis*, entscheiden, und es sind dabei alle Erpressungen zu verhindern.

*Geg.non. Febr. (315) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Licinius.*

3,26,6. DERSELBE KAISER AN ITALICUS.

Wenn jemand gegen Unseren Pächter Etwas klagbar machen will, so muss dies vor den Comes des kaiserlichen Privatschatzes, *viro illustri*, gebracht werden, damit nicht eine Gefahr sowohl für die bürgerliche Ehre des Richters, als auch für das Wohl des niederen Gerichtspersonals desselben entstehe.

*Geg. VIII. k. Febr. (343) zu Bononia unter dem Consulate des Placidus und dem des Romulus.*

3,26,7. DERSELBE KAISER AN BULEPHORUS, PROKURATOR DES KAISERS, *RATIONALIS SUMMAE REI*.

Es ist Unser Wille, dass du über die Pächter, *Colonen*, der kaiserlichen Land- und Privat-Güter Richter sein sollst. Denn die Befehlshaber, *Duces*, sowie die Vorgesetzten an den Grenzen und in den Festungen und die Vorsteher der Provinzen sollen sich des Vorladens und des Herbeiholens der Colonen enthalten.

*Geg. XVI. k. Mart. (349) unter dem Consulate des Licinius und dem des Crispus.*

3,26,8. DER KAISER CONSTANTIUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn behauptet werden sollte, dass ein zu Unserem Privatvermögen gehörender Pächter, *Colone*, oder Dienstbarer, *Servus*, etwas gegen die öffentliche Ordnung begangen habe, so ist er zu zwingen, in das Gericht des Statthalters der Provinz zu kommen, jedoch ist in Gegenwart des Prokurators des Cäsaren, *Rationalis*, oder des Prokurators Unseres Hauses die Sache zwischen ihm und dem Ankläger zu verhandeln, und wenn das Verbrechen bewiesen sein wird, soll die Strenge des Rechts geltend gemacht werden.

*Geg. V. non. Mart. (358) zu Sirmium unter dem Consulate des Datianus und dem des Cerealis.*

3,26,9. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN PHILIPPUS, *STATTHALTER IN DER STADT*.

Alle mögen das Zutrauen haben, dass, wenn jemand von einem Verwalter, *Actor*, oder Geschäftsführer, *Procurator*, Unseres Privatvermögens durch Injurien verletzt sein sollte, er kein Bedenken trage, seine Beschwerde über die von demselben erlittenen Beschimpfungen oder Beraubungen vor dich oder den Vorsteher der Provinz zu bringen, und ohne alle Scheu ein Urteil, welches eine öffentliche Strafe ausspricht, zu verlangen. Wenn nun so etwas durch bestimmte Beweise dargetan sein wird, so verordnen und befehlen Wir, dass, wenn ein Verwalter oder Prokurator eine solche freche Tat gegen einen Provinzialen zu begehen gewagt haben wird, er öffentlich lebendig verbrannt werden soll.

*Geg. III. non. Iul. (365) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.*

3,26,10. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN POLEMIUS, *PRAEF. PRAET,*
Keiner der Helfer des Prokurators des Cäsaren, *Rationalis*, welcher mit der Erhebung oder der Anfertigung von Schriften zu tun hat, darf vor ein anderes Gericht gebracht werden, wenn nicht eine den Gesetzen gemäß erhobene Anklage eines Capitalverbrechens gegen ihn erhoben wurde.
*Geg. III. k. Mai. (385) unter dem Consulate des Arcadius und des Bauton.*

3,26,11. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ARTAXES, VORGESETZTER DER KAISERLICHEN KAMMERDIENER, *PRAEPOSITO SACRI CUBICULI.*
Wir verordnen durch dieses Gesetz, dass, möge ein zu Unseren Häusern gehörender Pächter, *Colone*, oder Mieter, *Inquiline*, oder Dienstbarer, *Servus*, wegen einer Criminal- oder Civilsache klagen, oder von irgendjemandem belangt werden, kein anderer, als du oder der Oberaufseher über die kaiserlichen Gebäude, *Comes domorum*, um richterliche Untersuchung gebeten werden soll, so dass niemandem die ihm sonst zustehende Einrede des Gerichtsstandes zugelassen werden soll.
*Geg. V. id. April. (442) unter dem Consulate des Eudoxius und dem des Dioscorus.*

## XXVII. Titel.

### QUANDO LICEAT UNICUIQUE SINE IUDICE SE VINDICARE VEL PUBLICAM DEVOTIONEM.

3,27. In welchen Fällen es jedem erlaubt ist, ohne Richter und ohne Treuebruch gegen den Staat, sich zu wehren.

3,27,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DIE PROVINZIALEN.
Wir erteilen Allen die Befugnis zum Widerstand, damit, wenn irgendein Soldat oder irgendeine Privatperson Ländereien als nächtlicher Plünderer betreten, oder die frequentierten Straßen im Hinterhalt mit der Absicht eines Angriffs besetzt haben sollte, er aufgrund der einem jeden erteilten Erlaubnis sogleich der verdienten Strafe unterworfen werde, und den Tod, welchen er Anderen androhte, erhalte, und Das, was er Anderen zuzufügen beabsichtigte, sich selbst zuziehe. Denn es ist besser, beizeiten vorzubeugen, als nach der Tat zu strafen.
§ 1. Wir gestatten euch also, Selbstrache zu üben, und unterwerfen das, wofür die Strafe durch das Gericht zu spät erfolgen würde, diesem Edikt, auf dass niemand einen Soldaten schone, dem man, wie einem Straßenräuber, mit der Waffe entgegengehen muss.
*Geg. K. Iul. (391) unter dem Consulate des Tatian und dem des Symmachus.*

3,27,2. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET,*
Wir geben den Provinzialen mit Recht die Erlaubnis, sich der Deserteure zu bemächtigen. Wenn diese sich zu widersetzen wagen sollten, so befehlen Wir, sie wie auch immer einer schnellen Bestrafung zu unterwerfen. Denn alle sollen wissen, dass ihnen gegen öffentliche Straßenräuber und desertierte Soldaten zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe das Recht, die öffentliche Bestrafung auszuführen, bewilligt ist.
*Geg. V. non. Oct. (403) unter dem Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Rumoridus.*

## XXVIII. Titel

### DE INOFFICIOSO TESTAMENTO.

3,28. Vom pflichtwidrigen Testament.

3,28,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VICTORINUS.
Wenn ein Sohn wegen des pflichtwidrigen Testaments seiner Mutter gegen den klagen will, welcher die Erbschaft infolge eines Vermächtnisses verbunden mit einer Auflage innehat, ist es nicht unangemessen, dass ihm dies gestattet werde, indem der Begünstigte so zu behandeln ist, als wenn er die Erbschaft als Erbe oder als Besitzer besäße.
*Geg. V. k. Iul. (193) unter dem Consulate des Falco und dem des Clarus.*

3,28,2. DIESELBEN KAISER AN LUCRETIUS.

Obwohl du, wie du anführst, in der Absicht, wegen des pflichtwidrigen Testaments zu klagen, den Nachlassbesitz angenommen hast, so würde es doch ungerecht und unbillig sein, wenn man den eingesetzten Erben den Besitz entziehen wollte.

*Geg. IV. k. Dec. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.*

3,28,3. DIESELBEN KAISER AN IANUARIUS.

Wenn die Mutter, nachdem sie zwei Söhne zu Erben eingesetzt, und einen dritten nach Errichtung des Testaments geboren hatte, obwohl sie dieses Testament hätte ändern können, dies zu tun unterlassen hatte, so wird mit Recht, da er ja aus nicht gerechten Gründen unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerde wegen ungerechten Testaments anstellen können.

§ 1. Da du aber anführst, dass dieselbe im Wochenbett gestorben sei, so ist die durch den plötzlichen Unglücksfall herbeigeführte Unbilligkeit durch eine auf Vermutung gegründete Deutung der mütterlichen Liebe auszugleichen. Darum sind Wir der Meinung, dass deinem Sohne, welchem nichts außer dem vorzeitigen Tod der Mutter entgegengehalten werden kann, ebenso ein Erbteil zuzuteilen sei, als wenn sie alle Söhne zu Erben eingesetzt hätte.

§ 2. Wenn aber die eingesetzten Erben Fremde waren, dann wird er nicht abgehalten, die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments anzustellen.

*Geg. VIII. k. Iul. (197) unter dem Consulate des Lateran und dem des Rufinus.*

3,28,4. DIESELBEN KAISER AN SOTERICUS UND ANDERE.

Wenn ihr euch auf den Grund eines Vermächtnisses mit verbundener Auflage gemäß einem Dekret des Prätors in der Freiheit befunden und auch Kinder erzeugt habt, so ist es, wenn auch das Testament eueres Herrn auf die Klage seines Sohnes durch ein richterliches Urteil für ein pflichtwidriges erklärt worden ist, nicht billig, dass Streit über eure Freiheit erhoben werde.

*Geg. VI. id. Mart. (206) unter dem 3ten Consulate des Antoninus und dem 2ten des Geta.*

3,28,5. DIE KAISER ANTONINUS AN HELIUS.

Wenn dein Vater nach der Prozesseröffnung oder nachdem er den Vorsatz gefasst hatte, das Testament seines Bruders als ein pflichtwidriges anzugreifen, gestorben ist und dich zum Erben hinterlassen hat, so wirst du nicht abgehalten, den von demselben angefangenen oder auf irgendeine Weise beschlossenen Prozess auszuführen.

*Geg. prid. non. Oct. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.*

3,28,6. DERSELBE KAISER AN INGENUUS.

Wenn gefragt wird, ob die Kinder wegen des Testaments ihres Vaters, als eines pflichtwidrigen klagen können, so ist darauf zu achten, ob der Testator den vierten Teil seines Vermögens, so wie es zur Zeit seines Todes beschaffen war, hinterlassen hat.

*Geg. VII. k. Iul. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.*

3,28,7. DERSELBE KAISER AN SECUNDUS.

Du musst wissen, dass die Enkelin des Verstorbenen eine Klage wegen pflichtwidrigen Testaments erheben kann, obwohl ihr Vater, nachdem er aus der väterlichen Gewalt entlassen worden war, gestorben ist.

*Geg. VI. k. Iul. (215) zu Rom (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.*

3,28,8. DER KAISER ALEXANDER AN FLORENTINUS.

Es darf den Eltern die Freiheit, ihre Erbschaft unter ihre Kinder zu verteilen, nicht entzogen werden, wenn nach der letztwilligen Anordnung eines von den Eltern ein Kind, welches sich seiner kindlichen Liebe bewusst ist, nicht weniger als das Viertel von dem Teil erhält, welcher demselben gebührt haben würde, wenn kein Testament errichtet worden wäre.

§ 1. Wer aber die letztwillige Anordnung des Verstorbenen dadurch anerkannt hat, dass er die väterlichen Schulden nach Verhältnis seines Erbteils bezahlt oder auf eine andere gesetzliche Weise ausgeglichen hat, kann, wenn ihm auch weniger, als ihm gebührte, hinterlassen worden ist, doch, vorausgesetzt, dass er älter als fünfundzwanzig Jahre ist, den letzten Willen seines Vaters, welchen er gebilligt hat, nicht als einen pflichtwidrigen anklagen.

*Geg. VII. id. Febr. (223) unter dem 2ten des Maximus und dem des Aelianus.*

3,28,9. DERSELBE KAISER AN ROMANA.

Es ist ein fester Rechtssatz, dass über ein pflichtwidriges Testament eines Soldaten, welches er entweder nach dem Soldaten- oder nach dem Zivilrecht als Centurio oder als Tribun einer Heeresabteilung errichtet hat, seine Kinder sich nicht beschweren können.

*Geg. id. Mai. (223) unter dem 2ten des Maxim und dem des Aelianus.*

3,28,10. DERSELBE KAISER AN QUINTINIANUS.

Wenn die Erbschaft des Quintinianus, von welchem du behauptest, dass er dein Vater sei und gegen welchen du wegen pflichtwidrigen Testaments klagen willst, aufgrund Rechtsnachfolge der Fiskus besitzt, oder der Fiskus den Nachlass des Quintinianus, als einen erblosen, innehat, so kannst du den Prozess vor Unserem Prokurator führen.

*Geg. II. id. Aug. (223) unter dem 2ten des Maxim und dem des Aelianus.*

3,28,11. DERSELBE KAISER AN INGENUUS.

Einem, der nicht zum Kampf in der Arena verurteilt worden, sondern freiwillig Wettkämpfer geworden ist, bleibt das Recht zur gesetzlichen Erbfolge unbenommen, ebenso wie ihm auch das Bürgerrecht und die Freiheit bleibt. Aber wenn sein Vater ein Testament gemacht hat, so steht ihm weder die Anklage wegen pflichtwidrigen Testaments, noch der Nachlassbesitz zu, denn einen solchen Sohn hält ein Vater mit Recht der Erbfolge für unwürdig, er müsste denn selbst sich unter gleichen Umständen befinden.

*Geg. IV. k. Ian. (224) unter dem Consulate des Julian und dem des Crispinus.*

3,28,12. DERSELBE KAISER AN LICINIANUS UND DIOGENIANUS.

Wenn der Vater des Mädchens, deren Kuratoren ihr zu sein vortragt, nachdem er seinen Sohn auf die Hälfte, sie selbst auf ein Drittel und seine Ehefrau auf das übrige Sechstel zu Erben eingesetzt hatte, den Kindern die Auflage aus dem Vermächtnis auferlegt hat, dass, wenn eines von ihnen vor seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahr sterben würde, es seinen Erbteil den überlebenden überantworten solle, außerdem seiner Ehefrau die Auflage im Vermächtnis aufgelegt hat, dass sie das, was durch diese Erbfolge an sie gekommen wäre, nach ihrem Tode ihren Kindern vererben solle, dürft ihr die beschimpfende Klage wegen pflichtwidrigen Testaments gegen die gesetzmäßige letztwillige Verfügung des Testaments nicht anstellen, da infolge eines solchen Vermächtnisses mit verbundener Auflage die Übergabe der Anteile sowohl der Mutter, als des Bruders des Mädchens an dieselben kommen konnte.

*Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.*

3,28,13. DER KAISER GORDIANUS AN PRISCIANUS.

Da du anführst, dass du, da zwei Erben eingesetzt waren, der eine auf fünf, der andere auf sieben Zwölftel, gegen Denjenigen, welcher auf sieben Zwölftel zum Erben eingesetzt worden war, mit einer Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments gesiegt hast, vom anderen aber besiegt worden seist, gelten nach dem Verhältnis des Teiles, hinsichtlich dessen das Testament aufgehoben worden ist, da Der, welcher gesiegt hat, nach dem gesetzlichen Erbrecht erbt, weder die Vermächtnisse mit, noch die ohne Auflagen, obwohl die Freilassungen zugestanden und die direkten Verpflichtungen und die Auflagen aus dem Vermächtnis eingehalten werden müssen.

*Geg. III. k. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.*

3,28,14. DERSELBE KAISER AN PRISCUS.

Man hat anzunehmen, dass derjenige, welcher mit der angestellten Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments nicht durchgedrungen ist, von der Anklage wegen Fälschung des Testaments nicht ausgeschlossen werde. Dasselbe ist auch zu beachten, wenn umgekehrt, nachdem die Anklage der Fälschung angestellt und er unterlegen war, nachher die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments anstellen will.

*Geg. VI. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.*

3,28,15. DER KAISER PHILIPPUS AN APHRODISA.

Es ist Recht, dass eine von ihrer Mutter übergangene Tochter ohne die Beschwerde über pflichtwidriges Testaments nicht zur Erbfolge derselben gelangen kann.

*Geg. V. k. Aug. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philipp und dem des Titianus.*

3,28,16. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND VALERIANUS, *NOBLISSIMI CAESAR,* AN THEODORA.

Gegen die, die älter als fünfundzwanzig Jahre sind, welche eine doppelte Klage anstellen, eine, als würde das Testament nicht zu Recht bestehen, und eine andere, als wäre es pflichtwidrig, wenn es zu Recht besteht, entsteht die Einrede des Ablaufs von fünf Jahren infolge des durch den ersten Prozess herbeigeführten Verzugs nicht, da diese Einrede denen, welche nicht säumig sind, nicht im Wege stehen kann.

*Geg. id. Aug. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.*

3,28,17. DIE KAISER CARINUS UND NUMERIANUS AN FLORA.

Da du anführst, dass dein Sohn dich übergangen und seine Schwester zur Erbin eingesetzt habe, so kannst du die Beschwerde über pflichtwidriges Testament beim Vorsteher der Provinz verfolgen.

*Geg. prid. id. Febr. (284) unter dem 2ten Consulate des Carinus und dem des Numerianus.*

3,28,18. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FAUSTINA.

Da du behauptest, dass du die heilige Pflicht der kindlichen Liebe nicht verletzt hast, sondern das mit deinem Ehemann eingegangene Ehebündnis nicht habest lösen wollen, und dass dein deshalb aufgebrachter und erzürnter Vater zu der beschimpfenden Enterbung geschritten sei, so wird dir nicht verboten werden, die Beschwerde über pflichtwidriges Testament anzustellen.

*Geg. XVI k. Mart. (286) zu Nicomedia unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aquilinus.*

3,28,19. DIESELBEN KAISER AN APOLLINARIS.

Da du glaubst, dass deine Tochter deshalb, weil sie schimpflich und in niedriger Verworfenheit lebt, von deiner Erbfolge auszuschließen sei, so wirst du, wenn du nicht durch unüberlegte Hitze, sondern ihrem Verdienst gemäß, zu diesem Hass aufgereizt worden bist, das Recht zur freien Entscheidung bei deiner letztwilligen Verfügung haben.

*Geg. XV. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem 5ten und dem 4ten Consulate der Kaiser.*

3,28,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINIANUS.

Wenn eine ihres Vaters durch den Tod beraubte Tochter mit ihrem Ehemanne, welchen sie mit dem Willen ihrer Mutter geheiratet hat, in Eintracht lebt, und, nachdem ihre Mutter diese Ehe bereut hat, derselben jedoch keinen gerechten Grund zum Unwillen gibt, so kann sie auch nicht mit Recht nach dem schnell wechselnden Willen der Mutter erst verheiratet und dann wieder ledig zu sein genötigt werden.

*Geg. non. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,28,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Die Kinder des Bruders oder der Schwester fechten das Testament ihres Oheims väterlicher oder mütterlicher Seite, ebenso das ihrer Base väterlicher oder mütterlicher Seite, vergeblich als pflichtwidrig an, da niemand von den Verwandten, welche auf der Seitenlinie stehen, mit Ausnahme des Bruders und der Schwester, zur Beschwerde über pflichtwidriges Testament zugelassen wird. Freilich werden sie nicht abgehalten, über eine Fälschung durch die Anklage des Verbrechens sich zu beschweren.

*Geg. VI. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,28,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TANTILLA.

Wenn dein Ehemann in dem von ihm errichteten Testament dich zwar zur Erbin aufs Ganze eingesetzt hat, die Tochter aber, welche er in der Gewalt gehabt hat, keineswegs dem Recht gemäß enterbt genannt werden kann, und ihr Nichts hinterlassen worden ist, sie auch nicht überführt wird, dass sie gerechte Veranlassung zum Unwillen gegeben habe, so kann man nicht zweifeln, dass sie, wenn sie sich über das Testament ihres Vaters, als ein pflichtwidriges, beschwert, die ganze Erbschaft erhalten könne.

§ 1. Wenn sie diese aber schon vorher oder nach dem Tod deines Mannes erhalten hat, so muss dir von ihr alles, was dein Mann dir zur Zeit seines Todes geschuldet hat, erstattet werden.

*Geg. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,28,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPA UND ANDERE.

Indem ihr bekennt, dass ihr eurer Mutter die Errichtung eines Testaments vor Zeugen untersagt habt, so bezeugt ihr dadurch augenscheinlich, dass ihr einen gerechten Grund zum Unwillen gegeben habt.

*Geg. V. id. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,28,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SUCCESSUS.

Das von einem Soldaten, welcher Haussohn ist, über sein bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbene Sondergut errichtete Testament kann weder von seinem Vater noch von seinen Kindern durch die Beschwerde über pflichtwidriges Testament wieder aufgehoben werden.

*Geg. III. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,28,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENEDOTUS.

Es ist Recht, dass eine Mutter, welche über die Lebensweise ihres Ehemannes nichts Gutes vermutet, für ihre Kinder so sorgen kann, dass sie dieselben unter der Bedingung zu Erben einsetzt, dass wenn sie aus der väterlichen Gewalt entlassen sein würden, der Vater den Nachlassbesitz infolge des Testaments nicht mit Wirkung übernehmen kann, da er der Vereinbarung nicht nachgekommen ist, dass ihm in diesem Fall die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments im Namen seiner Kinder nicht zustehe, da die Mutter denselben kein Unrecht zugefügt hat, sondern vielmehr für sie sorgen zu müssen geglaubt hat.

*Geg. IV. non. Iul. (301) zu Antiochia unter dem Consulate des Titianus und dem des Nepotianus.*

3,28,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN SENDEN SERAPION IHREN GRUSS.

Es ist gewiss, dass, wenn ein Sohn von seinem Vater auf drei Zwölftel zum Erben eingesetzt worden ist, von dem Letzteren ein direkter Ersatz bis zur Zeit der Mündigkeit des Ersteren nicht unwirksam bestimmt werden kann.

*Geg. V. k. Sept. (302) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,28,27. DER KAISER CONSTANTINUS AN LUCRIUS VERINUS.

Halbgeschwister mit derselben Mutter, die von der Klage wegen pflichtwidrigen Testaments gegen das Testament ihres Bruders oder ihrer Schwester ausgeschlossen sind, können nur dann, ob Blutsverwandtschaft väterlicherseits besteht oder nicht, gegen das Testament ihres Bruders, oder ihrer Schwester die Beschwerde über pflichtwidriges Testament erheben, wenn die eingesetzten Erben mit dem Schandfleck der Infamie, oder der Verächtlichkeit wegen schlechter Handlungsweise, oder eines geringen Makels behaftet, oder Freigelassene sind, welche mit Unrecht, ohne es zu verdienen und ohne ihrem Patron große Wohltaten erwiesen zu haben, eingesetzt sind, ausgenommen davon ist, wenn ein Dienstbarer, *Servus*, notwendigerweise zum Erben eingesetzt ist.

*Geg. id. April. (319) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Licinius.*

3,28,28. DERSELBE KAISER AN CLAUDIUS, *STATTHALTER IN DER PROVINZ DACIA.*

Kinder, welche die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments gegen das Testament ihrer Eltern erheben, müssen den Beweis führen, dass sie den Eltern beständig den schuldigen Gehorsam, so wie es die von der Natur selbst gebotene Pflicht erheischt, geleistet haben, wenn nicht die eingesetzten Erben lieber nachweisen wollen, dass die Kinder sich undankbar gegen die Eltern gezeigt haben.

§ 1. Wenn aber eine Mutter gegen das Testament ihres Sohnes die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments erhebt, so befehlen Wir, dass sorgfältig untersucht werden soll, ob der Sohn, ohne von seiner Mutter sich durch eine gerechte Veranlassung gekränkt zu fühlen, dieselbe in seinem letzten Willen verletzt habe, indem er ihr nicht einmal den traurigen und gesetzlich pflichtigen Erbteil hinterlassen hat, so dass, nach Aufhebung des Testaments der Mutter die Erbfolge anzutragen ist.

§ 2. Wenn jedoch die Mutter sich schändliche Handlungen oder unziemliche Ränke gegen ihren Sohn erlaubt hat und ihm entweder heimlich, oder offenkundig nachgestellt, oder mit seinen Feinden Freundschaft geschlossen, und in anderer Hinsicht sich so benommen hat, dass man sie eher für eine Feindin, als für die Mutter desselben halten musste, soll sie, wenn dies bewiesen ist, auch wider ihren Willen bei dem letzten Willen des Sohnes sich beruhigen müssen.

*Geg. VIII. id. Febr. (321) zu Serdica unter dem 2ten Consulate des Cäsaren Crispus und dem 2ten des Cäsaren Constantinus.*

3,28,29. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Weil eine neue Konstitution des göttlichen Leo verordnet hat, dass eine Schenkung vor der Ehe nach Art des Heiratsguts, welches von der Tochter zum Erbgut eingebracht wird, auch vom Sohn zum Erbgut eingebracht werden solle, so verordnen Wir nun, dass eine Schenkung vor der Ehe auch dem Sohn auf das pflichtgemäße Viertel angerechnet werden solle.

§ 1. Wir wollen ebenfalls, dass auf dieselbe Weise, wenn der Vater oder die Mutter für die Tochter ein Heiratsgut, oder für den Sohn eine Schenkung vor der Ehe, oder der Großvater von väterlicher oder mütterlicher Seite, oder die Großmutter von väterlicher oder mütterlicher Seite für ihre Enkelin ein

Heiratsgut oder für ihren Enkel eine Schenkung vor der Ehe oder der Urgroßvater ebenfalls sowohl der von von väterlicher, als der von mütterlicher Seite, oder die Urgroßmutter von väterlicher oder mütterlicher Seite für ihre Urenkelin ein Heiratsgut oder für ihren Urenkel eine Schenkung vor der Ehe gegeben haben, nicht nur eben dieses Heiratsgut oder diese Schenkung eingebracht, sondern auch sowohl das gegebene Heiratsgut, als die Schenkung vor der Ehe auf die angegebene Weise, um die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments auszuschließen, auf den pflichtgemäßen vierten Teil angerechnet werden soll, wenn das Heiratsgut oder die Schenkung aus dem Vermögen Desjenigen hergerührt hat, um dessen Erbschaft es sich handelt.

*Geg. k. Mai. (479) unter dem 2ten Consulate des Kaisers.*

3,28,30. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir auf alle Weise für die Verfügung der Testatoren Sorge tragen, beschließen Wir, eine wichtige und ungemein häufige Veranlassung zur Unterstützung einer Anordnung derselben zu beseitigen, und in gewissen Fällen, in welchen bisher eine Klage wegen pflichtwidriger Testamente Verstorbener, oder um dieselben auf eine andere Weise umzustoßen angestellt zu werden pflegte, durch eine bestimmte gesetzliche Verordnung sowohl die Toten, als für ihre Kinder oder andere Personen, welchen ebenfalls eine solche Klage zustehen konnte, zu sorgen, so dass, ob im Testament etwas darüber, dass der Pflichtteil vollständig erteilt werden solle, hinzugefügt wird, oder nicht, das Testament zwar gültig sein, es aber den Personen, welche sich bis jetzt über das Testament als ein pflichtwidriges oder als ein auf eine andere Weise umzustoßendes beschweren konnten, freistehen soll, das, was ihnen weniger, als der Pflichtteil beträgt, hinterlassen worden ist, zur Ergänzung desselben ohne irgend eine Beschwerde oder einen Verzug zu verlangen, wenn nur nicht auf die gesetzliche Weise dargetan wird, dass sie undankbar seien, indem nämlich der Testator gesagt hat, dass sie gegen ihn undankbar gewesen seien. Denn wenn er sie nicht als Undankbare erwähnt hat, soll es auch nicht seinen Erben erlaubt sein, sie undankbar zu nennen und einen Streit der Art herbeizuführen. Dies nun haben Wir in Bezug auf solche Personen festgesetzt, die die Testatoren erwähnt haben, und welchen sie irgendeine Summe, wenn auch eine geringere, als das Pflichtteil beträgt, als Erbteil, oder Vermächtnis mit oder ohne Auflagen hinterlassen haben.

§ 1. Wenn sie aber einer solche Person, da sie schon geboren oder wenigstens vor der Errichtung des Testaments erzeugt, aber noch im Mutterleib befindlich war, übergangen oder enterbt, oder auf andere Weise erwähnt, ihr aber nichts hinterlassen wurde, dann verordnen Wir, dass das alte Recht gelten soll, ohne dass es durch gegenwärtige Kundmachung eine Abänderung erleiden soll.

§ 2. Wir wollen, dass den Kindern, und den übrigen Personen, welche schon vor langer Zeit zu der Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments zugelassen wurden, auf den Pflichtteil auch das angerechnet werden soll, was diese Personen auf Veranlassung einer von ihnen mit dem Gelde des Verstorbenen erworbenen Stelle erwiesenermaßen gewonnen haben, dadurch, dass es eine solche Stelle ist, welche verkauft werden kann, oder für welche nach dem Tode Desjenigen, welcher sie bekleidet, eine bestimmte Geldsumme an seine Erben zu zahlen ist, dass jedoch bei der Einrechnung diejenige Stufe dieser Stelle berücksichtigt werden soll, welche Der, welcher sie bekleidet, beim Tode des Testators inne hat, so dass ihm so viel Geld in den Pflichtteil eingerechnet werden soll, als nach den Gesetzen gegeben werden müsste, wenn Der, welcher die Stelle mit dem Gelde des Testators erlangt hat, in jener Stufe verstorben wäre.

§ 3. Nur die für Ruhe und Ordnung sorgenden Kammerherren Unseres kaiserlichen Palastes sollen ausgenommen sein, indem Wir anordnen, dass die denselben sowohl hinsichtlich anderer Punkte, als auch hinsichtlich des Geldes, welches zum Erlangen einer solchen Stelle ihnen von ihren Eltern gegeben worden ist, schon erteilten Rechtswohltaten, dass nämlich dieses Geld ihnen nicht in den Pflichtteil eingerechnet werden soll, gültig bleiben sollen. Hinsichtlich der übrigen Personen ist es aber Unser Wille, dass die obige Anordnung gelten soll.

*Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinian.*

3,28,31. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass Das, was Wir neulich zur Aufrechterhaltung und nicht leicht zu bewirkenden Anfechtung der Testamente verordnet haben, dass nämlich, wenn der Pflichtteil denjenigen Personen nicht vollständig hinterlassen worden ist, welche nach den früheren Gesetzen zur Beschwerde über pflichtwidriges Testament zugelassen wurden, die Testamente nicht ungültig werden sollen, sondern so viel, als an dem Pflichtteil, das heißt, am vierten Teil, nämlich des gesetzlichen Erbteils, fehlt, ergänzt werden soll, ausgenommen bei den Personen, welchen Nichts im Testamente hinterlassen worden ist, in Bezug auf welche Wir die alten Rechtsgrundsätze unverändert beibehalten, auch bei Testamenten stattfinden soll, welche nicht schriftlich errichtet werden.

*Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian, Domino nostro.*

3,28,32. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir in früheren Verordnungen festgesetzt haben, dass, wenn weniger als das gesetzliche Erbteil Denjenigen hinterlassen wurde, welche nach den alten Gesetzen die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments erheben konnten, dieses ergänzt werden soll, damit nicht auf Veranlassung des zu geringen Betrags das Testament aufgehoben werde, so finden Wir für gut, gegenwärtig dies hinzuzufügen, dass, wenn durch Bedingungen, oder Aufschubtermine, oder irgendeinen anderen Verzug, oder eine Auflage oder sonst eine Anordnung die Rechte derer, welche zu der erwähnten Klage berufen waren, geschmälert zu sein scheinen, eben jene Bedingung, oder Aufschiebung, oder sonstige Anordnung, welche einen Verzug oder irgend eine Last herbeiführt, aufgehoben werden, und die Sache so vor sich gehen soll, als wenn nichts dergleichen im Testament hinzugefügt wäre.

*Geg. II. k. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.*

3,28,33. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn in einem Testament dem einen Kind ein sehr großer, dem anderen oder mehreren anderen gleicher Abstammung aber ein sehr kleinen Teil, jedoch wenigstens der Pflichtteil, entweder als Erbteil, oder als Vermächtnis mit oder ohne Auflagen, so dass die Beschwerde über pflichtwidriges Testament nicht statthaben kann, hinterlassen wurde, und dasjenige Kind, welches das Vermögen seines Erzeugers nur zu einem kleinen Teil erhält, zwar seinen Teil annehmen will, dasjenige aber, welches dasselbe zum größeren Teil erhalten hat, gleichgültig auch, ob es ein einziges, oder ob es mehrere Kinder sind, jenen Teil nicht sogleich und ohne Widersetzlichkeit oder irgendeinen Verzug herausgeben will, sondern erst, nachdem es die Sache zum gerichtlichen Verfahren hat kommen lassen, und viel und mannigfaltig gestritten worden ist, nach langer Zeit ihn kaum infolge des Urteils des Richters entrichtet hat, so belegen Wir sein grausames Verfahren mit der geziemenden Strafe, so dass es nämlich, wenn das Angegebene geschehen sein wird, nicht nur in Das, was es nach dem Willen des Testators herausgeben sollte, verurteilt, sondern auch gezwungen werden soll, zusätzlich noch den dritten Teil der Summe, welche dem anderen Kind im Testament hinterlassen worden war, zu entrichten, damit seine Habsucht mit den gesetzlichen Strafen gezüchtigt werde, alles Übrige aber, was in demselben Testament oder letztwilligen Ausspruch angeordnet worden ist, soll seinem Inhalt gemäß wirksam werden.

§ 1. Indem Wir aber ferner die Unbilligkeit eines alten Gesetzes aufheben, damit nämlich die gesetzliche Bestimmung nicht länger vor sich selbst erröte, welche Iulius Paulus in seinen 'Quaestiones' aufgezeichnet hat, geben Wir noch folgende höchst gerechte Verordnung. Denn da Paulus geschrieben hat, dass ein noch in den Kinderjahren stehendes Kind von seiner Mutter nicht für undankbar erklärt, und deshalb nicht von der Erbschaft derselben ausgeschlossen werden könne, sie müsste dies denn aus Hass gegen ihren Ehemann tun, von welchem das Kind erzeugt worden ist, so verordnen Wir, dass dies aufgehoben werden soll, indem Wir es für unbillig halten, dass jemand aus Hass gegen eine andere Person benachteiligt werde, und Wir gestatten es keineswegs, dass ein solcher Grund den Kindern, nicht nur den noch im Kindesalter stehenden, sondern auch den übrigen, von welchem Alter sie auch sein mögen, entgegengesetzt werde, da ja die Mutter dadurch, dass sie ihre Erbschaft ihrem Kind unter der Bedingung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt hinterlässt, den von ihr gehassten Vater desselben strafen kann, ohne dadurch zugleich das Recht ihres Kindes zu beeinträchtigen und ihre eigene Natur zu verletzen. Denn es scheint Uns sehr grausam zu sein, wenn ein Kind, welches noch keine Einsicht hat, für undankbar gehalten wird.

*Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.*

3,28,34. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand seinen Sohn, indem er einen anderen zum Erben einsetzte, enterbt, aber ein von diesem Sohn gezeugten Enkel, welcher entweder schon lebt, oder wenigstens sich im Mutterleib der Schwiegertochter des Testators befindet, hinterblieben sein sollte, der enterbte Sohn aber, während der eingesetzte Erbe noch überlebt, gestorben sein sollte, ohne die Erbschaftsklage aufgrund der Ungerechtigkeit des Testaments angestellt oder vorbereitet zu haben, dann hat den Enkel alle Hilfe verlassen. Denn der Vater des Enkels hat ja, als er starb, demselben kein Recht gegen das Testament seines Vaters hinterlassen, weil erst nachher sowohl die Erbschaft von dem fremden Erben angetreten worden ist, als auch der Vater des Enkels den Großvater überlebt hat, so dass der Enkel auch nicht nach dem Velleianischen Gesetz in die Stelle seines Vaters eintreten, und so das Testament umstoßen kann. Dies haben nun zwar einige Rechtsgelehrte erwähnt, aber es unmenschlicher Weise ohne Verbesserung gelassen. Wir aber, da Wir glauben, dass alle unsere Untertanen sowohl ihre Söhne als ihre Enkel, jene mit väterlicher Zuneigung und mit gleicher Gesinnung lieben, und die Wir, so viel es möglich ist, für Aller Vorteil sorgen, befehlen, dass in einem solchen Falle dem Enkel dasselbe Recht gegeben werden solle, welches der Sohn, sein Vater, hatte, und, auch wenn keine Vorbereitung zur Anstellung der Beschwerde über pflichtwidriges

Testament gemacht worden ist, doch der Enkel diesen Prozess soll anstellen können, und dass, wenn der Erbe nicht durch die deutlichsten Beweise gezeigt haben wird, dass der Vater des Enkels undankbar gegen den Testator gewesen sei, der Enkel nach Aufhebung des Testaments als gesetzlicher Erbe berufen werden solle, wenn nicht seinem Vater eine bestimmte Summe, welche geringer als der Pflichtteil ist, hinterlassen worden ist, denn dann hat nach der neuen Verordnung Unserer Hoheit der Enkel das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils, wenn ein solcher seinem Vater zukam, auf dass er, der zwar vom alten Rechte vernachlässigt war, von Unserer belebenden Kraft aber gehörig berücksichtigt worden ist, Unsere Wohltat genießen möge, es müsste denn sein Vater, als er noch lebte, entweder der Beschwerde entsagt, oder fünf Jahre lang, nämlich seit dem Antritt der Erbschaft, geschwiegen haben.

*Geg. III. k. Aug. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.*

3,28,35. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn einmal eine solche kaiserliche Vergünstigung stattgefunden haben sollte, durch welche Jemandem die freie Testamentserrichtung gestattet wird, so scheint der Kaiser nichts weiter zu gestatten, als dass er die gesetzliche und gewöhnliche Befugnis zur Testamentserrichtung haben solle. Denn man kann doch nicht glauben, dass ein Römischer Kaiser, welcher das Recht schützt, durch einen solchen Ausspruch die ganze Förmlichkeit der Testamente, welche mit vieler Sorgfalt ausgedacht und erfunden worden ist, aufheben wolle.

§ 1. Auch verordnen Wir, dass, wenn jemand von seinem Vater bestimmte Sachen oder Geldsummen erhalten und ein Pactum geschlossen sein sollte, dass die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments gegen das väterliche Testament von ihm nicht erhoben werden würde, und nun nach dem Tode des Vaters der Sohn, nachdem ihm das väterliche Testament bekannt geworden, die letztwillige Verfügung desselben nicht anerkannt, sondern anfechten zu müssen geglaubt haben sollte, dass also nach Aufhebung des hierüber unter den Alten stattgefundenen Streites, der Sohn durch ein solches Pactum keineswegs beeinträchtigt werden soll, dem Gutachten des Papinianus gemäß, in welchem er ausgesprochen hat, dass die Söhne mehr durch Wohltaten zum Gehorsam gegen die Eltern aufzufordern, als durch Verträge dazu zu verpflichten seien. Wir setzten dies aber nur dann fest, wenn nicht etwa der Sohn mit dem väterlichen Erben Vergleiche geschlossen hat, in welchen er die letztwillige Verfügung des Vaters offensichtlich anerkannt hat.

§ 2. Und im Allgemeinen bestimmen Wir, dass, wenn etwa ein Vater seinem Sohne weniger als den Pflichtteil hinterlassen oder etwas durch eine Schenkung entweder auf den Todesfall oder unter Lebenden unter der Bedingung gegeben haben sollte, dass diese Schenkung unter Lebenden ihm in das gesetzliche Viertel eingerechnet werden sollte, der Sohn, wenn er nach dem Tode des Vaters das, was ihm hinterlassen oder geschenkt worden ist, ohne Weiteres angenommen, vielleicht auch den Erben Sicherheit gestellt hat, dass er das, was ihm hinterlassen oder geschenkt worden ist, erhalten habe, ohne hinzuzufügen, dass er weiter keinen Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils habe, dass also in einem solchen Falle der Sohn sich keinen Nachteil zuziehe, sondern dass das Pflichtteil ergänzt werden müsse, wenn er nicht ausdrücklich, sei es in einer Quittung oder in einem Vergleiche, geschrieben oder in einem Pactum festgehalten habe, dass er, zufrieden mit dem ihm hinterlassenen oder gegebenen Teil, auf das, was fehlt, keinen Anspruch mehr habe, denn dann wird die Beschwerde gänzlich ausgeschlossen, und er genötigt werden, die väterliche letztwillige Verfügung anzuerkennen.

§ 3. Diese ganze Verordnung soll nun ihre Kraft nicht bloß auf einen Sohn oder eine Tochter, sondern auch auf alle erstrecken, welche die Beschwerde über pflichtwidriges Testament gegen die letzten Willen Verstorbener erheben können.

*Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

3,28,36. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir wissen, dass früher eine Verordnung erlassen worden ist, durch welche bestimmt worden ist, dass, wenn ein Vater seinem Sohne weniger als den Pflichtteil hinterlassen hätte, auf jeden Fall, auch wenn es im Testament nicht hinzugefügt werde, dass der Pflichtteil dem Sohne nach dem Ermessen eines redlichen Mannes ergänzt werden solle, doch diese Ergänzung sich von selbst verstehe.

§ 1. Es wurde daher gefragt, ob, wenn jemand eine ihm entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall geschenkte, oder als Vermächtnis, oder im Testament hinterlassene Sache angenommen und als seinen Teil innegehabt habe, nachher dieselbe Sache entweder ganz oder zum Teil zurückzugeben sei, gemäß Unserer Verordnung, dass der Pflichtteil nach der Rückgabe ergänzt werden müsse? Ferner ob, wenn die Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen, oder Schenkungen auf den Todesfall infolge des Falcidischen Gesetzes vermindert würden, doch auch dadurch die Ergänzung herbeigeführt werde, damit der Sohn nicht, indem der eingesetzte Erbe das ganze Falcidischen Viertel zu erhalten strebt, auch den ganzen ihm aus der Erbschaft zugefallen Vorteil verliere.

§ 1a. Wir verordnen daher, dass in allen jenen Fällen, möge nun die Rückgabe des Ganzen oder eines Teiles erfolgen, der Schaden wieder gut gemacht, und dem Sohn entweder eine andere Sache oder Geld gegeben werden solle, ohne dass das Falcidische Viertel dabei gelten soll, so dass, gleichviel ob von Anfang an zu wenig hinterlassen gewesen ist, oder irgendeine von außen hinzukommende Veranlassung entweder hinsichtlich des Betrags oder hinsichtlich der Zeit besteht, dies in jeder Hinsicht ergänzt, und Unsere Hilfe ohne Belastung den Söhnen erteilt werden soll.
§ 1b. Die Ergänzung soll aber aus dem Vermögen des Vaters geschehen, nicht aus dem, was der Sohn etwa aus anderen Gründen, sei es infolge einer Ersatzleistung, oder infolge des Anwachsungsrechts, wie etwa durch Nießbrauch, gewonnen hat, denn Wir verordnen aus Rücksicht auf die Billigkeit, dass dies alles das Kind gleichsam von außen her gewinnen, die Ergänzung aber aus den zum Vermögen des Vaters gehörigen Sachen geschehen soll.
§ 1c. Man zweifelt ferner darüber, was in dem Falle, wenn jemand einen Fremden zum Erben eingesetzt und verfügt habe, dass derselbe seinem Sohne seine Erbschaft, wenn er, der fremde Erbe, sterbe, herausgehen solle, oder die Herausgabe auf eine bestimmte Zeit verschoben habe, zu tun sei, da Unsere früher ergangene Verordnung bestimmt hat, dass alle Aufschubtermine und aller Verzug zu entfernen seien, so dass der vierte Teil dem Sohne unbelastet und bald herausgegeben werden solle.
§ 1d. Wir verordnen daher, dass die Herausgabe des gesetzlichen vierten Teils zwar sogleich vor sich gehen soll, ohne dass der Tod des Erben, oder der Ablauf der festgesetzten Zeit abgewartet zu werden braucht, dass das Übrige aber, was nach Abzug des Pflichtteils noch übrig ist, zu der Zeit herausgegeben werden soll, welche der Testator festgesetzt hat.
§ 1e. Denn auf diese Weise wird der Sohn seinen Pflichtteil unversehrt und so erhalten, wie es die Gesetze und Unsere Verordnung bestimmt haben, und der eingesetzte Erbe wird den Vorteil, welchen der Testator ihm hinterlassen hat, unter der gesetzlichen Beschränkung genießen.
§ 2. Außerdem verordnen Wir noch dies, , dass die Verjährungsfrist der Beschwerde über pflichtwidriges Testament vom Antritt der Erbschaft an der Meinung des Ulpianus gemäß laufen soll, indem die Meinung des Herennius Modestinus, welcher die Verjährungszeit der Beschwerde über pflichtwidriges Testament ihren Lauf sogleich vom Tode des Testators an beginnen ließ, von Uns verworfen wird, damit nicht einem solchen Verlauf der Sohn unterdessen um Das, was ihm aus natürlichen Rücksichten gebührt, gebracht werde.
§ 2a. Wir verordnen daher, dass, wenn ein Testator gestorben ist und einen Anderen, zum Erben eingesetzt hat und die Anstellung der Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments zu erwarten steht, der eingesetzte Erbe durchaus verpflichtet sein soll, dass er, wenn er gegenwärtig ist, indem er sich in derselben Provinz aufhält, innerhalb der Zeit von sechs Monaten, wenn aber beide Teile fern von einander in verschiedenen Provinzen leben, dann innerhalb Jahresfrist, welche auf gleiche Weise vom Tode des Testators an ununterbrochen zu rechnen ist, auf jeden Fall eine solche Erbschaft antrete, oder seinen Willen, dass er die Erbschaft nicht annehme, erkläre, denn so wird dem Sohne der Weg eröffnet, die erwähnte Beschwerde zu erheben.
§ 2b. Wenn aber der eingesetzte Erbe innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angetreten sein wird, soll der eingesetzte Erbe durch das niedere Gerichtspersonal genötigt werden, dies zu tun. Wenn jedoch der Sohn in der Zwischenzeit, das heißt zwar nach dem Tode des Testators, aber vor dem Antritt der Erbschaft, gestorben sein wird, so wird diese Beschwerde, wenn er sich auch nicht dazu vorbereitet hat, auf seine Nachkommenschaft übertragen, auf fremde Erben aber nur dann, wenn er die in den älteren Schriften erwähnte Vorbereitung getroffen wurde.
*Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.*

3,28,37. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Da durch die alten Gesetze bestimmt worden ist, dass die Testamente der Soldaten der Beschwerde über pflichtwidriges Testament nicht ausgesetzt sein sollen, so kommen viele andere Fälle vor, über welche Zweifel entstanden sind, welche gehoben werden müssen.
§ 1. Für die militärischen Sondergüter der Festungen, *castra*, hat man nämlich auch noch eine andere Unterabteilung eingeführt, und es findet sich eine dreifache Art des Sonderguts. Denn es ist dasselbe entweder ein nicht militärisches, *paganum*, Sondergut, oder ein militärisches, oder ein solches, welches zwischen diesen beiden Arten liegt, und quasi-militärisches Sondergut genannt wird.
§ 1a. Über ein solches Sondergut nun, welches quasi-militärisches genannt wird, wird einigen Personen zwar die Befugnis gestattet, Testamente zu errichten, aber nicht, wie die Soldaten, auf jede beliebige Weise, sondern unter Beachtung der gewöhnlichen gesetzlichen Form wie dies für die Prokonsuln, für die Befehlshaber der Legionen und für die Vorsteher der Provinzen, und im Allgemeinen in Bezug auf alle verordnet worden ist, welche in verschiedenen Würden und Ämtern stehend aus Unserer Hand oder aus den öffentlichen Einkünften gewisse Besoldungen erhalten.

§ 1b. Diese Personen haben aber die Befugnis zur Testamentserrichtung nur in Bezug auf die Sondergüter, welche schon genannt sind, das heißt, die quasi-militärischen.
§ 1c. Aber auch die Veteranen, welche sich zur Zeit des Kriegsdienstes ein Sondergut erworben, den Kriegsdienst aber verlassen haben, werden nicht abgehalten über dasselbe ein Testament zu machen, jedoch nur auf die allgemein gesetzliche Weise.
§ 1d. In Bezug auf alle diese gleichsam militärischen Sondergüter nun zweifelte man, ob gegen solche Testamente die Beschwerde über pflichtwidriges Testament ausgedehnt werden dürfte.
§ 1e. Aber eine vorher zu beantwortende Frage war die, ob denn alle, welche ein quasi-militärisches Sondergut haben, über dieses ein Testament errichten können, weil dies nicht Allen ohne Unterschied, sondern nur einigen Personen als Vorrecht gestattet worden ist, indem nämlich nur den Soldaten und Veteranen durchgängig gestattet worden war, Testamente über ihr militärische Sondergut zu errichten, und zwar den Soldaten, welche sich im Felde befinden, nach ihrem Recht, den Veteranen aber nach dem gemeinen Recht. Hinsichtlich der übrigen Personen aber, welche diese Befugnis nicht durch ein besonderes Privileg erhalten hatten, hatte man gezweifelt, ob sie ein solches Testament machen könnten, nämlich hinsichtlich der wohlberedten Anwälte und der treu ergebenen Sekretäre und Post- und Finanzbeamten, auch der Lehrer der freien Künste, ebenso der Leibärzte, und überhaupt aller derer, welche öffentliche Einkünfte oder Besoldungen beziehen.
§ 1f. Hinsichtlich dieser aller verordnen Wir also, dass, weil nach dem Muster des militärischen Sonderguts das quasi-militärische entstanden ist, alle, welche ein solches Sondergut besitzen, nur über die Sachen, welche zu dem quasi-militärischen Sondergut gehören, letzte Willen, jedoch nach gesetzlicher Vorschrift, errichten können, ihnen aber nichtsdestoweniger das Vorrecht gegeben werden soll, dass auch ihre Testamente nicht durch die Beschwerde über pflichtwidriges Testament umgestoßen werden können.
§ 1g. Denn wenn ein Patron hinsichtlich der Sachen, welche sein Freigelassener, welcher ohne Zweifel eigenen Rechtes ist, bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworben hat, auch wenn er von dem undankbaren Freigelassenen übergangen worden ist, doch gegen ein Testament über dieses Sondergut nach der Verordnung der alten Gesetze nicht vorgehen kann, warum sollen denn die genannten Sondergüter, welche nach der Art des militärischen eingeführt worden sind, der Beschwerde über pflichtwidriges Testament ausgesetzt sein?
§ 2. Aber dies darf nur so lange gelten, als die, welche ein quasi-militärisches Sondergut besitzen, in der Gewalt ihrer Väter befindlich sind. Denn wenn sie eigenen Rechtes werden, so ist es außer Zweifel, dass ihre Testamente auch selbst hinsichtlich der Sachen, welche sie früher im quasi-militärischen Sondergut hatten, der Beschwerde über pflichtwidriges Testament ausgesetzt sein können, da das Sondergut sowohl diesen Namen nicht behält, sondern mit anderen Sachen vermischt wird, als auch ein gleiches Schicksal hat, wie die übrigen Sachen derselben, welche alle insgesamt in ein einziges Vermögen vereinigt werden.
*Geg. k. Sept. (532) zu Constantinopel im zweiten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.*

# XXIX. Titel.

## DE INOFFICIOSIS DONATIONIBUS.

3,29. Von pflichtwidrigen Schenkungen.

3,29,1. DER KAISER PHILIPPUS AN NICANOR UND PAPINIANA.

Wenn, wie ihr anführt, eure Mutter, um die Beschwerde über pflichtwidriges Testament auszuschließen, fast ihr gesamtes Vermögen, so lange sie sich auf der Welt befand, durch Schenkungen an einige ihrer Kinder und an Fremde, erschöpft, und nachher euch auf zwei Zwölftel zu Erben eingesetzt, und diese noch durch Vermächtnisse mit und ohne Auflagen auszuleeren gesucht hat, so verlangt ihr nicht mit Unrecht, dass euch, die ihr ja den gesetzlichen vierten Teil nicht erhalten habt, gemäß des hinsichtlich eines pflichtwidrigen Testaments bestehenden Rechts zu Hilfe gekommen werde.
*Geg. XIV. k. Sept. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.*

3,29,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN AETIA.

Wenn dein Vater sein ganzes Vermögen mit unmäßiger Freigebigkeit einem Sohne zugewendet hat, so ist es, wenn er in der Gewalt des Vaters war, die Pflicht des Richters bei der Erbteilung zu entscheiden, dass dein Bruder dir den vierten Teil des dir gebührenden gesetzlichen Erbteils unversehrt leiste, oder wenn er aus der väterlichen Gewalt entlassen war, wird, weil dann die Schenkung keiner fremden Stütze bedarf, sondern nach den Konstitutionen vermöge eigener Kraft gilt, der Vorsteher der Provinz dir nach Art der Beschwerde über pflichtwidriges Testament eine auf der Billigkeit beruhende Rechtshilfe erteilen.
*Geg. VI. k. Aug. (256) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Glabrionis.*

3,29,3. DIESELBEN KAISER AN AELIANUS.

Zwar bezeichnen die auf deine Bitten erlassenen Rescripte nur solche Eltern, die ein Testament errichtet und bei ihrem Leben ihr Vermögen durch unmäßige Schenkungen ausgeleert und auf diese Weise ihren Kindern den leeren Namen von Erben hinterlassen haben. Es wird aber dieselbe Berücksichtigung der Billigkeit auch auf die ausgedehnt, welche kein Testament errichtet haben.

*Geg. X. k. Nov. (257) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.*

3,29,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARISTINA.

Wenn dein Sohn durch mit unmäßiger Freigebigkeit geschehenes Verschenken sein Vermögen erschöpft hat, so kannst du dich der Hilfe des Vorstehers der Provinz bedienen, welcher, wenn er nach Untersuchung der wahren Beschaffenheit der Sache gefunden haben wird, dass dir kraft des deinem Sohne zuständigen Rechts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der nicht zu billigenden unmäßigen Größe der Schenkung zukomme, dir in Beseitigung dessen, was nicht recht geschehen ist, zu Hilfe kommen wird. Darum hast du die nach dem Muster der Beschwerde über pflichtwidriges Testament eingeführte Rechtshilfe gegen die unmäßigen Schenkungen gar nicht nötig.

*Geg. VI. id. Febr. (286) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilin.*

3,29,5. DIESELBEN KAISER AN COTTABEUS.

Wenn du dein ganzes Vermögen durch die Schenkungen ausgeleert hast, die du deinen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhnen gemacht hast, soll Das, was, um die Beschwerde über pflichtwidriges Testament auszuschließen, nicht undankbaren Kindern hinterlassen werden muss, von den gemachten Schenkungen weggenommen, um damit deinen nachher aus irgend einer gesetzlichen Ehe geborenen Kindern und Kindeskindern die ihnen aus deinem Nachlass gebührende Unterstützung geben zu können, zu deinem Vermögen zurückgebracht werden.

*Geg. II. k. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.*

3,29,6. DIESELBEN KAISER AN DEMETRIANA.

Da du anführst, dass durch die an deinen Bruder gemachten Schenkungen das Vermögen deines Vaters erschöpft sei, und dass euer Vater das, was noch übrig geblieben war, durch Verbriefungen, *Codicille*, unter euch verteilt habe, so wird, wenn du den Willen desselben nicht anerkannt hast und dir auch nicht durch die Rechtswohltat des minderjährigen Alters geholfen werden kann, und das von deinem Vater dir gegebene Heiratsgut und die dir hinterlassenen Vermächtnisse mit Auflagen nicht so viel enthalten, als zum Ausschluss der Beschwerde erforderlich ist, der Vorsteher der Provinz hinsichtlich der Unmäßigkeit der Schenkungen nach dem Muster der Klage über pflichtwidriges Testament seine Pflichten erfüllen.

*Geg. k. Mai. (286) unter den obigen Consulaten.*

3,29,7. DIESELBEN KAISER AN AMMIANUS.

Wenn deine Mutter ihr Vermögen dadurch, dass sie mit verschwenderischer Freigebigkeit deinem Bruder ihren ganzen Reichtum hingab und so erschöpft hat, dass du nicht einmal die Hälfte des gesetzlichen vierten Teils, welche zum Ausschluss der Beschwerde über pflichtwidriges Testament in Hinsicht auf dich hinreichen würde, durch die Schenkungen, welche sie dir gemacht hat, erhalten hast, so wird das, was unmäßig geschehen ist, widerrufen werden.

*Geg. V. id. Mai. (286) unter den obigen Consulaten.*

3,29,8. DIESELBEN KAISER AN AUXANONI.

Wenn es offensichtlich ist, dass deine Mutter, um die Beschwerde über pflichtwidriges Testament zu umgehen, ihr Vermögen durch Schenkungen, welche sie an einen einzigen Sohn gemacht hat, erschöpft hat, so wird, weil es die Vernunft fordert, dass einer Beschwerde gegen die Absichten Derjenigen stattgegeben werde, welche durch listige Mittel ihrem letzten Willen vorzugreifen suchen, und ihren Kindern die Möglichkeit, Klagen anzustellen, entziehen, das, was geschenkt worden ist, nach Verhältnis des gesetzlichen vierten Teils nach dem Muster, wie es bei einem als pflichtwidriges erwiesenen Testament gehalten wird, vermindert werden.

§ 1. Freilich, wenn eine Ehefrau das, was ihr von ihrem Ehemann zur Zeit der Ehe als Schenkung zugewendet worden ist, ihrem gemeinsamen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn geschenkt hat, ist es der Vernunft gemäß, dass dies so angesehen werde, als wäre es aus den Gütern des Vaters gegeben worden, da es nicht hat aufhören können, zu dem Vermögen desselben zu gehören, indem sein eheliches Verhältnis es hinderte. Wenn man nun hinsichtlich des Vermögens desselben dasselbe listige Mittel und

denselben Erfolg entdecken sollte, so wäre die gesetzliche Vorschrift, welche Wir über das Vermögen der Mutter gegeben haben zu beachten.
*Geg. III. id. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,29,9. DER KAISER CONSTANTIUS UND DER CÄSAR IULIANUS AN OLYBRIUS.
Es ist nicht zu bezweifeln, dass die ganze Beschwerde über unmäßige Schenkungen nach der Art der über pflichtwidriges Testament durch die Gesetze eingeführt, und in dieser Beziehung die Natur beider Klagen entweder für gleich oder für ähnlich zu halten ist und dass sie ihr sowohl hinsichtlich der Verjährung, als der Bedingungen gleich ist.
*Geg. XIV. k. Iul. (361) unter dem Consulate des Taurus und dem des Florentius.*

## XXX. Titel.
### DE INOFFICIOSIS DOTIBUS.
3,30. Von der pflichtwidrigen Mitgift.

3,30,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN MAXIMUS, STATTHALTER IN CILICA.
Da das ganze Vermögen deiner Mutter durch die Bestellung einer Mitgift erschöpft sein soll, so ist es augenscheinlich, dass es mit den Gesetzen übereinstimmt, dass nach dem Muster, wie es bei einem pflichtwidrigen Testament gehalten wird, die Befugnis erteilt werde, gegen die unmäßige Mitgift eine Klage anzustellen, und dass so den sich beklagenden Söhnen die ihnen gebührenden Vorteile verschafft werden.
*Geg. XIV. k. Iun. (361) unter dem Consulate des Tatianus und dem des Cerealis.*

## XXXI. Titel.
### DE PETITIONE HEREDITATIS.
3,31. Von der Erbschaftsklage.

3,31,1. Der KAISER MARCUS AURELIUS ANTONINUS AN AUGURINUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*
Der auf Veranlassung des verewigten Hadrian, Meines Großvaters, errichtete Senatsschluss, durch welchen bestimmt worden ist, was und von welcher Zeit an es im Falle eines Rückgabeurteils einer Erbschaft herausgegeben werden müsse, bezieht sich nicht nur auf die Prozesse des Fiscus, sondern auch auf die Erbschaftsklagen von Privatpersonen.
§ 1. Die Besitzer guten Glaubens sind aber nicht zu zwingen, von den Geldern diejenigen Zinsen, welche vor der Eröffnung des Prozesses von dem Tage an berechnet worden sind, an welchem der Verkauf der Erbschaftssachen von dem vorgenommen wurde, welcher dieselben vorher besaß, und eben so wenig auch die Früchte herauszugeben, wenn sie nicht durch dieselben reicher geworden sind.
§ 2. Nach der Eröffnung des Prozesses aber sollen sie genötigt werden, sowohl die Früchte aus den verkauften Sachen, die sie gezogen haben, wie auch die Zinsen von dem Preis der vorher verkauften Sachen, welche vom Tage der Eröffnung des Prozesses an zu rechnen sind, zu erstatten.
*Geg. VI. k. Febr. (170) unter dem Consulate des Clarus und dem des Cethegus.*

3,31,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MARCELLUS, *SOLDAT.*
Wenn Musaeus, nachdem von einem Dritten Streit über die Erbschaft erhoben worden war, die Hälfte des Nachlasses des Menecrates vom eingesetzten Erben, da er mit dem angestellten Prozess wohl bekannt war, gekauft hat, so wird sowohl er selbst, da er nicht guten Glaubens gewesen war, und es werden auch seine Erben gezwungen, die Früchte herauszugeben.
§ 1. Wenn aber klar bewiesen werden sollte, dass der Verkauf vor dem Prozess erfolgte, sollen die Früchte von dem Tage an herausgegeben werden, an welchem der Streit vor Gericht gebracht worden ist. Denn die Erbschaft wird durch die Früchte vermehrt, sobald sie von Einem besessen wird, von welchem man sie mit der Erbschaftsklage fordern kann.
§ 2. Der Käufer aber, der keinen gesicherten Anspruch auf den Besitz hat, ist nach den Grundsätzen, welche für die einzelnen Sachen gelten, zu belangen.
*Geg. k. Iul. (200) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Severus und dem des des Victorinus.*

3,31,3. DIESELBEN KAISER AN EPICTESIDIUS.
Wenn man die Erbschaft seiner Mutterschwester von den von dieser eingesetzten Erben gefordert hat, hebt dies nicht die durch eine andere Erbfolge begründete Erbschaftsklage wegen einer anderen Erbschaft auf.

Denn wenn die Pflichtwidrigkeit des Testaments der Grund für den früheren Prozess gewesen wäre, so würde die Einrede der durch ein Urteil entschiedenen Sache nicht entgegenstehen, dieselbe Erbschaft aus einem anderen Grunde in Anspruch zu nehmen.

*Geg. V. id. Aug. (204) unter dem 2ten Consulate des Geta und dem des Plautinan.*

3,31,4. DER KAISER ANTONINUS AN VITALIANUS.

Bei der Herausgabe der Erbschaft wird eine Aufrechnung dessen stattfinden, was du für die Krankheit des Verstorbenen und für die Kosten des Begräbnisses in gutem Glauben aus deinem eigenen Vermögen ausgegeben zu haben bewiesen haben wirst.

*Geg. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Balbinus.*

3,31,5. DERSELBE KAISER AN POSTHUMIANA.

Wenn hinsichtlich der Erbschaft, welche du in gutem Glauben besessen hast, gegen dich entschieden sein wird, so wird bei der Herausgabe derselben das, was du den Gläubigern derselben Erbschaft in gutem Glauben gezahlt zu haben bewiesen haben wirst, abgezogen werden, denn man kann es von den Gläubigern nicht zurückfordern, weil sie das ihnen Gebührende wieder erhalten haben.

*Geg. VI. k. Iun. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Balbinus.*

3,31,6. DER KAISER ALEXANDER AN FIRMINUS.

Wenn du deshalb, weil du behauptest, dass deine Enkel in deiner Gewalt stehen, glaubst, dass denselben nicht mit Recht Vormünder bestellt seien, so wirst du nicht abgehalten, von jenen die Erbschaft deines aus der Gewalt entlassen gewesenen Sohnes zu fordern, die, wie du behauptest, dir zusteht, indem der Richter entscheiden wird, ob man von den Akten des Statthalters, welcher demselben die Vormünder bestellt hat, da behauptet wurde, dass sie nicht in deiner Gewalt stehen würden, abzugehen sei.

*Geg. X. k. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Julian und dem des Crispinus.*

3,31,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RESTITUTA.

Es ist niemandem unbekannt, dass die Erbschaftsklage gegen diejenigen, die als Erben oder als Besitzer die Erbschaft innehaben, angestellt werden kann, durch die Einrede der Verjährung nicht ausgeschlossen wird, da die Natur dieser Klage, als einer mit einer dinglichen gemischten persönlichen, dies verlangt.

§ 1. Dass man aber von anderen Besitzern nur mit dinglichen Klagen, die auf einzelne Sachen gerichtet sind, einen Herausgabeanspruch erheben kann, ist offensichtlich, vorausgesetzt, dass nicht der Anspruch des Klägers durch Ersitzung oder Verjährung erloschen ist.

*Geg. XI. k. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,31,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASTERIUS.

Ob der Testator frei gewesen ist, oder nicht, muss vor allem anderen untersucht werden, wenn eine Erbschaft gefordert wird.

*Geg. III. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,31,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMOPHILA.

Wenn die eingesetzten Erben das ihnen angetragene Erbe deines Verwandten ausgeschlagen haben, und dir die Erbfolge gemäß honorarischem Recht oder Zivilrechts zusteht, so kannst du die Erbschaftssachen, welche in demselben Rechtsverhältnis bleiben, mit der Erbschaftsklage in Anspruch nehmen.

*Geg. III. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,31,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOSIANUS.

Wenn der Sohn des Hauses eine ihm angetragene Erbschaft lange Zeit hindurch inne gehabt hat, scheint er dadurch, dass er die Erbschaft angenommen hat, auch seinen Vaters damit beerben zu können.

*Geg. XIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,31,11. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN AETERNALIS, *PROKONSUL VON ASIEN.*

Es würde gegen das Recht und die Billigkeit sein, *incivile,* wenn ein Besitzer von einem Kläger gezwungen werden könnte, den Grund seines Besitzes anzugeben, jedoch mit Ausnahme Desjenigen, welcher anzugeben gezwungen ist, ob, was er besitzt, sein eigener Besitz oder ein Erbe ist.

*Geg. XII. k. April. (396) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.*

3,31,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es pflegte früher, wenn eine Erbschaftsklage erhoben worden war, eine Einrede zu Hilfe genommen zu werden, welche der Erbschaftsklage zum Schutz diente, nämlich die, dass der Entscheidung nicht vorgegriffen werden sollte. Denn die Größe und das Ansehen des Gerichts der *Centumviri* ließ es nicht zu, dass der Gang der Erbschaftsklage durch Abschweifungen verzögert werde.

§ 1. Da nun viele Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen unter den Alten entstanden sind, so machen Wir denselben durch eine bestimmte Entscheidung ein Ende, und verordnen, dass, wenn jemand sich auf die Erbschaftsklage eingelassen hat, oder sich auf dieselbe noch einlassen, oder sie erheben will, ein Anderer aber dazu kommt, und entweder aufgrund einer Hinterlegung, oder eines Leihvertrages, oder eines Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen, oder aus anderen Gründen entweder den Beklagten, oder den Kläger, als Stellvertreter des Verstorbenen, zu beunruhigen für nötig gefunden haben wird, die Sache, sofern er dies aufgrund eines Vermächtnisses, das mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, tut, durch keine Schwierigkeit aufgehalten werden soll, da der eingesetzte Erbe, wenn Sicherheiten gestellt worden sind, die Erfüllung dieses Anspruchs nicht verschieben kann, dass vielmehr das Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, mit Recht gefordert werde, wenn nach den verschiedenen Situationen der Personen entweder ein bloßes Versprechen geleistet, oder eine Bürgschaft gestellt wird, des Inhalts, dass, wenn der Erbe nicht gesiegt haben werde, er das ihm gegebene Geld mit Zinsen zu vier vom Hundert, oder den Acker mit den Früchten, welche er gezogen hat, oder das Haus mit den Mietgeldern herausgeben wolle, jedoch nachdem in den beiden letzten Fällen zuvor die notwendigen und nützlichen Ausgaben abgezogen sind. Wenn er aber selbst zwar dem Prozess beitreten, aber den Ausgang der Erbschaftsklage abwarten will, soll ihm freistehen, dies zu tun, so jedoch, dass das Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, wenn das Recht, sie zu fordern, wirklich zuzugestehen ist, mit allem gesetzlichen Zuschlag übergeben werden soll.

§ 1a. Wenn aber gegen den Besitzer der Erbschaft, wegen welcher Klage erhoben ist, wegen Verträgen des Verstorbenen geklagt werden sollte, soll, wenn die Sachen entweder hinterlegte, oder geliehene, oder zum Pfand bestellte, oder andere sind, welche sich vorfinden, unter dem Vorwand der Erbschaftsklage der erwähnte Prozess nicht aufgeschoben werden, ebenso wie, wenn wegen verzinslich verliehenem Geld, oder mit einer anderen persönlichen Klage gegen den Besitzer der Erbschaft oder den Forderer derselben geklagt werden sollte, der Prozess nicht aufgeschoben werden darf, sondern zu Ende geführt werden soll.

§ 1b. Denn wenn nun der durch die Erbschaftsklage erhobene Prozess sein Ende erreicht hat, so wird, nachdem dem Forderer der Erbschaft und dem Besitzer derselben die Verrechnung stattgefunden hat, der Besitzer, wenn er besiegt worden ist, nicht anders genötigt, die Erbschaft herauszugeben, als wenn ihm der Kläger für alle Geschäfte, welche gehörig von ihm ausgeführt worden sind, Entschädigung leistet.

§ 1c. Wenn aber der Kläger besiegt sein sollte, soll ihm auf gleiche Weise vom Besitzer nach der Beurteilung des Richters oder, wenn diese nicht gegeben wurde, auf Geschäftsführungs-Klage hin und nach den Bestimmungen des Gesetzes Ersatz geleistet werden.

§ 2. Wenn aber Freilassungen aufgrund einer Auflage in einem Vermächtnis entweder gegen den Besitzer der Erbschaft oder gegen den Forderer derselben geltend gemacht, oder behauptet wird, dass man auf die Freilassung von Rechts wegen Anspruch habe, soll nur die Zeit von einem Jahre, welche vom Tode des Testators an zu rechnen ist, abgewartet werden.

§ 2a. Und wenn der durch die Erbschaftsklage erhobene Prozess innerhalb dieser Zeit zu Ende kommt, sollen entsprechend dem Ausgang dieses Prozesses die Freilassungen entweder in Wirksamkeit treten oder erlöschen.

§ 2b. Wenn aber die Zeit von einem Jahre verflossen sein wird, dann sollen zur Begünstigung der Freilassung und aus Rücksicht auf die Billigkeit, zwar die unmittelbaren Freilassungen zugestanden, die Freilassungen der Dienstbaren als Auflage im Vermächtnis aber nur dann erfolgen sollen, wenn das Testament nicht als ein falsches erwiesen wird, und dann unter der Bedingung, dass, wenn sie als Verwalter oder sonst für das Rechnungswesen eingesetzt sind, sie auch nachdem sie zur Freiheit gelangt sind, verpflichtet sind, die Erbschaftssachen, welche sie dann inne haben, herauszugeben und Rechnung darüber abzulegen, indem nämlich das Recht des Patronats demjenigen zustehen soll, welcher den Gesetzen gemäß zu demselben berufen ist.

§ 3. Es ist, damit man in Zukunft nicht weiter zweifeln möge, zu beachten, dass auch die Erbschaftsklage selbst in jeder Hinsicht zu den Klagen guten Glaubens gerechnet werden soll.

*Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

# XXXII. Titel.

## DE REI VINDICATIONE.

3,32. Von der Klage wegen Rückforderung.

3,32,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CAECILIA.

Dem Recht nach hat Besitztum oder ein Forderungsrecht auch, wer einen fremden in gutem Glauben besessenen Dienstbaren, *Servus*, im Besitz hat, oder Besitz aus der Arbeit des Dienstbaren erworben hat. Wenn also auch du denselben Dienstbaren in gutem Glauben besessen hast, und derselbe damals mit deinen Geldern Dienstbare angeschafft hat, so kannst du der Vorschrift des Rechts gemäß deine Verteidigung einrichten.

§ 1. Demjenigen aber, der einen fremden Dienstbaren wider besseren Wissens besitzt, kann derselbe nichts erwerben, vielmehr wird Der, welcher denselben innehat, gezwungen, nicht nur den Dienstbaren selbst, sondern auch das aus der Arbeit desselben Erworbene und auch die Kinder der Dienerinnen und die Jungen der Tiere herauszugeben.

*Geg. III. non. Mai. (210) zu Eboracum unter dem Consulate des Faustinus und dem des Rufinus.*

3,32,2. DER KAISER ANTONINUS AN ARISTENETA.

Wenn du beweisen kannst, dass der untere Teil des Gebäudes, welcher den Erdboden berührt, dir gehört, so wird nicht gezweifelt, dass der Teil, welchen dein Nachbar darauf gesetzt hat, zu deinem Vermögen hinzugekommen ist.

§ 1. Aber auch das, was auf deinem Grund und Boden erbaut worden ist, gehört dir dem Rechte gemäß so lange, als es in derselben Lage bleibt. Wenn es aber wieder weggenommen sein wird, so kehrt das Material dieses Gebäudes an seinen früheren Eigentümer zurück, gleichviel ob das Gebäude in gutem Glauben, oder wider besseren Wissens erbaut ist, wenn nicht in der Absicht zu schenken Gebäude auf fremden Grund und Boden gesetzt wurden.

*Geg. XII. k. Nov. (231) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.*

3,32,3. DER KAISER ALEXANDER AN DOMNINA.

Deine Mutter oder dein Ehemann hat dein Grundstück wider dein Wollen oder Wissen mit Recht nicht verkaufen können, du wirst vielmehr deine Sache vom Besitzer, auch ohne dass du ihm den Preis zahlst, mit der Klage wegen Rückforderung erlangen können.

§ 1. Wenn du aber nachher in jenen Verkauf eingewilligt, oder auf andere Weise die Verfügungsrechte an dem Grundstück verloren hast, hast du zwar gegen den Käufer kein Klagerecht, wirst aber nicht abgehalten, gegen den Verkäufer wegen des Preises die Geschäftsführungsklage anzustellen.

*Geg. III. k. Nov. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.*

3,32,4. DER KAISER GORDIANUS AN MUNIANUS, *SOLDAT IN AFRICA.*

Gegen diejenigen, welche das Grundstück in gutem Glauben von Jemandem erworben haben, der es wider besseren Wissens im Besitz hatte, steht dir dann ein Klagerecht zu, wenn das Eigentum an demselben eher an dich gekommen ist, als sie die Ersitzung vollendeten, oder den Einspruch der Verjährung erwarben.

*Geg. XII. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.*

3,32,5. DERSELBE KAISER AN HERASIANUS.

Der Vorsteher der Provinz wird befehlen, dass das Haus, von welchem du dartun kannst, dass es, infolge der Beerbung deiner Mutter, dir gehöre, und von der Gegenpartei mit Unrecht in Besitz genommen worden sei, mit allen Mietgeldern, welche aus demselben gezogen wurden, oder hätten gezogen werden können, und mit vollständigem Ersatz des zugefügten Schadens herausgegeben werden solle. Es ist aber mit Recht rescribiert worden, dass auf das, was sie aufgewendet hat, keine Rücksicht genommen werden könne, da Besitzer wider besseren Wissens kein Recht zur Zurückforderung dessen haben, was sie auf die fremde Sache verwenden, indem sie nicht das Geschäft derjenigen führen, welchen die Sache gehört, ausgenommen, wenn sie notwendige Kosten aufgewendet haben. Wenn aber nützliche, so wird ihnen die Erlaubnis erteilt, dieselben ohne Verletzung des früheren Zustandes der Sache wegzunehmen.

*Geg. II. id. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.*

3,32,6. DERSELBE KAISER AN AUSTRONIUS.

Wenn mit dem Geld, welches du hinterlegt hattest, derjenige, bei welchem es hinterlegt worden war, sich Besitzungen angeschafft hat, und dieselben ihm übergeben worden sind, so würde es ungerecht sein, wenn

entweder alle dir übergeben, oder einige von ihnen zum Zweck der Aufrechnung von demselben wider dessen Willen auf dich übertragen werden sollten.
*Geg. V. id. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.*

3,32,7. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS, *NOBILISSIMUS*, AN ANTONIUS.
Es ist Recht, dass das Kind einer Dienerin, *Serva*, dem Stand seiner Mutter folgt und dass in einem solchen Fall der Rechtsstand des Vaters nicht in Betracht kommt.
*Geg. XIV. k. Nov. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titian.*

3,32,8. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN PHILIPPUS, *SOLDAT*.
Wenn, wie du anführst, die Gegenpartei sich etwas mit deinem Gelde in eigenem Namen angeschafft hat, wird der Vorsteher der Provinz dir, wenn du unter Berufung auf deinen Soldatenstand verlangst, dass dir ein prätorisches Klagerecht wegen Rückforderung erteilt werden soll, seine Hilfe, da es angemessen ist, nicht versagen. Derselbe wird auch, wenn du eine Geschäftsführungsklage erhebst, dir seinen richterlichen Schutz verleihen.
*Geg. II. non. Mart. (246) unter dem Consulate des Präsentes und dem des Albinus.*

3,32,9. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN ANTONIUS.
Du musst bei der vom Statthalter anzustellenden Untersuchung dartun, dass die Dienerin, *Serva*, wegen welcher du bittest, zum Heiratsgut gehört habe, und wenn dies erwiesen sein wird, so wird es nicht zweifelhaft sein, dass sie von deiner Ehefrau nicht habe mit der Klage wegen Rückforderung gefordert werden können.
*Geg. III. k. Mart. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.*

3,32,10. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IANUARIUS.
Da du versicherst, dass du über die Hausdiener keine Urkunden hast, hättest du das, was du in deiner Bitte vorgetragen hast, in dem Gericht, in welchem, wie angeführt wird, der Rechtshandel angefangen worden ist, verlangen sollen. Denn dem Richter ist nicht unbekannt, dass die Verfügungsrechte an Dienstbaren auch ohne Vorzeigen von Urkunden, durch andere Beweismittel oder durch Befragung derselben, dargelegt werden kann.
*Geg. VIII. id. Febr. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.*

3,32,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GALLANUS.
Wenn jemand wissentlich einen fremden Acker besät, oder Pflanzen in denselben gesetzt hat, so ist es der Rechtsregel gemäß, dass sie, sobald sie mit ihren Wurzeln an der Erde festgewachsen sind, zu dem Grund und Boden gehören. Denn er bringt durch eine solche Handlung die Saat oder die Pflanzen in das Verfügungsrecht des Eigentümers des Ackers, nicht aber in seines.
§ 1. Dass freilich derjenige, welcher so etwas getan hat, als er den Boden in gutem Glauben in Besitz nahm, durch den Einspruch der bösen Absicht seine Kosten gegen Denjenigen, welcher die Verfügungsrechte in Anspruch nimmt, erhalten könne, ist in den Rechtsvorschriften ausgesprochen.
*Geg. IV. k. Mart. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.
Es ist gegen das Recht und die Billigkeit und gegen die Gewohnheit, wenn du verlangst, dass dir eine Dienerin, *Serva*, nachdem du dieselbe übergeben und auf diese Weise die Herrschaft über sie übertragen hast, wider Willen des Anderen durch ein Rescript von Uns zurückübertragen werden solle. Daher siehst du ein, dass auch die nachher geborenen Söhne der Dienerin, welche einmal unter die Herrschaft des Käufers gelangt ist, der Herrschaft folgen, welcher die Mutter derselben zu der Zeit gehört hat. Freilich wegen des Preises magst du deinen Gegner belangen, wenn nicht vorher bewiesen sein sollte, dass du ihn schon erhalten hast.
*Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIUS.
Es entspricht dem gewöhnlichen Rechtsgang, dass, wenn ein Streit über Dienstbare entstanden ist, zuerst, nachdem die Dienstbaren gestellt wurde, über den Besitz an denselben ein Urteil gesprochen wird und dann erst die Verfügungsrechte von demselben Richter entschieden werden.
*Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEPTIANA.

Da du anführst, dass du von einer Mutter das Haus ihres Sohnes wissentlich erworben hast, kannst du gegen denselben, wenn er seine Verfügungsrechte in Anspruch nimmt, dich durch keinen Einspruch schützen, wenn er seine Mutter nicht beerbt hat. Wenn er aber die Erbschaft der Verkäuferin übernommen hat, so wirst du nicht abgehalten, dich des Einspruchs der bösen Absicht im Verhältnis des Teils, zu welchem ihm die Erbschaft gehört, zu bedienen.

*Geg. III. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIA PHILOXENA.

Wenn ein Grundstück Zweien rechtsgültig verkauft wurde, ist es augenscheinlich Rechtens, dass die Verfügungsrechte Dessen, welchem es zuerst übergeben worden ist, dem Andern vorgehen.

§ 1. Wenn du also beim Vorsteher der Provinz bewiesen haben wirst, dass du die Besitzung früher gekauft und den Preis bezahlt hast, so wird er nicht dulden, dass du unter dem Vorwand, dass dir die Kaufurkunden nicht ausgehändigt worden seien, aus dem Besitz vertrieben wirst.

§ 2. Es wird freilich in deinem Ermessen stehen, ob du den Preis, welchen du gegeben hast, mit Zinsen zurücknehmen willst, jedoch so, dass auch die gezogenen Früchte und die Kosten in Anschlag kommen, da, auch wenn ihr infolge einer Schenkung Beide die Verfügungsrechte in Anspruch nehmen solltet, derjenige, welchem der Besitz des Grundstücks zuerst übergeben worden ist, den Vorzug haben würde.

*Geg. II. k. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IANUARIUS.

Wenn jemand auf einem freien Platz, welcher ihm und dir gemeinschaftlich gehört, ein Haus errichtet hat, so hat die Rechtsregel dieses eurem gemeinsamen Recht unterstellt. Wenn du nun einen Teil desselben von dem Andern, welcher es als Besitzer in gutem Glauben erbaut hat, mit der Klage wegen Rückgabe fordern willst, so musst du ihm die Kostenerstattung anbieten, damit du nicht durch den Einspruch der bösen Absicht zurückgewiesen werden kannst.

*Geg. id. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINUS UND ANDERE.

Wenn derjenige, gegen welchen ihr euer Bittschreiben richtet, euer Grundstück, obwohl ihr ihn, als er zum Kauf desselben schreiten wollte, durch eine Anzeige abmahntet, weil nämlich dasselbe dem Verkäufer nicht gehörte, doch unrechtmäßiger Weise erworben, oder auf andere Weise wider besseren Wissens über dasselbe einen Vertrag geschlossen hat, so wird der Vorsteher der Provinz, wenn er von euch angegangen worden ist, befehlen, dass euch das Grundstück, wenn ihr beweist, dass es euch gehört habe, als auch die Früchte, welche derselbe erweislich in böser Absicht gezogen hat, herausgegeben werden sollen.

*Geg. XII. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLARUS.

Wenn deine Sache bei einem andern sich befindet, hat dir dein Irrtum über das Eigentum an derselben nicht schaden können, wenn nicht ein anderer Grund gegen dich eingetreten ist.

*Geg. IX. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CALLISTRATUS.

Die Aussagen Anderer, die durch das Recht nicht verworfen werden, enthalten keine geringere Glaubwürdigkeit des Beweises, als Urkunden. Du wirst demnach nicht abgehalten, dich dieses Rechts zu bedienen, wenn du über das Eigentum an einem Hause streitest und der Rechtshandel noch unentschieden ist.

*Geg. VIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,32,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUARTILLA.

Du siehst ein, dass nicht der Dienstbare, welcher, wie du versicherst, deine Sachen inne hat, sondern der Herr desselben, zum Behuf der Zurückforderung des Sachen, zu belangen sei.

*Geg. VI. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,32,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HIEROCLES.

Wenn die Dienstbaren, welche herauszugeben ihr von den Besitzern derselben verlangt und an welche ihr die Herrschaft zu haben behauptet, nachdem ihr eure Behauptung bewiesen habt, nicht herausgegeben werden sollten, so muss, nach vorgehender Eidesleistung, eine Verurteilung erfolgen.

*Erbeten am VI. id. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,32,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIODOTA.

Es ist gewiss, dass die Besitzer wider besseren Wissens alle Erträge mit der Sache zu leisten haben, die guten Glaubens, aber nur die nach der Eröffnung des Prozesses vorhandenen sind und alle danach anfallenden.

*Geg. III. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,32,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAGNIFERUS.

Wenn Andere deinen dir durch Gewalt oder Diebstahl entzogenen Dienstbaren ohne einen rechtmäßigen Grund veräußert haben, soll dir, wenn du die Herrschaft über denselben in Anspruch nimmst, die Verbindlichkeit, den Preis desselben zu zahlen, nicht auferlegt werden.

*Geg. XVI. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,32,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Die Rechtsregel verbietet, dass die Besitzer das Landgut ohne Rechtstitel erwerben. Da deshalb sogar die Ersitzung wegfällt, wird der Anspruch des Eigentümers nicht aufgehoben. Daher bleibt in einem solchen Falle dem Eigentümer, wenn er aufgrund des Rechts der Heimkehrer zurückgekehrt ist, die unverzügliche Klage wegen Rückforderung unbenommen, ohne dass er sich der Rechtswohltat der Wiederaufhebungsklage zu bedienen braucht.

*Geg. XVI. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,32,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUGNOMIUS.

Wenn jemand für einen anderen die rechtmäßigen Abgaben von einer Sache bezahlt, so macht ihn, wenn nicht ein Verkauf an ihn erfolgte, diese Zahlung noch keineswegs zum Eigentümer der Sache.

*Geg. XVI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,32,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HELIODORUS.

Die während des Prozesses verflossene Zeit vermag den Besitzer nicht in die Lage zu versetzen, dass für ihn die Einrede des langjährigen Besitzes zulässig würde, indem bei der Beurteilung derselben nach erfolgter Prozesseröffnung auf die frühere Zeit gesehen wird.

*Geg. X. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,32,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILADELPHUS.

Der Käufer kann einen vorhandenen, ihm aber nicht übergebenen Dienstbaren nicht mit der Klage wegen Rückforderung einfordern.

*Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,32,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOPATRUS.

Wer fremde Sachen besitzt, wird, wenn er auch keinen rechtmäßigen Grund zum Innehaben derselben hat, sie doch nur dann dem Kläger herauszugeben gezwungen, wenn derselbe seinen Anspruch beweist.

*Geg. VIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

## XXXIII. Titel.

### DE USU FRUCTU ET HABITATIONE ET MINISTERIO SERVORUM.

3,33. Vom Nießbrauch, dem Wohnrecht und dem Recht auf Dienste durch Dienstbare.

3,33,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN POSIDONIUS.

Wenn der Nießbrauch an dem ganzen Vermögen durch das Testament deiner Ehefrau dir, ihrem Ehemanne hinterlassen worden ist, so wirst du, obwohl sie verboten hat, von dir Sicherheitsleistung zu fordern, doch nicht anders das von den Schuldnern gezahlte Geld annehmen können, als wenn du nach der Vorschrift des Senatsbeschlusses Sicherheit geleistet haben wirst.

*Geg. VI. k. Oct. (199) unter dem Consulate des Anulinus und dem des Fronton.*

3,33,2. DIESELBEN KAISER AN FELIX.

Wir finden, dass dir durch die Worte des Testaments, welche du in deiner Bittschrift wiedergegeben hast, der Nießbrauch vermacht worden sei. Doch verhindert dieser Umstand nicht, dass der Eigentümer dem Gläubiger das Eigentum verpfändet, indem jedoch das uneingeschränkte Nießbrauchsrecht bei dir verbleibt.

*Geg. VI. id. Mai. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.*

3,33,3. DER KAISER ANTONINUS AN ANTONIANUS.

Wenn deinem Vater der Nießbrauch vermacht worden ist, so gehört dir, wenn derselbe verstorben ist, nichts, da der Nießbrauch mit dem Tode Desjenigen, dem er vermacht oder von welchem er auf andere Weise erworben worden war, an den Eigentümer zurückzufallen pflegt.

§ 1. Wenn jedoch der Nießbraucher noch lebt, wenn der Eigentümer von der Welt abgerufen wird, wird dadurch das Nießbrauchsrecht nicht aufgehoben.

*Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.*

3,33,4. DER KAISER ALEXANDER AN VERBICIUS.

Wenn Nießbrauch erlaubt worden ist, so ist es notwendig, dass von demjenigen, welchem dieser Vorteil erhalten hat, Bürgschaft nach dem Ermessen eines redlichen Mannes gestellt werde, dass er dem Eigentum durch seinen Gebrauch keinen Schaden zufügen wolle. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Nießbrauch durch ein Testament oder durch einen freiwilligen Vertrag gestattet worden ist.

*Geg. VI. id. Mart. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.*

3,33,5. DERSELBE KAISER AN EVOCATUS UND ANDERE.

Wenn euer Vater den Nießbrauch an den Grundstücken bis zur Zeit eurer Mündigkeit eurer Mutter hinterlassen hat, so könnt ihr, nach Beendigung des Nießbrauchs, nachdem ihr mündig geworden seid, die von derselben gezogenen Früchte der späteren Zeit fordern, da sie dieselben ohne Rechtsgrund wissentlich als einem anderen gehörig gezogen hat.

*Geg. k. April. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.*

3,33,6. DERSELBE KAISER AN STRATONICA.

Es ist ein Unterschied, ob dein Ehemann nur den Nießbrauch als Heiratsgut erhalten hat, oder ob zwar das Eigentum zum Heiratsgut gegeben, aber ein Pactum geschlossen worden ist, dass, wenn er sterben würde, dir diese Besitzung zurückgegeben werden solle. Denn als Nießbraucher hat er zwar das Eigentum nicht verpfänden können, wenn er aber Heiratsgut mit einem bestimmten Wert erhalten hat, so hat er dasselbe darum nicht weniger verpfänden können, weil nach Auflösung der Ehe dir der Wert desselben hat zurückerstattet werden müssen.

*Geg. k. Iul. (230) unter dem Consulate des Agricola und des Clementinus.*

3,33,7. DER KAISER GORDIANUS AN ULPIANUS, *SOLDAT.*

Es ist erprobtes Recht, dass derjenige, welchem der Nießbrauch gehört, die Sache auf seine Kosten in gutem Stand erhalten müsse. Wenn du aber dartun kannst, dass du mehr bezahlt hast, als du verpflichtet warst, so kannst du es auf die gewöhnliche Weise zurückfordern.

*Geg. k. Febr. (243) unter dem Consulate des Arianus und dem des Pappus.*

3,33,8. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ETHERONIUS.

Der Einspruch der Verjährung steht weder dem Nießbraucher zur Erlangung des Eigentums an den Sachen zu, an welchen er den Nießbrauch hat, noch seinen Nachfolgern, welche dieselben aus diesem Grunde innehaben.

*Geg. VI. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,33,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AUXANUSA.

Wenn deiner Mutter der Nießbrauch an Grundstücken und Dienstbaren hinterlassen worden ist, so ist ihr sowohl die Veräußerung, als auch die Freilassung untersagt. Es ist auch ohne Wirkung, wenn deine Mutter die dem Erben des Testators gehörenden Dienstbaren, deren Dienst ihr im Testament hinterlassen worden ist, entweder Jemandem übergibt, oder freilässt, da sie das Verfügungsrecht an denselben nicht hat.

*Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,33,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPONIUS.

Wenn die Eigentümerin den Nießbrauch an deine Ehefrau gegen eine bestimmte jährliche Leistung verpachtet hat, so ist nach dem Tode der Pächterin Derjenigen, welche verpachtet hat, das Recht des Nießbrauchs nicht zu versagen.

*Geg. XIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,33,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOTUS.

Das Wohnungsrecht wird durch den Tod beendet, und es kann derjenige, welcher das Wohnungsrecht gehabt hat, dadurch, dass er es vermacht, die Klage wegen Rückgabe nicht ausschließen.

*Geg. IV. k. Oct. zu Viminacia (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,33,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir einen im alten Recht aufgetretenen Zweifel entscheiden, verordnen Wir, dass, wenn jemand seiner Ehefrau oder irgendeinem anderen den Nießbrauch bis zu einem bestimmten Alter, zu welchem entweder sein Sohn, oder irgend ein Anderer gelangt sei, hinterlassen hat, der Nießbrauch während der einzelnen Jahre, für welche ihn der Testator festgesetzt hat, bestehen solle, möge nun die Person, in Bezug auf deren Alter jene Bestimmung getroffen worden ist, zu demselben gelangt sein oder nicht, denn der Testator hat ja nicht die Lebensdauer jenes Menschen, sondern eine bestimmte Reihe von Jahren berücksichtigt, es müsste denn derjenige selbst, welchem der Nießbrauch vermacht worden ist, von dieser Welt abgerufen worden sein, denn dass dann der Nießbrauch auf die Nachkommenschaft desselben übertragen werde, ist nicht möglich, da es unbezweifeltes Recht ist, dass der Nießbrauch mit dem Tode erlischt.

§ 1. Wenn aber der Vereinbarung eines Nießbrauchs eine Bedingung der Art beigefügt sein sollte, dass, „so lange der Sohn oder irgend ein Anderer wahnsinnig bleiben wird“, oder in anderen ähnlichen Fällen, deren Erfolg ungewiss ist, dann der Nießbrauch beendigt werde, wenn der Sohn oder der Andere, in Bezug auf welchen dies festgesetzt worden ist, geheilt oder die Bedingung eingetreten sein wird, wenn derselbe aber, während er noch wahnsinnig war, verstorben sein sollte, dann soll der Nießbrauch, gleich als wäre er auf die Lebenszeit des Nießbrauchers hinterlassen worden, demselben verbleiben. Denn da es möglich war, dass der Wahnsinnige während der ganzen Lebenszeit des Nießbrauchers nicht geheilt, oder die Bedingung nicht erfüllt worden wäre, so ist es ganz billig, dass der Nießbrauch auf die Lebenszeit des Nießbrauchers ausgedehnt werde. Denn so wie der Nießbrauch erlöschen würde, wenn der Nießbraucher vor erfüllter Bedingung oder geheiltem Wahnsinn gestorben wäre, ebenso ist es auf der anderen Seite angemessen, dass der Nießbrauch auf die Lebenszeit des Nießbrauchers ausgedehnt werde, wenn der Wahnsinnige stirbt, oder eine andere Bedingung nicht eingetreten ist.

*Geg. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.*

3,33,13. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da die alten Rechtsgelehrten in dem Fall, wenn der Nießbrauch an einer Wohnung vermacht worden war, zweifelten, und zwar zuerst darüber, welchem Rechtsverhältnisse derselbe gleich stehe, ob dem Gebrauch, oder dem Nießbrauch, oder keinem von beiden, oder ob er vielmehr ein besonderes Rechtsverhältnis wäre, und eine besondere Natur erhalten habe, sodann aber darüber, ob derjenige, welchem das Wohnrecht vermacht worden ist, die Wohnung vermieten, oder das Verfügungsrecht an derselben in Anspruch nehmen könnte, so heben Wir, indem Wir den Streit zwischen den alten Rechtsgelehrten entscheiden, diesen ganzen Zweifel durch einen bündigen Bescheid auf.

§ 1. Wir haben nämlich für gut befunden, in dem Falle, wenn jemand ein Wohnrecht hinterlassen hat, die billigere Meinung anzunehmen, und dem Vermächtnisnehmer auch die Befugnis zur Vermietung zu erteilen. Denn welcher Unterschied ist es, ob der Vermächtnisnehmer selbst das Recht ausübt, oder es einem anderen abtritt, so dass er den Mietzins erhält?

§ 2. Dies trifft umso mehr zu, wenn der Testator dem Nießbraucher eine Wohnung hinterlassen hat, da dann auch einer allzu großen Spitzfindigkeit Genüge geschehen zu sein scheint, da ja auch ausdrücklich ‘Nießbrauch’ inbegriffen ist.

§ 3. Denn Wir wollen, dass das Wohnrecht so gelten soll, dass es keinen Vorzug vor dem Nießbrauch habe, es soll aber der Vermächtnisnehmer nicht auf das Verfügungsrecht an der Wohnung hoffen, wenn er selbst nicht durch die augenscheinlichsten Beweise dartun kann, dass ihm auch das Eigentum an jenem Hause hinterlassen worden sei, denn dann muss dem Willen des Testators gehorcht werden.

§ 4. Wir verordnen, dass diese Entscheidung an allen Orten gelten soll, an welchen ein Wohnrecht begründet werden kann.

*Geg. XVIII. k. Oct. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

3,33,14. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die alten Rechtsgelehrten zweifelten, ob, wenn jemand ein Grundstück oder eine andere Sache einem Anderen so hinterließe, dass der Nießbrauch bei dem gesetzlichen Erben bleiben sollte, ein solches Vermächtnis bestehen könnte.

§ 1. Einige nämlich hielten das Vermächtnis für ungültig, weil infolge desselben der Nießbrauch niemals zum Eigentum zurückkehren, vielmehr immer bei dem Erben verbleiben würde. Dies glaubten sie nun vielleicht deshalb, weil auch der zweite und die nachfolgenden Erben Erbfolger eines Einzigen zu sein scheinen, und daher ein Nießbrauch der Art nach dem alten Grundsatz auf die gewöhnliche Weise nicht erlöschen könnte. Andere aber sind der Meinung gewesen, dass ein solches Vermächtnis nicht zu verwerfen sei. Indem Wir diese Streitigkeiten entscheiden, verordnen Wir, dass sowohl ein solches Vermächtnis gültig sein, als auch ein solcher Nießbrauch mit dem Erben enden, und, wenn derselbe stirbt, oder den Nießbrauch auf eine andere gesetzliche Weise verliert, erlöschen soll. Denn warum soll denn jener Nießbrauch für sich ein solches Vorrecht in Anspruch nehmen, dass er von der allgemeinen Art des Untergangs des Nießbrauchs allein ausgenommen werde? Denn dass dies aus keinem vernünftigen Grund abgeleitet werden könne, liegt auf der Hand.

§ 2. Und indem Wir nun deshalb verordnen, dass der Nießbrauch enden und zum Eigentum zurückkehren, als auch das Vermächtnis gültig sein soll, besänftigen Wir mit diesen wenigen Worten den ganzen Zweifel.

*Geg. XV. k. Oct. (530) unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viri clarissimis.*

3,33,15. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Unter den alten Rechtsgelehrten war die Meinungsverschiedenheit aufgetreten, ob, wenn der Nießbrauch durch einen Dienstbaren seinem Herrn erworben sei, und nun in irgendeinem Fall, denn es ereignen sich viele Fälle in Bezug auf die Sachen der Sterblichen, ein Teil der Dienstbarkeit dieses Dienstbaren an einen anderen komme, der ganze Nießbrauch, welcher vorher durch den Dienstbaren an den Herrn gekommen ist, bei demselben verbleibe, oder ganz aufgehoben werde, oder zum Teil aufgehoben werde, zum Teil aber bei demselben fortbestehe.

§ 1. Und über diesen zweifelhaften Umstand gab es drei Meinungen, eine, welche behauptete, dass infolge einer teilweisen Veräußerung des Dienstbaren der ganze Nießbrauch verloren gehe, eine andere, dass der Nießbrauch insoweit verloren gehe, als auch die Dienstbarkeit des Dienstbaren veräußert würde, eine dritte, welche bestimmte, dass zwar ein Teil der Dienstbarkeit des Dienstbaren veräußert werden könne, aber der ganze Nießbrauch doch bei demjenigen verbleibe, welcher vorher Herr des Dienstbaren war, und Wir finden, dass zu der letzten Meinung sich auch der große Rechtsgelehrte Salvius Iulianus bekenne.

§ 2. Wir nun, die Wir diese Zweifel entscheiden, haben es für gut befunden, dass die Meinung des Salvius Iulianus und der Übrigen, welche sich zu derselben Ansicht bekannt haben, gebilligt werde, da es diesen billiger zu sein schien, dass nicht der Untergang des Nießbrauchs, als vielmehr die Beibehaltung desselben zu begünstigen sei, so dass, auch wenn ein Teil der Dienstbarkeit des Dienstbaren veräußert werden sollte, doch kein Teil des Nießbrauchs zugrunde gehe, sondern er nach seiner Beschaffenheit ungeschmälert bleibe, und, wie er von Anfang an begründet worden ist, so auch erhalten werde, ohne durch einen solchen Fall auf irgend eine Weise verschlechtert zu werden.

*Geg. X. k. Oct. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

3,33,16. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die alten Rechtsgelehrten haben angenommen, dass der Verlust des Nießbrauchs auf vielfache Weise eintrete, einerseits durch den Tod des Nießbrauchers, andererseits durch die Schmälerung des Rechtsstandes, durch Nichtgebrauch und durch einige andere nicht unbekannte Arten. Dies war nun aber zwar hinsichtlich des Nießbrauchs unbezweifelt, hinsichtlich der persönlichen Klage aber, welche über die Vereinbarung des Nießbrauchs entsteht, möge er in einen Vertrag gebracht, oder durch ein Testament hinterlassen worden sein, zweifelte man, indem zwar alle zugaben, dass sie durch den Tod des Nießbrauchers und durch die Schmälerung des Rechtsstandes desselben aufgehoben werde, darüber aber stritten, ob die persönliche Klage durch den Nichtgebrauch aufgehoben werde, wenn nämlich der Nießbraucher etwa während eines oder zwei Jahre diesen Nießbrauch nicht in Anspruch genommen habe.

§ 1. Wir aber verordnen, indem Wir diesen Zweifel entscheiden, dass nicht nur die Klage, welche über die Vereinbarung des Nießbrauchs entsteht, sondern auch der Nießbrauch selbst durch Nichtgebrauch nicht verloren gehen soll, sondern nur durch den Tod des Nießbrauchers und den Untergang der Sache selbst, dass man vielmehr den Nießbrauch, welchen man erworben hat, so lange man lebt, ungeschmälert behalten solle, da ja viele und unzählige Umstände in Bezug auf die Sachen der Sterblichen eintreten, infolge welcher die Menschen das, was sie haben, nicht beständig behalten können. Auch würde es sehr hart sein, wenn

man in solchen Fällen das, was man einmal besessen hat, verlieren sollte, es müsste denn etwa eine solche Einrede dem Nießbraucher entgegengesetzt werden, welche ihn auch, wenn er das Verfügungsrecht an einer Sache in Anspruch nehmen wollte, ausschließen würde, wenn er gegenwärtig oder wenn er abwesend wäre.
§ 2. Aber Wir dulden auch nicht, dass ein solcher Verlust des Nießbrauchs für Unsere Untertanen durch eine Schmälerung des Rechtsstandes eintrete, denn warum soll, wenn es ein Haussohn sein sollte, welcher den Nießbrauch hat, der von ihm etwa ein Teil seines militärischen Sonderguts, bei welchem nicht einmal dem Vater der Nießbrauch erworben wird, besessen wird, er demselben durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt verlieren? Vielmehr soll den Nießbrauch demgemäß, was festgesetzt worden ist, dann aufhören, wenn der Nießbraucher stirbt, oder die Sache zu Grunde geht, und also nur mit dem Leben, oder der Substanz der Sache erlöschen, es müsste denn etwa die Kraft der vorhin erwähnten Einrede sich geltend machen.
§ 3. Es ist jedoch eine solche Schmälerung des Rechtsstandes ausgenommen, welche entweder die Freiheit oder das römische Bürgerrecht zu vernichten vermag, dann soll nämlich der Nießbrauch schlechterdings entzogen werden, und zum Eigentum zurückkehren.
*Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

3,33,17. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Es ist Uns aus den Sabinianischen Büchern eine Streitfrage berichtet worden, infolge welcher man zweifelte, ob der durch einen Dienstbaren oder einen Haussohn erworbene Nießbrauch bei einer großen oder mittleren Schmälerung des Rechtsstandes oder dem Tod des Sohnes, oder der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt, oder bei irgendeiner Veräußerung des Dienstbaren, oder dem Tod oder der Freilassung desselben noch bestehen bleiben könne.
§ 1. Und darum verordnen Wir, dass in solchen Fällen weder, wenn sich in Bezug auf den Dienstbaren oder den Haussohn dergleichen Fälle ereignet haben sollten, der durch dieselben erworbene Nießbrauch für den Vater oder Herrn nicht verloren gehen, sondern vielmehr unverändert bleiben solle, noch, wenn der Vater eine große oder mittlere Schmälerung des Rechtsstandes erlitten, oder durch den Tod von dieser Welt abgerufen sein sollte, der Nießbrauch zugrunde gehen solle.
§ 2. Vielmehr soll der Nießbrauch bei dem Sohn verbleiben, auch wenn derselbe nicht als Erbe vom Vater hinterlassen wird, denn der durch ihn erworbene Nießbrauch muss bei ihm auch bei einem solchen den Vater betreffenden Unfall bleiben, da es in der Regel wahrscheinlich ist, dass der Testator mehr aus Rücksicht auf den Sohn, als auf den Vater, jenem den Nießbrauch hinterlassen hat.
*Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

# XXXIV. Titel.

## DE SERVITUTIBUS ET DE AQUA.

3,34. Von den dinglichen und den Wasserdienstbarkeiten.

3,34,1. DER KAISER ANTONINUS AN CALPURNIA.
Wenn du gewillt bist, eine Klage gegen denjenigen zu erheben, welcher sein Haus anders als in der vorherigen Gestalt aufgebaut hat, so dass es dir das Licht nimmt, so wirst du nicht abgehalten, sie in der vorgesehenen Weise vor den Richter zu bringen. Derjenige, welcher Richter sein wird, wird wissen, dass eine lange Zeit hindurch bestehende Gewohnheit die Stelle einer Dienstbarkeit vertrete, es muss aber Der, gegen welchen geklagt wird, die Sache weder durch Gewalttätigkeit, noch heimlich, noch bittweise bis auf Widerruf besitzen.
*Geg. III. id. Nov. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.*

3,34,2. DERSELBE KAISER AN MARTIALIS
Wenn du Wasser durch die Besitzung des Martialis mit dessen Vorwissen geleitet hast, hast du die Dienstbarkeit nach Art der unbeweglichen Sachen durch Verjährung erworben. Wenn dir aber vor Ablauf dieses Zeitraums der Gebrauch desselben untersagt worden ist, so verlangst du vergeblich, dass die bei jener Sache aufgewendeten Kosten ersetzt werden sollen, da das Verfügungsrecht an einem auf einer fremden Besitzung errichteten Werk, so lange es in demselben Zustande bleibt, demjenigen gehört, welchem die Besitzung gehört.
*Geg. k. Iul. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.*

3,34,3. DER KAISER ALEXANDER AN RICANA.

Auch an einem Grundstück in der Provinz können die Dienstbarkeit der Wasserleitung oder andere Dienstbarkeiten begründet werden, wenn das vorausgegangen ist, was eine Dienstbarkeit zu begründen vermag, denn es muss das, was unter Kontrahenten vereinbart worden ist, aufrechterhalten werden. Daher wirst du wohl wissen, dass, wenn die früheren Besitzer mit Recht nicht haben verhindern können, dass das Wasser durch die Grundstücke geleitet wurde, dieselben Grundstücke mit derselben Last, eine Dienstbarkeit leiden zu müssen, auf die Käufer übergehen können.

*Geg. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

3,34,4. DERSELBE KAISER AN CORNELIUS.

Das Edikt des Prätors gestattet nicht, das Wasser, das auf einem fremden Platz entspringt, ohne den Willen desjenigen, welchem der Gebrauch dieses Wassers zukommt, abzuleiten.

*Geg. id. Aug. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

3,34,5. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN LUCIANUS, *SOLDAT*.

Wenn die Gegenpartei etwas gegen die deinem Hause zustehende Dienstbarkeit widerrechtlicher Weise erbaut hat, wird der Vorsteher der Provinz, vermöge seines Amtes, dafür sorgen, dass sie es auf die frühere Gestalt zurückbringe, indem von ihm auch der dadurch entstandene Schaden berücksichtigt werden wird.

*Geg. k. Febr. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.*

3,34,6. DER KAISER CLAUDIUS AN PRISCUS.

Der Vorsteher der Provinz wird nicht gestatten, dass du den Gebrauch des Wassers, welches, wie du anführst, aus einer dir zugehörigen Quelle frei abfließt, gegen die durch Gewohnheit festgesetzte Weise entbehren musst, da es hart sein und sehr nahe an Grausamkeit grenzen würde, wenn das aus deinem Grundstück entsprungene Wasser, welches zur Wässerung deiner Felder dient, zum Gebrauch anderer Nachbarn widerrechtlicher Weise abgeleitet würde.

*Geg. VII. k. Mai. (269) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Claudius und dem des Paternus.*

3,34,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IULIANUS.

Wenn es augenscheinlich dargetan werden kann, dass das Recht, infolge dessen nach altem Herkommen und alter Gewohnheit Wasser durch gewisse Orte abfließt, gewissen Grundstücken zum Behuf der Wässerung Nutzen gewährt, so wird Unser Prokurator dafür sorgen, dass keine Neuerung gegen die von Alters her bestandene Weise und die gewöhnliche Beschaffenheit vorgenommen werde.

*Geg. IV. non. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aquilinus.*

3,34,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANICETUS.

Der Eigentümer eines Hauses wird nicht abgehalten, es höher zu bauen, wenn nicht etwa auf dem Haus eine Dienstbarkeit liegt. Wenn aber Julianus überführt wird, in deiner Wand ein Fenster mit Gewalt oder heimlich gemacht zu haben, so wird er genötigt werden, das Werk auf seine Kosten wegzunehmen und die Wand in ihren vorigen Zustand wiederherzustellen.

*Geg. k.Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,34,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOSIMUS.

Wenn dir an dem Hause deines Nachbarn eine Dienstbarkeit zustand, und Heraclius, dein Nachbar, die Wand höher gebaut hat, so wird er durch den Vorsteher der Provinz genötigt werden, den Neubau auf seine Kosten wegzunehmen. Aber wenn nicht bewiesen wird, dass dir eine Dienstbarkeit zustand, so ist es dem Nachbar nicht untersagt, sein Haus höher zu bauen.

*Geg. V. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,34,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NYMPHIDIUS..

Wenn der Vorsteher der Provinz befunden hat, dass dir die Dienstbarkeit der Wasserleitung zustehe, auch nicht wahrgenommen haben wird, dass du dieselbe dadurch, dass du sie während der Verjährungsfrist nicht gebrauchtest, verloren hast, so wird er dafür sorgen, dass du dich wiederum des dir zustehenden Rechtes bedienen kannst. Freilich wenn dieses nicht bewiesen wird, so wird der Eigentümer des Grundstücks nicht abgehalten, durch ein auf seinem Platz errichtetes Werk das Wasser zurückzuhalten und zu bewirken, dass dein Acker nicht gewässert werden kann.

*Geg. XI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,34,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIANUS.

Es darf ein Nachbar keineswegs über ein fremdes Feld gehen oder Vieh treiben, wenn auf demselben diese Dienstbarkeit nicht zusteht. Niemand aber kann mit Recht abgehalten werden, sich eines öffentlichen Weges zu bedienen.

*Geg. XI. k. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,34,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALERIA.

Nicht die Größe der Grundstücke, sondern die Dienstbarkeit bestimmt die Grenze der Ausführung der Wasserleitung.

*Geg. III. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,34,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wie Wir nicht zugelassen haben, dass der Nießbrauch, welcher früher durch Nichtgebrauch von zwei Jahren an unbeweglichen, von einem Jahre aber an beweglichen oder sich bewegenden Sachen verloren ging, einen solchen schnellen Untergang erleide, sondern ihm einen Zeitraum von zehn oder zwanzig Jahren gegeben haben, so haben Wir beschlossen, dass dies auch bei den übrigen Dienstbarkeiten gelten solle, so dass alle dinglichen Dienstbarkeiten durch Nichtgebrauch nicht in zwei Jahren, da sie mit unbeweglichen Sachen verbunden sind, sondern in zehn Jahren für Anwesende, oder in zwanzig Jahren für Abwesende verloren gehen sollen, so dass in diesen Fällen, nach Aufhebung der Unterschiede, sie im gleichen Verhältnis behandelt werden sollen.

*Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

3,34,14. DERSELBE KAISER AN AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da sich in den Sabinianischen Büchern folgender Fall fand: es hatte jemand mit seinem Nachbar ein Pactum geschlossen, dass es ihm erlaubt sein möge, entweder selbst über das Feld des Nachbarn zu gehen oder seine Leute gehen zu lassen, und einen Fußweg haben zu dürfen, jedoch nur an einem einzigen Tage alle fünf Jahre, so dass er die Befugnis haben sollte, darüber in seinen Wald zu gehen, und Bäume zu fällen oder sonst alles das zu tun, was ihm nötig scheinen würde, und nun gefragt wurde: wann eine solche Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch verloren ginge, und Einige glaubten, dass, wenn in den ersten oder zweiten fünf Jahren nicht über jenen Weg gegangen wäre, jene Dienstbarkeit ganz aufgehoben werde, so als wäre dieselbe durch einen Nichtgebrauch von zwei Jahren verloren worden, indem jeder einzelne fünfjährige Termin für ein Jahr zu zählen wäre, Andere aber eine andere Meinung befolgten, so haben Wir für gut befunden, die Sache so zu entscheiden, dass, weil schon durch ein von Uns gegebenes Gesetz dafür gesorgt worden ist, dass Dienstbarkeiten nicht durch einen Nichtgebrauch von zwei Jahren, sondern durch den Ablauf von zehn oder zwanzig Jahren verloren gehen sollen, auch in dem vorliegenden Falle, wenn entweder der Berechtigte selbst, oder seine Leute viermal fünf Jahre hindurch nicht einmal an einem einzigen Tage jener Dienstbarkeit sich bedient haben, er sie dann infolge der zwanzig Jahre lang stattgefundenen Nachlässigkeit verlieren solle.

§ 1. Da es aber offensichtlich ist, dass die trockenen Früchte ihre Beschaffenheit und ihren Nutzen durch das Ausdreschen, welches in der Tenne geschieht, an den Tag bringen, so verbot jemand seinem Nachbarn, ein Haus neben seiner Tenne so viel höher zu bauen, dass der Wind dadurch abgehalten würde, und infolge dieses Hindernisses die Spreu nicht von den Früchten geschieden werden könnte, da durch einen solchen Bau der Wind verhindert würde, seine Wirksamkeit über den Platz zu verbreiten, während doch nach der Lage des Platzes auch die Hilfe des Windes zur Tenne gehört. Wir verordnen daher, dass es niemandem erlaubt sein soll, so zu bauen, oder irgendetwas anderes vorzunehmen, dass er den zu der vorhin angegebenen Verrichtung tauglichen und hinlänglichen Wind hemmt, und eine Tenne für ihren Eigentümer unbrauchbar macht, und so die Unbrauchbarkeit der Früchte für denselben herbeiführt.

*Geg. XI. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

# XXXV. Titel.

## DE LEGE AQUILIA.

3,35. Vom Aquilischen Gesetz.

3,35,1. DER KAISER ALEXANDER AN GLYCONIDES.

Wenn du beweisen kannst, dass dadurch, dass in einem Wald Feuer angelegt oder derselbe gefällt worden ist, dir ein widerrechtlicher Schaden zugefügt wurde, so bediene dich der Klage aus dem Aquilischen Gesetz.

*Geg. VII. id. Nov. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.*

3,35,2. DER KAISER GORDIANUS AN MUTIANUS.

Wenn du die Klage nach dem Aquilischen Gesetz gegen Denjenigen, welcher, wie du anführst, dein Haus eingerissen, oder niedergebrannt, und dir Schaden zugefügt hat, erhoben hast, so wirst du es durch die Verfügung des zuständigen Richters erlangen, dass dieser Schaden ersetzt wird. Ja du wirst sogar, wenn Wasser widerrechtlich wo anders hingeleitet sein sollte, es durch die Sorgfalt desselben Richters erlangen, dass es wieder in seinen früheren Zustand versetzt werde.

*Geg. VIII. id. Nov. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.*

3,35,3. DERSELBE KAISER AN DOLENTIS.

Es ist kein Zweifel, dass dir wegen des Todes der Dienerin, über deren Tötung du dich beschwert hast, sowohl die Klage aus dem Aquilischen Gesetz zum Behuf des Schadensersatzes, als auch eine Criminalanklage zusteht.

*Geg. V. k. April. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.*

3,35,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZOILUS.

Gegen den Leugnenden erfolgt, wenn die widerrechtliche Schadenszufügung beweisen wird, infolge des Aquilischen Gesetzes eine Verurteilung auf das Doppelte.

*Geg. XV. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.*

3,35,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIUS.

Du kannst wegen deines Viehs, welches widerrechtlich eingeschlossen und so durch Hunger getötet, oder auf andere Weise umgebracht worden ist, mit der Klage nach dem Aquilischen Gesetz auf das Doppelte klagen.

*Geg. XV. k. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,35,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PLINIUS.

Du wirst keineswegs abgehalten, wegen dem, was nach deiner Behauptung widerrechtlich abgeweidet worden ist, nach dem Ausspruch des Aquilischen Gesetzes zu klagen.

*Geg. XV. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

# XXXVI. Titel.

## FAMILIAE ERCISCUNDAE.

3,36. Von der Erbteilungsklage.

3,36,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MARTIANUS.

Wenn ihr nicht die ganze väterliche Erbschaft durch Verträge geteilt habt, auch nicht über diese Sache ein Urteil gesprochen, oder ein Vergleich erfolgt ist, kannst du mit der Erbteilungsklage klagen.

*Geg. VIII. k. Oct. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.*

3,36,2. DER KAISER ANTONINUS AN VITIANUS.

Wenn deine Ehefrau nach dem Tode deines Vaters, welchem sie das Heiratsgut gezahlt hatte, sich, nachdem du Erbe desselben geworden bist, noch in der Ehe mit dir befunden hat, hast du das Recht zur Klage wegen Erbteilung zur Erlangung des Heiratsguts nach einem schon längst angenommenen Rechtssatz gegen deinen Miterben erlangt, und du behältst dieselbe, wenn sie auch nachher, während sie noch mit dir verheiratet ist, versterben würde.

*Geg. II. id. Febr. ?*

3,36,3. DERSELBE KAISER AN RUFUS.

Gegen deine Miterben verfahre nach der Vorschrift des Rechts mit der Klage auf Teilung der Erbschaft. Der bestellte Richter wird, wenn bewiesen sein wird, dass von einem Miterben auch von deinem Erbteil etwas aus der Erbschaft genommen wurde, nachdem die Zusprechungen geschehen sind, der Vorschrift des Rechts gemäß denselben verurteilen. Denn die Anklage wegen geplünderter Erbschaft wird vergeblich gegen einen Miterben angestellt, da durch die Erbteilungsklage für die Entschädigung gesorgt wird.

*Geg. ? Nov. (?)*

3,36,4. DER KAISER ALEXANDER AN ANTONIUS.

Wenn du ein Sohn des Hauses gewesen bist, und dir bewegliche oder sich bewegende Sachen, welche zum militärischen Sondergut gehören können, von deinem Vater geschenkt worden sind, so hast du dieselben mit in dem übrigen militärischen Sondergut und nicht mit deinen Brüdern gemeinschaftlich. Grundstücke aber gehören, wenn sie auch der Vater dir, seinem Sohne, als du ins Feld gingst, geschenkt hat, doch nicht zu dem militärischen Sondergut. Ein anderes Recht gilt von den Grundstücken, welche ein Sohn des Hauses bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erwirbt, denn diese gehören zum militärischen Sondergut.

3,36,5. DERSELBE KAISER AN STATILIA.

Es hat allerdings in der Gewalt deines Ehemanns gestanden, das, was er voll Zorn gegen seine Dienstbaren im Testament verordnet hatte, dass nämlich der eine in ewigen Fesseln bleiben, der andere aber unter der Bedingung der Fortschaffung verkauft werden sollte, abzuändern. Deshalb wird, wenn die Milde jenen Hass erweicht hat, was, wenn es auch nicht durch eine Schrift bewiesen wird, doch auf andere Weise dargetan werden kann, zumal da sich findet, dass sie sich in der letzten Zeit solche Verdienste erworben haben, dass der Zorn des Herrn allerdings hat gemildert werden können, der Richter bei der Erbteilungsklage die neuere Willensmeinung desselben befolgen.

3,36,6. DER KAISER GORDIANUS AN POMPONIUS, *SOLDAT*.

Das, was in Schuldforderungen besteht, lässt keine Teilung zu, da es nach dem Gesetz der zwölf Tafeln von Rechts wegen auf die Erbteile zu verteilen ist.

3,36,7. DERSELBE KAISER AN AELIANUS.

Wenn irgendeine Forderung aus Auflagen aus einem Vermächtnis zwischen Miterben besteht, so muss der Prätor oder der Vorsteher der Provinz, welcher zum Entscheider dieser Sache bestellt ist, oder der mit der Erbteilungsklage angegangene Richter seine Amtstätigkeit darauf richten, dass der Wille der Testatorin aufrechterhalten werde.

*Geg. k. Sept. (239 oder 241) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und ...*

3,36,8. DERSELBE KAISER AN TELESPHORUS.

Du wirst die Teilung aller der Güter, welche du mit deinem Bruder infolge der Beerbung deines Vaters oder deiner Mutter gemeinschaftlich hast, dadurch erlangen, dass du gegen denselben die Erbteilungsklage verfolgst.

*Geg. VI. non. ? (243) unter dem Consulate des Arianus und dem des Pappus.*

3,36,9. DERSELBE KAISER AN VERINUS.

Es ist nicht zweifelhaft, dass, da die Erbteilungsklage zu den Klagen guten Glaubens gerechnet wird, der Erbteil, wenn ein solcher dir gebührt, durch den Zuwachs der Früchte vermehrt werde.

3,36,10. DERSELBE KAISER AN TELESPHORUS.

Wenn ein Testator seine Hinterlassenschaft unter alle Erben verteilt hat, und im Einzelnen bestimmt, mit gewissen Besitzungen und den Dienstbaren, welche sich auf denselben befinden, zufrieden zu sein, so ist es offensichtlich, dass dem Willen desselben, jedoch so, dass die Anordnung des Falcidischen Gesetzes in ihrer Kraft bleibt, gehorcht werden müsse. Auch ändert es nichts, dass er in anschliessenden Worten seine gesamten Dienstbaren, ohne Unterschiede zwischen denselben zu machen, seinen Erben zuzuweisen für gut befunden hat, da er jedenfalls sie denen zugeteilt zu haben scheint, welchen er sie auch durch seine Anweisung im Testament hinterlassen hat.

3,36,11. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ANTONIA.

Es ist ein sicherer Rechtssatz, dass zwischen den Söhnen und Töchtern ohne Testament verstorbener Eltern nach Kopfteilen infolge gleicher Rechte geteilt werden müsse.

3,36,12. DIE KAISER GALLUS UND VOLUSIANUS AN RUFUS.

Die zwischen dir und deinem Bruder, wie du anführst, erfolgte Teilung ist keineswegs deshalb für ungültig zu halten, weil sie nicht schriftlich festgehalten ist, da die Glaubwürdigkeit der Verhandlung die Gültigkeit der Teilung genügend bekräftigt.

*Geg. prid. id. Mart. (252) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gallus und dem des Volusianus.*

3,36,13. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SATURNINUS.

Es ist gewiss, dass die Sondergüter der Kinder nach dem Tode des Vaters bei der Teilung der Erbschaft zum gesamten Erbgut zu ziehen sind, dein Bruder und Miterbe aber kann wegen Verträgen, durch welche er beim Leben des Vaters, auch wider dessen Wissen, verbindlich geworden ist, dich und deinen Bruder, euren Miterben, auf nichts weiter belangen, als darauf, dass er von seinem Sondergut eine so große Summe zurückbehalten dürfe, als die ist, zu welche er denen verurteilt worden ist, mit welchen er die Verträge geschlossen hat.

3,36,14. DIESELBEN KAISER AN HERMIANUS.

Wenn bei dem Erbteilungs-Prozess, durch welchen das väterliche Vermögen zwischen dir und deinem Bruder nach gleichen Rechten verteilt worden ist, nichts über die Gewährleistung bei Vertreibung der jedem einzelnen zugesprochenen Sachen besonders zwischen euch ausgemacht worden ist, das heißt, dass ein jeder die Gefahr der Sache übernehmen soll, so wird der Vorsteher der Provinz auf eine Klage mit vorgeschriebenen Worten mit Recht deinen Bruder und Miterben nötigen, den durch die Vertreibung aus der Besitzung entstandenen Schaden nach Verhältnis seines Teiles auf sich zu nehmen.

*Geg. VIII. k. Sept. (292) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,36,15. DIESELBEN KAISER AN THEOPHILA.

Wenn nach der durch Vertrag gemachten Teilung der Übereinkunft gemäß auch die Übertragung des Besitzes erfolgt ist, und so das Alleineigentum der Sachen, welche nach dem Vertrage deinem Vater gehören sollten, demselben bekräftigt hat, kannst du eine Klage wegen Rückgabe dieser Sachen erheben, wenn du deinen Vater beerbst hast. Wenn aber die durch Übereinkunft erfolgte Teilung bei dem Vertrag geblieben und keine Übergabe erfolgt ist, so wird der für die Erbteilungsklage euch erteilte Richter dafür sorgen, dass die Gemeinschaft zwischen euch aufhöre.

*Geg. (293)*

3,36,16. DIESELBEN KAISER AN HERACLIANUS.

Die Söhne haben nicht die Befugnis, das Testament ihres Vaters umzustoßen, wenn sie nicht beweisen können, dass es pflichtwidrig sei. Es wird aber im Recht die Vorschrift ausgesprochen, dass, wenn der Vater seinen letzten Willen weder durch ein Testament noch durch eine Verbriefung ausgesprochen hat, seine Willensmeinung jedoch durch Worte auf welche Art es auch sei, erklärt worden ist, der mit der Erbteilungsklage angegangene Richter, wenn auch die gesetzliche Erbfolge eingetreten sein wird, unter Beachtung des pflichtgemäßen Anteils nach dem Senatsbeschluss, die Willensmeinung des Vaters befolgen müsse.

*Geg. VIII. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,36,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN COMMODIANUS.

Es ist gewiss, dass, wenn Miterben unter sich eine Teilung machen, dadurch dem Rechte eines abwesenden und nichts von der Sache wissenden Miterben nichts entzogen werden kann, und dass er das Erbteil, welcher ihm von Anfang an gehört hat, ohne dass derselbe wirklich abgeteilt ist, an allen gemeinschaftlichen Sachen behält. Daher kannst du deinen Erbteil mit den auf denselben fallenden Einkünften durch die Erbteilungsklage erhalten, ohne aus der zwischen den Miterben geschehenen Teilung einen Nachteil fürchten zu müsse.

*Geg. VII. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,36,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DONNA.

Es ist oft rescribiert worden, dass einer Tochter, für welche der Vater Sachen angeschafft hat, dieselben, wenn nicht bewiesen wird, dass sein Wille sich nachher geändert habe, durch den richterlichen Ausspruch über die Teilung der Erbschaft als im Voraus zugesprochen angesehen werden müssen. Du kannst also, wenn dein Vater, den du beerbt hast, wie du behauptest, einiges für dich angeschafft hat, dich dieser Rechtsbestimmung gegen deine Schwester bei dem Vorsteher der Provinz bedienen, vorausgesetzt, dass die Sache unverändert ist.

§ 1. Dass aber bei einer gemeinschaftlichen Erbschaft die von dem einen Miterben in gutem Glauben aufgewendeten Kosten durch die Erbteilungs- oder Geschäftsführungs-Klage zu erstatten sind, ist nicht zweifelhaft.

*Geg. XVIII. k. Ian. ((293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,36,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LYSICRATIA.

Es ist kein ungewisser Rechtssatz, dass bei der Erbteilungsklage auf diejenigen von den gemeinschaftlichen Sachen, welche einige von den Miterben zugrunde gerichtet, oder schlechter gemacht haben, Rücksicht zu nehmen, und dass den übrigen Miterben deshalb Schadenersatz zu leisten ist.

*Geg. XVIII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.*

3,36,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PACTUMEIA.

Bei der Erbteilungsklage kommt der Preis einer gemeinschaftlichen Sache, welche von dem einen Miterben verkauft worden ist, nicht für alle in Betracht, sondern es kann der Miterbe des Verkäufers mit der Auftragsklage klagen, wenn ein Auftrag vorhergegangen ist, oder mit der Geschäftsführungsklage, wenn er den Verkauf genehmigt haben wird. Wenn jedoch der eine die Sache, als wäre sie seine eigene verkauft haben und den Preis besitzen sollte, so ist gegen ihn mit der Erbschaftsklage zu klagen.

*Geg. III. ... Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,36,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FORTUNATUS.

Wenn ein gemeinsamer Vater in dem Gedanken an seine künftige Hinterlassenschaft, indem er dem Amt eines Richters bei Teilung der Erbschaft zuvorkam, seine Willensmeinung, es sei auf welche Art und Weise es auch wolle, erklärt haben wird, so wird der Richter, welcher zur Verteilung der Erbschaft unter die, welche ihren Vater beerbt haben, bestellt worden ist, unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Anteils nach dem Muster des Falcidischen Viertels, nach geschehener Teilung desjenigen, was der Vater keinem Kind im Allgemeinen oder im Besonderen zugewiesen hat, bei der Zusprechung die Willensmeinung des Vaters befolgen.

*Geg. VI. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,36,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Wer einen gemeinschaftlichen Dienstbaren hat, indem seine Miterben nicht darin einwilligen, sondern irrtümlich glauben, dass er demjenigen, welche ihn besitzt, gehöre, macht ihn nicht zu dem seinigen, da ihm jeder wahre Rechtstitel fehlt, sondern es ist augenscheinlich, dass jeder einzelne Erbfolger den angewiesenen Erbteil behält.

*Geg. V. non. Ian. (294).*

3,36,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMOGENES.

Wenn auch durch einen Teilungsvertrag die dem Gläubiger gegen jeden einzelnen Erben nach Verhältnis seines Erbteils zustehende Klage nicht geändert werden kann, so kann doch derjenige Miterbe, welcher den Vertrag bricht, durch Anwendung des aus der vertraglichen Vereinbarung entspringenden Rechtsmittels gezwungen werden, dem, was vereinbart worden war, treu zu bleiben, da er auch, wenn die vertragliche Vereinbarung unterlassen worden wäre, mit einer Klage mit vorgeschriebenen Worten hätte belangt werden können, wenn nicht etwa bewiesen würde, dass man später etwas anderes vereinbart habe.

*Geg. (294)*

3,36,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOCRATES.

Ein Testator kann bittweise anordnen, dass einer seiner Söhne, welcher ein Grundstück haben soll, seinen Erbteil seinen Brüdern und einigen anderen unter einer Bedingung übergeben möge, so dass nach dem Eintritt jener Bedingung, nachdem der auf seinen Erbteil fallende Teil des Grundstücks in das Vierteil eingerechnet wurde, außerdem das, was er gegenseitig von seinen Miterben erhalten hat, aufgerechnet, auch, wenn etwas fehlt, dies ergänzend zu jenem Grundstück beitragen wird, aber sein Viertel behält, er es herauszugeben genötigt sei.

*Geg. V. non. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,36,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOCLETIANUS.

Du kannst nicht genötigt werden, das, was du durch eine Schenkung oder auf andere Weise erworben hast, mit deinen Brüdern zu teilen, wenn du die Erbfolge deines Großvaters nicht angetreten hast.

*Geg. id. Apr. (295) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anulinus.*

3,36,26. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn entweder ein angefangenes, aber nicht vollendetes Testament, oder eine Verbriefung eines von den Eltern vorhanden sein sollte, oder wenn sich Schriften irgend einer anderen Art, gleichviel mit welchen Worten oder Zeichen sie abgefasst sind, vorfinden sollten, und diese letztwilligen Verfügungen nur alle Eigenerben, welche, sie mögen auf einem Grade stehen, auf welchem sie wollen, doch gleich zu sein scheinen, oder die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder desselben, welche der Prätor zur Erbfolge beruft, soll der Erbteilungsklage, wenn die Kinder zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden, unter Berücksichtigung der durch den Senatsbeschluss dargebotenen Hilfe, die Verfügung des Verstorbenen beachtet werden, wenn auch eine solche Verfügung der gesetzlichen Förmlichkeit ermangelt. Wenn aber in einem solchen letzten Willen den bezeichneten Kindern eine fremde Person beigemischt sein sollte, so ist gewiss, dass ein solcher letzter Wille, jedoch nur insoweit er jene beigemischte Person betrifft, für nichtig gehalten werden muss.

*Geg. k. ? (321) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantin.*

# XXXVII. Titel.

## COMMUNI DIVIDUNDO.

3,37. Die Teilung von Gemeinschaftsgut.

3,37,1. DER KAISER ANTONINUS AN LUCANUS.

Wenn dein Bruder den ihm gehörenden Teil des Grundstücks verkauft hat, besteht kein Anlass diesen Verkauf rückgängig zu machen, du kannst jedoch gegen Denjenigen, mit welchen das Grundstück dir gemeinschaftlich zu gehören angefangen hat, die Klage auf Teilung des Gemeinschaftsguts erheben, und du wirst mit dieser Klage entweder das ganze Grundstück erhalten, wenn du bei der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben und deinem Genossen dessen Teil ausgezahlt hast, oder einen Teil des Preises erlangen, wenn der Andere ein besseres Gebot abgegeben hat.

§ 1. Wenn aber das Grundstücks, ohne dass einem von euch Unrecht geschieht, gut geteilt werden kann, so wirst du den angesprochenen Teil in seinen Grenzen besitzen. Es ist jedoch zu beachten, dass nach der Eröffnung des Verfahrens niemand ein Teil, auch nicht seinen eigenen, veräußern darf, wenn nicht die übrigen Miteigentümer einwilligen.

*Geg. k. Mart. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.*

3,37,2. DER KAISER ALEXANDER AN AVITUS, *SOLDAT.*

Wenn es dem Vorsteher der Provinz bewiesen sein wird, dass dein Bruder die gemeinschaftlichen Weinberge zum Pfand gegeben habe, dann wird der Präsidierende der Provinz, weil dein Bruder den Teil, den du an den Weinbergen hast, seinen Gläubigern nicht hat verpfänden können, anordnen, dass dir derselbe mit den Früchten, welche die Gläubiger von diesem Teil gezogen haben, herausgegeben werde.

§ 1. Derselbe Vorsteher der Provinz wird über die Teilung der Weinberge zwischen dir und dem Gläubiger deines Bruders urteilen und anordnen, dass dieser, nachdem er so viel Geld, als der Teil deines Bruders nach dem Ermessen des Richters wert ist, erhalten haben wird, den Teil, den er von deinem Bruder erhalten hat, dir herauszugeben hat, oder dass du, nachdem dein Teil geschätzt und dir so viel Geld, wie der Richter seinen Wert geschätzt haben wird, dir gegeben worden ist, diesen Teil auf den Gläubiger deines Bruders zu übertragen hast.

*Geg. II. id. Sept. (222) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.*

3,37,3. DERSELBE KAISER AN VERECUNDIANUS.

Der Richter, der zur Teilung des Vermögens zwischen dir und deinem Bruder bestellt sein wird, wird nur über das befinden, was dir und ihm gemeinschaftlich bleibt. Denn das, wovon er einen Teil verkauft hat, hast du mit den Käufern gemeinschaftlich und du musst gegen jeden Einzelnen von ihnen um einen Richter nachsuchen, wenn du die Gemeinschaft mit ihnen verlassen willst.

§ 1. Wenn aber ein Acker von mehreren unter den Miteigentümern nicht gut geteilt werden kann, so wird er nach vorgängiger rechtmäßiger Schätzung einem von den Miteigentümern zugesprochen, nachdem eine gegenseitige Aufrechnung des Wertes erfolgt ist, und derjenige, welchem eine Sache von größerem Wert zugefallen ist, verurteilt wurde, den Anderen das, was über seinen gleichmäßigen Anteil hinausgeht, auszuzahlen. Es ist auch zuweilen ein fremder Käufer zum Bieten zuzulassen, besonders dann, wenn der eine von den Miteigentümern einräumt, dass er zwar einen schlecht Bietenden überbieten könne, aber nicht den rechtmäßigen Wert bezahlen könne.

*Geg. V. non. Mai. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.*

3,37,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HERODES.

Wenn in einem Alter von mehr als fünfundzwanzig Jahren deine Schwester mit dir gemeinschaftlich Sachen besessen hat und diese Gemeinschaft aufgehoben wurde, muss sie, auch wenn dies nicht durch Urkunden, sondern durch andere Beweismittel bewiesen wird, doch das, was beschlossen worden war, einhalten.
§ 1. Wenn sie aber minderjährig gewesen und die Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nicht verflossen ist, wird der Vorsteher der Provinz nach Untersuchung der Sache beurteilen, ob sie wegen der Teilung in den vorigen Stand wiedereinzusetzen ist.
§ 2. Derselbe wird auch dafür sorgen, dass auch das, was euch gemeinschaftlich verbleibt, geteilt wird, sowohl die Kosten, wenn etwa jemand von euch solche für die gemeinschaftlichen Sachen aufgewendet hat, als auch die Früchte, dabei wird er auch böse Absicht und Verschulden berücksichtigen, da nicht bezweifelt werden kann, dass dies alles bei einer Klage auf Teilung von Gemeinschaftsgut zu klären ist, so dass in jeder Hinsicht eine Gleichheit zu beachten ist.

*Geg. VIII. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,37,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SECUNDINUS.

Niemand wird genötigt wider Willen in einer Gemeinschaft oder in einer Gesellschaft zu bleiben. Deshalb wird der Vorsteher der Provinz, wenn er angegangen worden ist, dafür sorgen, dass das, was er als dir und deiner Schwester gemeinschaftlich gehörend befunden haben wird, geteilt werde.

*Geg. VIII. k. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

## XXXVIII. Titel

### COMMUNIA UTRIUSQUE IUDICII TAM FAMILIAE ERCISCUNDAE QUAM COMMUNI DIVIDUNDO.

3,38. Gemeinsame Grundsätze sowohl für die Klage auf Erbteilung wie für die auf Teilung des Gemeinschaftsguts.

3,38,1. DER KAISER ANTONINUS AN MARCUS.

Man hat anzunehmen, dass die Teilung von Grundstücken an die Stelle eines Kaufs trete.

*Geg. VI. k. Dec. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.*

3,38,2. DER KAISER ALEXANDER AN EUPHRATA.

Wenn auch derjenige einen Richter für die Teilung bestellt hat, der das Recht dazu nicht gehabt hat, so hat doch, wenn die Miteigentümer ihre Einwilligung dazu gegeben haben, jeder von ihnen an dem, was er dem Ausspruch des Richters gemäß besitzt, für seinen Anteil die Verfügungsrechte erlangt.

*Geg. XVI. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.*

3,38,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AURELIA SEVERA.

Man wird auch den Volljährigen zu Hilfe kommen, wenn Teilungen durch Betrug oder Arglist oder unrichtig außergerichtlich vorgenommen worden sind, weil bei Klagen guten Glaubens, *bona fidei*, das, was als ungleichmäßig geschehen erwiesen worden ist, in Gleichmäßiges zu ändern ist.

*Geg. XVII. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.*

3,38,4. DIESELBEN KAISER AN MAXIMIANUS.

Wenn dein Oheim väterlicherseits mit dem gemeinschaftlichen Vermögen Sachen angeschafft hat, indem er ein Geschäft für sich tätigte, so muss, da er nicht Genosse am ganzen Vermögen geworden ist, nach dem Verhältnis der jedem zustehenden Teile für deine Entschädigung gesorgt werden, und darum ist deine Forderung gegen die Rechtsvorschrift, dass er die gekaufte Sache zu einer gemeinschaftlichen machen soll.

*Geg. XVI. k. Nov. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.*

3,38,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FRONTINUS UND GLAFIRIONIUS.

Der Vorsteher der Provinz wird, wenn ihr euch wegen der Urkunden, welche, wie ihr anführt, gemeinschaftlich sind und welche euer Bruder hat, an ihn gewandt habt, beurteilen, bei wem sie eingestellt werden sollen.

*Geg. VI. id. Febr. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,38,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THESIDIANA UND ANDERE.

Wenn ihr mit euerem Oheim väterlicherseits unter der Bedingung eine Teilung gemacht habt, dass er schwören sollte, dass er sich keinen Betrug habe zuschulden kommen lassen, und er dies nicht treu gehalten hat, dann kann euch der Vertrag über das, was zur Teilung gekommen ist, nicht hindern, die Sachen als ungeteilte zurückzufordern.

*Geg. V. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,38,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERIANUS UND FLAVIANUS.

Wenn eure Brüder ein euch ungeteilt gemeinschaftlich gehörendes Grundstück ohne euren Willen verpfändet haben und dieses gemäß einem Teilungsvertrag an euch gekommen ist, ohne dass dabei die Verpfändung erwähnt wurde, könnt ihr, sobald die Teile als Pfänder freigegeben sind, welche vor der Teilung euren Miteigentümern gehört haben und an denen allein die Verpfändung rechtsgültig gewesen ist, gegen eure Brüder aus der Vereinbarung, wenn eine solche getroffen wurde, oder sonst soviel als euer Anteil beträgt, mit einer Klage auf vorenthaltene Mitteilung klagen. Wenn ihr aber, mit der Verpfändung des Grundstücks bekannt gewesen wart, als ihr die Verfügungsrechte über dieses übernommen habt, werdet ihr nur dann, wenn ihr beweist, dass euch die Gewährleistung durch ein feierliches Versprechen oder durch ein Pactum versprochen worden war, die Befugnis haben, sie zu belangen.

*Geg. II. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,38,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICOMACHUS UND ANDERE.

Wenn zwischen euch, da ihr älter als fünfundzwanzig Jahre wart, die Teilung der gemeinschaftlichen Sachen durch Aufgeben und Übertragen des Besitzes zustande gekommen ist, dann kann das, was durch gegenseitige Einwilligung mit Redlichkeit beendet worden ist, nicht wieder aufgegriffen werden.

*Geg. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,38,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMETRIANUS.

Die Klage auf Erbteilung oder auf Teilung des Gemeinschaftsguts kann nur so lange erhoben werden, als die Sachen gemeinschaftlich bleiben.

*Geg. VI. id. Dec. (294) zu Nicomeda unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,38,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GALLICANUS.

Ein schriftliches Testament, in welchem steht, dass alles einzeln verteilt sei, hindert nicht, dass die Erben über die Sachen, die der Testator unerwähnt gelassen hat, eine Untersuchung anstellen können.

*Ohne Datum und Consulat.*

3,38,11. DER KAISER CONSTANTINUS AN CAERULUS, PROKURATOR DES CÄSARS, *RATIONALIS*, IN DREI PROVINZEN.

Besitzungen sind so zu teilen, dass die nächsten Verwandten und Schwäger der Dienstbaren und grundhörigen Pächter, *Colonen*, zusammen bei einem Nachfolger bleiben. Warum sollten Kinder von den Eltern, Schwestern von den Brüdern und Ehefrauen von den Männern getrennt werden? Daher, wenn jemand so verbundene Dienstbare oder Colonen voneinander getrennt haben wird, soll er gezwungen werden, sie wieder zu vereinen.

*Geg. III. k. Mai. (334) unter dem Consulate des Proculus und dem des Paulinus.*

3,38,12. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN SENAT.

Der Gerechtigkeit wegen ist Uns folgendes als gut erschienen zu verordnen. Wenn jemand seinem Sohn vor dessen Ehe eine Schenkung oder seiner Tochter ein Heiratsgut verschrieben oder gegeben hat, und das, was er gegeben hat, wieder an ihn zurückfällt, indem dies entweder eine Vereinbarung oder die gesetzliche Vorschrift bewirkt, oder auch, wenn, da ein Anderer ein Heiratsgut oder eine Schenkung vor der Ehe gegeben hat, die mit dem Vater getroffene Vereinbarung oder die gesetzliche Vorschrift das Zurückfallen an den Vater herbeiführt, der in dem von ihm errichteten Testament seine Kinder oder auch Fremde als

Erben einsetzt und nichts über diese Sachen, welche an ihn zurückgefallen oder erstmals an ihn gelangt sind, verfügt hat, sich aber findet, dass seinen anderen Kinder Sachen aus seinem Vermögen, entweder Schenkungen vor der Ehe oder Heiratsgüter oder Geld zum Zweck des Erwerbs einer einträglichen Stelle zugekommen sind, also Sachen, die sie, da ein Testament vorhanden ist, nicht zur Erbmasse hinzufügen brauchen, dann sollen jener Sohn oder jene Tochter dieselben Sachen, welche an den Vater zurückgefallen oder erst an ihn gelangt sind, im Voraus haben, jedoch so, dass das, was ihnen zukommt, gleich viel ist, dass sie also in dem vorliegenden Fall ebenso viel haben sollen als ihre Brüder vom Vater in der Art und Weise, die Wir oben angegeben haben, erhalten haben, ohne dass sie das Erhaltene, weil die testamentarische Erbfolge eintritt, zum aufzuteilenden Erbgut zu rechnen genötigt werden.
§ 1. Wenn ihnen aber von ihrem Vater nichts Derartiges zugewendet worden ist, sollen sie den Teil nicht im voraus in Anspruch nehmen, sondern er soll als Teil des väterlichen Vermögens unter alle nach Maßgabe der Erbeinsetzung verteilt werden. Dies soll gelten, wenn der letzte Wille des Vaters sich nur auf die Kinder bezieht.
§ 2. Wenn aber Fremde als Erben eingesetzt sind und der Testator in seinem Testament hinsichtlich dieses Teils nichts bestimmt hat, dann soll der Sohn oder die Tochter das, was an den Vater zurückgefallen oder an ihn gelangt ist, in jedem Fall im Voraus haben. Wenn jedoch ihren Brüdern weniger zugewendet worden ist, als aus jenen Gründen an den Vater gelangt ist, soll, mit Ausnahme desjenigen, was in der Summe gleich ist, das was darüber hinaus geht als Teil des väterlichen Vermögens nach Maßgabe der Erbeinsetzung verteilt werden. Es soll jedoch ohne Zweifel beachtet werden, dass, wenn das, was an den Vater aus jenen Gründen gelangt ist, weniger beträgt als das, was in der Summe jeweils den Brüdern zugewendet worden ist, dieser ganze Teil an diejenigen Personen gelangen soll, welche Veranlassung sind, dass es an den Vater zurückfällt.
§ 3. Wir wollen, dass das, was Wir in Bezug auf die Person des Vaters gesagt haben, auch in Bezug auf den väterlichen und mütterlichen Großvater oder Urgroßvater, und auch in Bezug auf die Mutter und väterliche und mütterliche Großmutter oder Urgroßmutter gelten soll.
*Geg. XI. k. Aug. (53) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

## XXXIX. Titel.

### FINIUM REGUNDORUM.

3,39. Von der Klage auf Grenzberichtigung.

3,39,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICEPHORUS.
Der Eigentümer eines Grundstücks wird nicht abgehalten, ein bestimmtes Stück desselben, nachdem er die Grenzen desselben geändert hat, zu verkaufen und den übrigen Teil zu behalten. Der Käufer kann nicht unter dem Vorwand, dass die Grenzen zu der dem Verkauf vorhergegangenen Zeit anders gewesen seien, mehr in Anspruch nehmen, als was dem hingenommenen Kaufvertrag gemäß an ihn gekommen ist.
*Geg. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.*

3,39,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TATIANUS.
Aufgrund der wechselnden Nachfolger und von neuem getroffenen Übereinkünfte der Nachbarn können, indem auf die eine oder andere Weise Äcker dazu oder weggegeben werden, die Zeichen der alten Abgrenzung verändert werden.
*Geg. IX. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.*

3,39,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN TERTULLIANUS, *URBIS PRAEFECTUM, COMES DER DIÖZESE ASIEN.*
Wenn jemand wegen eines ihm gehörenden Grundstücks zuerst eine Grenzbeschwerde erhoben hat, welche mit einem Streit über die Verfügungsrechte zusammenhängt, soll zuerst der Streit über den Besitz beendet werden und dann soll einem Landvermesser aufgegeben werden, zu dem Grundstück hinzugehen, damit, wenn die Wahrheit zutage gekommen ist, dieser Prozess entschieden werde.
§ 1. Wenn aber die andere Partei sich entfernt haben sollte, damit der Streit nicht abzuschließen wäre, so wird doch der Landvermesser zu demselben Zweck, auf Befehl des Statthalters der Provinz, zugleich mit der anwesenden Partei zu dem Grundstück hingehen.
*Geg. VIII. k. Mart. (330) zu Verona unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Symmachus.*

3,39,4. DERSELBE KAISER AN BASSUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn erwiesen sein wird, dass derjenige, der einen Grenzstreit erhoben hat, noch bevor ein Urteil ergangen ist, die fremde Sache habe eigenmächtig in Besitz nehmen wollen, soll er nicht nur das, was er forderte, verlieren, sondern, damit jeder zufrieden mit dem Seinigen, nicht nach einer fremden Sache trachte, soll der, welcher in die fremden Ländereien eingedrungen ist, wenn er im Prozess unterlegen sein wird, auch so viel von seinem Acker verlieren, als er dem Anderen zu entziehen gewagt hat.

*Öffentlich verlesen XI. k. Iul. (3309 unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Symmachus.*

3,39,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN NEOTHERIUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT, VIR CLARISSIMUS*.

Nachdem die Beschränkung [des Grenzrains zwischen den Grundstücken] auf fünf Fuß [Breite] aufgehoben ist, ist eine Klage über den Grenzrain, als über das Grundstück ungehindert zu verhandeln.

*Geg. VII. k. Aug. (385) zu Alexandria unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauton.*

3,39,6. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Nachdem wir alle listigen Mittel und Kunstgriffe verboten haben, beschließen Wir, dass bei einem Grenzstreit auch nicht der Einspruch einer langen vergangenen Zeit, der Verjährung nach zehn oder zwanzig Jahren, sondern nur die von dreißig Jahren gelten soll.

*Geg. prid. non. Nov. (392) zu Constantinopel unter dem zweiten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.*

## XL. Titel.

### DE CONSORTIBUS EIUSDEM LITIS.

3,40. Von den Streitgenossen.

3,40,1. DER KAISER IULIANUS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Nachdem die Einrede missbilligt und verworfen wurde, welche die streitenden Parteien unter dem Vorwand, als wären Streitgenossen vorhanden, in der Absicht, die Verhandlung in die Länge zu ziehen, auszudenken pflegten, soll den Prozessierenden, mögen sie alle denselben Gerichtsstand haben oder sich in verschiedenen Provinzen aufhalten, die Erlaubnis gegeben werden, wenn der Streitgenosse oder die Streitgenossen nicht anwesend sind, nur für ihren Teil zu klagen oder zu erwidern.

*Geg. III. non. Sept. (362) zu Antiochia unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevitis.*

3,40,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN SALLUSTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein gemeinschaftlicher Rechtshandel kann, nachdem der Prozess gesetzmäßig aufgenommen worden ist, auch in Abwesenheit Einiger ohne Auftrag für das Ganze verhandelt werden, wenn die Anwesenden bereit sind, die Sicherheit zu leisten, dass der Prozessherr die Sache genehmigen werde oder, wenn man es von ihnen fordert, durch Bürgschaftsstellung bekräftigt haben, dass dem Urteil Genüge geschehen werde.

*Immerwährendes Gesetz, VI. id. Dec. (364) unter dem Consulate des vergöttlichten Kaisers Iovinanus und dem des Varronianus.*

## XLI. Titel.

### DE NOXALIBUS ACTIONIBUS.

3,41. Von Noxalklagen, den Klagen wegen Vergehen von Dienstbaren.

3,41,1. DER KAISER ALEXANDER AN MARCELLUS.

Wenn die Gelder noch vorhanden sind, welche, wie du anführst, aus der Erbschaft deines Vaters von einem entwendet worden sind, dessen Freiheit gewiss ist, wirst du nicht abgehalten, sie mit der Klage auf Rückgabe oder Auslieferung zu fordern. Denn, obwohl sonst der Schaden, *noxa*, dem Schädiger folgt, und der Dienstbare, wenn er freigelassen wird, sich auf eine Diebstahlsklage hin zu verantworten hat, welche gegen den Erben nicht zusteht, so ist doch, wenn ein Dienstbarer seinem Herrn etwas wegnimmt, obwohl er einen Diebstahl begeht, die Klage auf Diebstahl nicht begründet, und findet auch nicht statt, wenn er freigelassen worden ist, wenn er die gestohlenen Sachen nicht auch nach der Freilassung entwendet.

*Geg. XIII. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

3,41,2. DER KAISER GORDIANUS AN QUINTILIANUS UND ANDERE.

Wenn eure Dienstbaren ohne euer Wissen oder sogar gegen euer Verbot diebischer Weise Bäume gefällt haben und über sie auch eine besondere Strafe gemäß der für die Waldung geltenden gesetzlichen Bestimmung verhängt war, fürchtet ihr ohne Grund, dass ihr über ihre Auslieferung hinaus zu Schadensersatz verpflichtet seid, da die wegen Vergehen der Dienstbaren mit einer Noxalklage belangten Herren, wenn sie nichts davon wussten oder es verboten, so verurteilt werden müssen, dass sie es in ihrer Entscheidung liegt, ob sie den Dienstbaren statt Schadensersatz ausliefern oder die im Urteil festgestellte Summe des Schadens bezahlen wollen.

*Geg. III. non. Iun. (239) unter dem Consulate des Gordianus und dem des Aviola.*

3,41,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUTYCHIUS.

Sowohl dann, wenn du einen Dienstbaren wegen Menschenraub, *plagium*, anzuklagen beabsichtigst, als auch wenn du lieber den Herrn des menschenräuberischen Dienstbaren mit einer Noxal- oder mit einer Diebstahlsklage belangen willst, wirst du nicht gehindert, dich an den Vorsteher der Provinz zu wenden, der dir seine richterliche Hilfe erteilen wird, da er wohl weiß, dass, wenn du gegen den Herrn geklagt, aber bewiesen sein wird, dass das, was du behauptest, ohne seine Einwilligung begangen wurde, er die Befugnis hat, entweder den Dienstbaren statt Schadensersatz auszuliefern oder den Schaden und Strafe dazu zu bezahlen.

*Geg. V. non. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,41,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOSIUS.

Wenn ein Dienstbarer, ohne dass es sein Herr wusste, oder wenn er es wusste, es aber nicht verhindern konnte, deine Sachen gewaltsam geraubt hat, kannst du den Herrn desselben bei dem Vorsteher der Provinz, wenn noch kein nützliches Jahr vergangen ist, auf das Vierfache, wenn aber diese Zeit vergangen ist, auf das Einfache mit einer Noxalklage belangen, und wenn dann derselbe lieber den Dienstbaren ausliefern, statt Schadensersatz sollte zahlen wollen, so wirst du nicht abgehalten, gegen denselben wegen so viel, als in seinen Besitz gekommen ist, zu klagen. Wenn aber es aber verübt wurde, da der Herr es wusste und es zu verhindern imstande war, ist der Herr, unter Wegfall der Befugnis zur Auslieferung des Dienstbaren statt Schadensersatz, zur Bezahlung der Summe, zu der er verurteilt wurde, verpflichtet.

§ 1. Freilich, wenn du beabsichtigst, wegen der von dem Dienstbaren verübten Entführung deiner Ehefrau die Klage eines öffentlichen Verbrechens zu erheben, so hast du diese nicht gegen den Herrn, sondern gegen den, der nach deiner Angabe das Verbrechen begangen hat, zu richten.

*Geg. XVIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.*

3,41,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENOPHILUS.

Wenn dir ein Dienstbarer durch Diebstahl heimlich mit Hilfe und Wissen seines Herrn eine Dienerin und andere Sachen entwendet hat, kannst du, da zwischen einem Dienstbaren und einem Freien kein Prozess nach dem Zivilrecht geführt werden kann, den Herrn wegen dieses Vergehens mit einer Strafklage auf das Doppelte, und wegen der dir gehörenden Sachen mit der Klage auf Rückgabe oder mit einer Klage auf Rückerstattung, *condiction*, belangen.

*Schriftlich geg. V. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

# XLII. Titel.

## AD EXHIBENDUM.

3,42. Von der Klage auf Auslieferung.

3,42,1. DER KAISER ALEXANDER AN CRESCENTIUS, *SOLDAT*.

Wenn das Verfügungsrecht an der Dienerin, wegen welchem du klagst, deiner Mutter gehört hat, es auch von deinem Vater nicht rechtsgültig verkauft worden ist, und du gewillt bist, dieses Recht mit der Klage auf Rückgabe für dich in Anspruch zu nehmen, so wird der Vorsteher der Provinz anordnen, dass dieselbe ausgeliefert werde, damit vor dem Richter die wahre Beschaffenheit der Sache untersucht werde.

*Geg. k. Mai. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.*

3,42,2. DERSELBE KAISER AN SYRUS.

Wenn ein Dienstbarer als Urheber irgendeines Verbrechens angeklagt wird, muss er von dem Herrn auf die Klage auf Auslieferung ausgeliefert und darf nicht verborgen gehalten werden.

*Geg. XI. k. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.*

3,42,3. DERSELBE KAISER AN FELICISSIMA.

Weder die Klage auf Auslieferung noch die Klage auf Rückgabe, wie sie jetzt vorliegen, sind erledigt worden, da einstmals gegen dich wegen der Klage auf Auslieferung anders entschieden worden war, weil durch die Veränderung im Prozess die Sache sich jetzt anders darstellt.

*Geg. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

3,42,4. DERSELBE KAISER AN FLACILLA.

Der Richter wird wohl wissen, dass, wenn die dir gehörenden Urkunden, von welchen du bewiesen haben wirst, dass sie sich bei der Gegenpartei befinden, aber von derselben nicht ausgeliefert werden, dir die Befugnis zur Rechtfertigung durch Eid gegeben werden müsse.

*Geg. III. k. Mart. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.*

3,42,5. DER KAISER GORDIANUS AN SABINIANUS, *SOLDAT*.

Dass die Klage auf Auslieferung sich nicht nur gegen Denjenigen wendet, welcher besitzt, sondern auch gegen Denjenigen, welcher durch böse Absicht bewirkt hat, dass er nicht ausliefern konnte, ist dir mit Recht vom verdienten Rechtsgelehrten Modestinus zum Gutachten dargelegt worden.

*Geg. II. id. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.*

3,42,6. DER KAISER PHILIPPUS AN PALEMONIDES.

Da du behauptest, dass die Gegenpartei die dir gehörenden Urkunden eigenmächtig in ihren Besitz gebracht habe, so kannst du, wenn du deshalb eine Klage erheben willst, nachdem die Erfordernisse für die Klage erfüllt sind, den Beweis deiner Behauptung erbringen, wenn du aber auf Auslieferung klagen willst, so verfolge dies im laufenden Prozess.

*Geg. II. id. Mart. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.*

3,42, 7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VITALIANIS.

Die Klage auf Auslieferung wendet sich gegen den, der dazu imstande ist und sich Fahrlässigkeit oder böse Absicht bei Erfüllung der Vorschrift zu Schulden kommen lässt, so dass, wenn er die Sache in schlechterem Zustand ausgeliefert hat, die hinsichtlich der Auslieferung zu beachtende Billigkeit bewirkt, dass, da nicht mehr auf Auslieferung geklagt werden kann, eine Klage auf das Geschehene, *in factum*, gegen ihn erteilt wird.

*Geg. XVI. k. Iun. (286) unter dem 2ten Consulate des Kaiser Maximianus und dem des Aquilinus.*

3,42,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHOTINUS.

Wenn derjenige, den du in deinem Bittschreiben erwähnt hast, deine Sachen verliehen oder deponiert hat, kannst du gegen den Inhaber derselben dich der Klage auf Auslieferung oder der Klage auf Rückgabe bedienen.

§ 1. Wenn er aber in einer förmlichen Vereinbarung zugesichert hat, dass sie dir zurückgegeben werden sollen, wirst du, wenn du durch Erbrecht sein Nachfolger geworden bist, nicht abgehalten, dich der Klage auf das Deponat zu bedienen. Wenn dir aber die Erbschaft desselben weder nach Zivil-, noch nach dem Recht der Erbfolge als Nachfahre gehört, so siehst du ein, dass du nach dem strengen Recht aus der Vereinbarung mit demjenigen, gegen den dein Bittschreiben gerichtet ist, keine Klage erheben kannst, es wird dir aber aus Billigkeit eine analoge Klage auf das Deponat erteilt.

*Schriftlich geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.*

3,42,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINUS.

Wenn du vor dem Vorsteher der Provinz bewiesen haben wirst, dass du das aus irgendeinem Contract dem Recht gemäß Geschuldete demjenigen, dem es gegeben werden musste, gegeben hast, wird er befehlen, dass dir, da du natürlich schon Befreiung erlangt hast, deine Schuldscheine, aus denen nun nichts mehr gefordert werden kann, und die sich auf jenen Vertrag beziehenden Urkunden ausgeliefert und zurückgegeben werden sollen.

*Schriftlich geg. VIII. k. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.*

# XLIII. Titel.

## DE ALEATORIBUS ET ALEARUM LUSU.

3,43. Von den Glücksspielern und dem Glücksspiel.

3,43,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Das Würfelspiel, wie es von alters her bekannt ist, war den Teilnehmern außerordentlicher Kämpfe nur außerhalb ihrer Dienstzeit gestattet, wurde aber im Lauf der Zeit zu einer Seuche, die tausende Anderer erfasste. Manche haben, ohne dass sie etwas vom Spiel, außer den Namen der Seiten des Würfels, kannten, ihren ganzen Besitz verloren, indem sie sich Tag und Nacht mit Silber, Edelsteinen und Gold an Glücksspielen beteiligen. Aufgrund dieser Verirrung lassen sie sich zu Blasphemie verleiten und stürzen sich in Schulden.

§ 1. Wir bestimmen deshalb, in Sorge um unsere Untertanen, durch dieses Gesetz allgemein, dass es niemandem erlaubt ist, an privaten und öffentlichen Orten zum Glücksspiel zum Schein oder im Ernst einzuladen.

§ 2. Wer dieser Verordnung nicht gehorcht, soll nicht bestraft werden, sondern wer verloren hat, soll auf Bezahlung seines Verlustes nicht belangt werden, und wenn er bezahlt hat, soll er und seine Nachfolger ihn vom Sieger und dessen Erben zu jeder Zeit, auch nach dreißig Jahren, zurückfordern können. Wenn diese Personen aber den Verlust nicht zurückfordern wollen, soll ein jeder, der will, und besonders der *Primas* und der Bürgermeister, *defensor,* der Stadt, in welcher dies vorgefallen ist, klagen können und es zum Besten der Stadt verwenden.

§ 3. Die Bischöfe sollen die Befugnis haben, diese Dinge zu untersuchen, indem ihnen dabei die Vorsteher der Provinz zu Hilfe kommen.

§ 4. Nur folgende fünf Spiele sollen ohne List und Betrug erlaubt sein: das Springen ohne Stange, das Werfen von Speeren ohne Wurfriemen, der Boxkampf, das Ringen und das Pferderennen. Aber niemand soll viel, auch nicht bei diesen Spielen, ein Reicher nicht mehr als einen *Solidus*, die Anderen noch viel weniger, bei der ganzen Zusammenkunft einsetzen. Über das, was darüber hinaus geht, soll keine Klage stattfinden und wenn es schon gegeben wurde, soll es zurückgegeben werden. Hierfür sollen die Vorsteher Sorgen tragen, und die Strafe von zehn Libra Gold sollen die Übertreter dieses Gesetzes und diejenigen, die eine Übertretung zugeben, treffen.

*Geg. X. k. Oct. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius*

3,43,2. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass weder das Spiel das „gleiche Kampfesreihen", *equi lignei*, genannt und mit Reiter- und anderen Figuren gespielt wird, noch ein anderes Spiel zu spielen erlaubt sein soll, mit Ausnahme der in der vorigen Constitution gestatteten.

§ 1. Die Orte, an denen mit solchen Figuren gespielt wird, sollen dem Fiscus verfallen, und das jeweils Gegebene soll zurückgegeben werden.

§ 2. Wenn es die Geber nicht zurücknehmen wollen, soll es von den Präfekten und den Statthaltern der Provinzen gefordert und zum Besten der Städte verwendet werden.

# XLIV. Titel.

## DE RELIGIOSIS ET SUMPTIBUS FUNERUM.

3,44. Von den Grabmälern und Begräbniskosten.

3,44,1. DER KAISER ANTONINUS AN DORITA.

Wenn die Überreste deines Sohnes vom strömenden Fluss gestört werden, oder ein anderer rechtmäßiger Grund eintritt, so wirst du sie nach dem Ermessen des Statthalters der Provinz an einen anderen Ort bringen können.

*Geg. VIII. k. Nov. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.*

3,44,2. DERSELBE KAISER AN HILARIANUS.

Wenn von einem anderen wider dein Wollen oder Wissen ein Leichnam in deine reine Besitzung oder in dein Gewölbe gelegt worden ist, kann dies den Ort nicht zu einem den Toten geweihten Ort, *religiosum*, machen. Wenn aber jemand mit deinem Willen einen Toten dahin gelegt hat, wird dieser zu einem den Toten geweihten Ort. Wenn dies geschehen ist, so ist es nicht zweifelhaft, dass das Grabmal weder verkauft, noch von irgendjemand verpfändet werden kann, da dies das Recht der Gräber verhindert.

*Geg. k. Mai. (216) unter dem 2ten Consulate des Aquilinus und dem des Anulinus.*

3,44,3. DER KAISER ALEXANDER AN RIMUS.

Der Präsidierende der Provinz wird befehlen, dass dir das vom Verstorbenen hinterlassene Vermächtnis und das, wovon du bewiesen haben wirst, dass du es nach dem Ermessen eines redlichen Mannes wegen seiner Krankheit ausgegeben hast, gezahlt werde.

*Geg. V. non. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

3,44,4. DERSELBE KAISER AN LUCIANUS.

Wenn du eine Begräbnisstätte mit dem Ausdruck Denkmal bezeichnest, so musst du wissen, dass niemand auf ein solches Verfügungsrecht in Anspruch erheben kann, sondern dass, wenn es ein Familienbegräbnis gewesen ist, das Recht auf dasselbe allen Erben gehört und auch nicht durch Teilung an einen einzigen Erben gebracht werden kann.

§ 1. Die ungeweihten Orte aber, welche die Stätte umgeben, gehören, wenn sie stets zu den benachbarten für menschlichen Gebrauch bestimmten Häusern gehört haben, demjenigen, welchem jene Gebäude, deren Teil sie zu sein scheinen, durch die Teilung zugefallen sind.

*Geg. VI. non. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

3,44,5. DERSELBE KAISER AN CASSIUS, *SOLDAT*.

Weder der Vater, noch die Mutter eines Soldaten, welche seine Erben geworden sind, dürfen seinen Willen, welchen er hinsichtlich eines ihm zu errichtenden Denkmals in seinem Testament ausgesprochen hat, übergehen. Denn obwohl durch frühere Constitutionen die in einem solchen Fall zu machende Anzeige aufgehoben wurde, so können sie doch der üblen Nachrede und einem bösen Gewissen wegen der unterlassenen Erfüllung einer solchen letzten Pflicht und wegen der Missachtung des letzten Willens des Verstorbenen nicht entgehen.

*Geg. VIII. k. Mai. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.*

3,44,6. DERSELBE KAISER AN PRIMITIVUS UND ANDERE.

Die auf Denkmälern befindlichen Inschriften bewirken weder den Übergang der Begräbnisrechte, noch der Verfügungsrechte an einem solchen Ort auf Freigelassene. Der Einspruch der lang vergangenen Zeit, der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung, wird euch aber von Nutzen sein, wenn sie auch anfangs einen rechtmäßigen Grund gehabt hat.

*Geg. VIII. k. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.*

3,44,7. DER KAISER GORDIANUS.AN CLAUDIUS.

Du wirst nicht abgehalten Bildsäulen auf die Begräbnisstätte zu setzen, oder an dem Denkmal, welches, wie du angibst, von dir errichtet worden ist, die Verzierungen, die du für gut findest, anzubringen, da niemandem die rechtliche Befugnis zu dem, was nicht verboten ist, versagt wird.

*Geg. III. k. Aug. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.*

3,44,8. DER KAISER PHILIPPUS AN IULIA.

Das Recht auf die Familienbegräbnisstätte steht den Verschwägerten und deren nächsten Verwandten, wenn sie nicht zu Erben eingesetzt sind, keineswegs zu.

*Geg. XVI. k. Iul. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.*

3,44,9. DERSELBE KAISER UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN FAUSTINA.

Ein den Toten geweihter Ort darf sicherlich nicht verkauft werden, dass aber ein reines Stück Land, das an das Grabmal anschließt, rechtlich als ungeweiht gelte und daher wirksam verkauft werden könne, ist keine unbegründete Meinung.

*Geg. VI. k. Dec. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.*

3,44,10. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AQUILIANA.

Wenn der Leichnam seiner immerwährenden Ruhestätte noch nicht übergeben worden ist, wirst du nicht abgehalten, ihn an einen anderen Ort zu bringen.

*Geg. VIII. id. Febr. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.*

3,44,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GAUDENTIUS.

Wir verbieten nicht, dass die mit einer verdienten Strafe belegten Verbrecher ein rechtes Begräbnis erhalten.

*Geg. VIII. id. April. (290 unter dem 4ten und 3ten Consulate derselben Kaiser.*

3,44,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTORINUS.

Es ist schon lange verboten, die Überreste der Toten innerhalb einer kleinen Gemeinde, *civitatem*, zu begraben, damit nicht das heilig zu haltende Recht der Regionalstädte, *municipiorum*, verletzt werde.

*Geg. III. k. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate derselben Kaiser.*

3,44,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Das Recht auf ein Begräbnis in einer Familien-, als einer Erbbegräbnisstätte, steht auch den Erben zu, das Recht auf die Familienbegräbnisstätte aber kann nur der Familie, und wenn keiner aus ihr Erbe ist, nicht auch irgendeinem anderen, der nicht Erbe ist, zustehen.

*Schriftlich geg. III. id. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.*

3,44,14. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF.PRET.*

Niemand soll einen menschlichen Leichnam ohne ein Rescript des Kaisers an einen anderen Ort bringen.

*Geg. IV. k. Mart. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Evodius.*

EDITION OPERA-PLATONIS.DE